

BUNDESRAT

Stenografischer Bericht

746. Sitzung

Bonn, Freitag, den 17. Dezember 1999

Inhalt:

Gedenkansprache des Präsidenten zum Völkermord an Sinti und Roma im Nationalsozialismus	475 B	2000 (Haushaltsgesetz 2000) (Drucksache 664/99, zu Drucksache 664/99) . . .	478 A
Amtliche Mitteilungen	477 B	Erwin Huber (Bayern), Berichterstatter	478 B
Dank an ausgeschiedene Mitglieder des Bundesrates	477 C	Hans Eichel, Bundesminister der Finanzen	478 D
Zur Tagesordnung	477 C	Erwin Huber (Bayern)	482 B
58. a) Gesetz zur Änderung des Wohngeldgesetzes und anderer Gesetze (Drucksache 727/99)		Beschluss zu 58 a): Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 1, 104 a Abs. 3 und 105 Abs. 3 GG	484 D
b) Drittes Gesetz zur Änderung des Dritten Buches Sozialgesetzbuch (Drittes SGB III-Änderungsgesetz – 3. SGB III-ÄndG) (Drucksache 728/99)		Beschluss zu 58 b): Kein Einspruch gemäß Art. 77 Abs. 3 GG	484 D
c) Gesetz zur Anpassung der Dienst- und Versorgungsbezüge (Drucksache 729/99)		Beschluss zu 58 c): Keine Zustimmung gemäß Art. 74 a Abs. 2 und 4 GG	485 A
in Verbindung mit		Beschluss zu 59: Zustimmung gemäß Art. 105 Abs. 3 und 106 Abs. 3 GG	485 A
59. Gesetz zur Familienförderung (Drucksache 730/99)		Beschluss zu 60: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2, 105 Abs. 3 und 108 Abs. 5 GG	485 A
60. Gesetz zur Bereinigung von steuerlichen Vorschriften (Steuerbereinigungsgesetz 1999 – StBereinG 1999) (Drucksache 731/99)		Beschluss zu 1: Kein Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 GG	485 A
und		2. Gesetz zur Änderung des Düngemittelgesetzes (Drucksache 647/99)	492 A
1. Gesetz über die Feststellung des Bundeshaushaltsplans für das Haushaltsjahr		Beschluss: Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 1 GG	507* C
		3. Gesetz über die Verarbeitung und Nutzung der zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 820/97 des Rates erhobenen Daten und zur Änderung des Rindfleischetikettierungsgesetzes (Verordnung (EG) Nr. 820/97 – Durchführungs-	

- gesetz) (Drucksache 662/99, zu Drucksache 662/99) 492 A
- Beschluss:** Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 1 GG 507* C
4. Gesetz zur Änderung des **Meliorationsanlagengesetzes** (MeAnlÄndG) (Drucksache 663/99) 492 A
- Beschluss:** Kein Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 GG 508* C
5. a) Gesetz zur **Förderung der Selbständigkeit** (Drucksache 648/99)
- b) Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zu Korrekturen in der Sozialversicherung und zur Sicherung der Arbeitnehmerrechte (**1. Korrektur-Änderungsgesetz**) – gemäß Artikel 76 Abs. 1 GG – Antrag der Länder Bayern und Baden-Württemberg, Hessen, Sachsen – Antrag des Freistaates Bayern gemäß § 23 Abs. 3 i.V.m. § 15 Abs. 1 GO BR – (Drucksache 298/99)
- c) Entwurf eines Gesetzes zur **Erleichterung von Existenzgründungen** – gemäß Artikel 76 Abs. 1 GG – Antrag des Landes Baden-Württemberg – Geschäftsordnungsantrag des Landes Baden-Württemberg – (Drucksache 408/99)
- d) Entschließung des Bundesrates zur **Neuregelung der geringfügigen Beschäftigungsverhältnisse, zur Scheinselbständigkeit und zu arbeitnehmerähnlichen Selbständigen** – Antrag der Länder Baden-Württemberg und Bayern, Hessen – Geschäftsordnungsantrag des Landes Baden-Württemberg – (Drucksache 247/99) 492 B
- Willi Stächele (Baden-Württemberg) 512* B
- Dr. Franz Josef Jung (Hessen) 513* B
- Beschluss zu a):** Der Bundesrat hält das Gesetz nicht für zustimmungsbedürftig – Kein Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 GG – Annahme einer Entschließung 492 D
- Beschluss zu b) und c):** Keine Einbringung der Gesetzentwürfe beim Deutschen Bundestag 493 A
- Beschluss zu d):** Die Entschließung wird nicht gefasst 493 B
6. Gesetz zur **Fortentwicklung der Alterszeit** (Drucksache 702/99) 492 A
- Beschluss:** Kein Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 GG 508* C
7. **Sechstes Gesetz zur Änderung des Gemeindefinanzreformgesetzes** (Drucksache 703/99) 492 A
- Beschluss:** Zustimmung gemäß Art. 106 Abs. 5 und 5a GG 507* C
8. Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur **Neuordnung des Berufsrechts der Rechtsanwälte und der Patentanwälte** (Drucksache 704/99) 493 B
- Steffen Heitmann (Sachsen) 493 B
- Prof. Dr. Eckhart Pick, Parl. Staatssekretär bei der Bundesministerin der Justiz 493 D
- Dr. Harald Ringstorff (Mecklenburg-Vorpommern) 514* C
- Beschluss:** Kein Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 GG 494 C
9. a) Zweites Gesetz zur **Verbesserung rehabilitierungsrechtlicher Vorschriften für Opfer der politischen Verfolgung in der ehemaligen DDR** (Drucksache 665/99) 492 A
- b) Entschließung des Bundesrates zur **Änderung des Beruflichen Rehabilitierungsgesetzes** (BerRehaG) – Antrag des Freistaates Sachsen – (Drucksache 89/99) 494 C
- Wolfgang Gerhards (Sachsen-Anhalt) 510* B
- Andreas Trautvetter (Thüringen) 511* A
- Beschluss zu a):** Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 1 und 104a Abs. 3 Satz 3 GG 507* C
- Beschluss zu b):** Die Entschließung wird nicht gefasst 494 D
10. Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur **Entlastung des Bundesfinanzhofs** (Drucksache 682/99) 492 A
- Beschluss:** Kein Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 GG 508* C
11. Gesetz zur **strafverfahrensrechtlichen Verankerung des Täter-Opfer-Ausgleichs** und zur **Änderung des Gesetzes über Fernmeldeanlagen** (Drucksache 705/99) 494 D
- Dr. Manfred Weiß (Bayern) 515* C
- Prof. Dr. Eckhart Pick, Parl. Staatssekretär bei der Bundesministerin der Justiz 516* B
- Beschluss:** Kein Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 GG 495 A

- | | |
|---|--|
| <p>12. Zweites Eigentumsfristengesetz (2. EFG) (Drucksache 736/99) 495 A</p> <p>Beschluss: Kein Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 GG 495 A</p> | <p>Gründung einer Assoziation zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und dem Haschemitischen Königreich Jordanien andererseits (Drucksache 678/99) 492 A</p> |
| <p>13. Gesetz zur Neuordnung der Statistiken der Schifffahrt und des Güterkraftverkehrs (Drucksache 706/99) 492 A</p> <p>Beschluss: Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 1 GG 507 C 508* C</p> | <p>Beschluss: Kein Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 GG 508* C</p> |
| <p>14. Zehntes Gesetz zur Änderung des Außenwirtschaftsgesetzes (Drucksache 666/99) 492 A</p> <p>Beschluss: Kein Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 GG 508* C</p> | <p>20. Gesetz zu der Vereinbarung vom 19. Mai 1998 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung des Fürstentums Liechtenstein über das Verwaltungsverfahren bei der Anmeldung neuer Stoffe (Drucksache 686/99) 492 A</p> <p>Beschluss: Kein Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 GG 508* C</p> |
| <p>15. Gesetz über die Feststellung des Wirtschaftsplans des ERP-Sondervermögens für das Jahr 2000 (ERP-Wirtschaftsplan-gesetz 2000) (Drucksache 707/99) 492 A</p> <p>Beschluss: Kein Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 GG 508* C</p> | <p>21. Gesetz zu dem Abkommen vom 3. Dezember 1997 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Belarus über den Luftverkehr (Drucksache 669/99) 492 A</p> <p>Beschluss: Zustimmung gemäß Art. 105 Abs. 3 GG 507* C</p> |
| <p>16. Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie 97/74/EG des Rates vom 15. Dezember 1997 zur Ausdehnung der Richtlinie 94/45/EG über die Einsetzung eines Europäischen Betriebsrats oder die Schaffung eines Verfahrens zur Unterrichtung und Anhörung der Arbeitnehmer in gemeinschaftsweit operierenden Unternehmen und Unternehmensgruppen auf das Vereinigte Königreich (EBR-Anpassungs-gesetz) (Drucksache 681/99) 492 A</p> <p>Beschluss: Kein Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 GG 508* C</p> | <p>22. Gesetz zu dem Abkommen vom 23. April 1998 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Tschechischen Republik über den Luftverkehr (Drucksache 670/99) 492 A</p> <p>Beschluss: Zustimmung gemäß Art. 105 Abs. 3 GG 507* C</p> |
| <p>17. Gesetz zu dem Protokoll zur Änderung des Übereinkommens vom 23. Juli 1990 über die Beseitigung der Doppelbesteuerung im Falle von Gewinnberichtigungen zwischen verbundenen Unternehmen (Drucksache 667/99) 492 A</p> <p>Beschluss: Zustimmung gemäß Art. 105 Abs. 3 GG 507* C</p> | <p>23. Gesetz zu dem Abkommen vom 29. Mai 1998 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Mongolei über den Fluglinienverkehr (Drucksache 671/99) 492 A</p> <p>Beschluss: Zustimmung gemäß Art. 105 Abs. 3 GG 507* C</p> |
| <p>18. Gesetz zu dem Abkommen vom 18. Mai 1999 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Staat Kuwait zur Verminderung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen und zur Belebung der wirtschaftlichen Beziehungen (Drucksache 668/99) 492 A</p> <p>Beschluss: Zustimmung gemäß Art. 105 Abs. 3 GG 507* C</p> | <p>24. Gesetz zu dem Abkommen vom 10. März 1998 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Südafrika über den Luftverkehr (Drucksache 672/99) 492 A</p> <p>Beschluss: Zustimmung gemäß Art. 105 Abs. 3 GG 507* C</p> |
| <p>19. Gesetz zu dem Europa-Mittelmeer-Abkommen vom 24. November 1997 zur</p> | <p>25. Gesetz zu dem Protokoll vom 12. November 1997 zur Ergänzung des Abkommens vom 2. November 1987 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Neuseeland über den Luftverkehr (Drucksache 673/99) 492 A</p> <p>Beschluss: Kein Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 GG 508* C</p> |

26. Gesetz zu dem Protokoll vom 15. Juni 1998 zur **Ergänzung des Luftverkehrsabkommens** vom 2. März 1994 zwischen der **Bundesrepublik Deutschland** und den **Vereinigten Arabischen Emiraten** (Drucksache 674/99) 492 A
- Beschluss:** Kein Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 GG 508* C
27. Gesetz zu dem Abkommen vom 4. Mai 1998 zwischen der Regierung der **Bundesrepublik Deutschland** und der Regierung der **Republik Armenien über den Luftverkehr** (Drucksache 675/99) 492 A
- Beschluss:** Zustimmung gemäß Art. 105 Abs. 3 GG 507* C
28. Gesetz zu den Änderungen vom 24. April 1998 des Übereinkommens vom 3. September 1976 über die Internationale Organisation für mobile Satellitenkommunikation (**Inmarsat-Übereinkommen**) (Drucksache 676/99) 492 A
- Beschluss:** Kein Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 GG 508* C
29. Gesetz zu dem Vertrag vom 21. Dezember 1995 zwischen der **Bundesrepublik Deutschland** und der **Republik Armenien** über die **Förderung und den gegenseitigen Schutz von Kapitalanlagen** (Drucksache 677/99) 492 A
- Beschluss:** Zustimmung gemäß Art. 105 Abs. 3 GG 507* C
30. Gesetz zu dem Zusatzprotokoll vom 22. September 1998 zu dem Übereinkommen vom 5. April 1973 (**Verifikationsabkommen**) zwischen den Nichtkernwaffenstaaten der Europäischen Atomgemeinschaft, der Europäischen Atomgemeinschaft und der Internationalen Atomenergie-Organisation in Ausführung von Artikel III Absätze 1 und 4 des Vertrages über die **Nichtverbreitung von Kernwaffen** (Drucksache 679/99) 492 A
- Beschluss:** Zustimmung gemäß Art. 85 Abs. 1 GG 507* C
31. Ausführungsgesetz zu dem Übereinkommen vom 5. April 1973 zwischen den Nichtkernwaffenstaaten der Europäischen Atomgemeinschaft, der Europäischen Atomgemeinschaft und der Internationalen Atomenergie-Organisation in Ausführung von Artikel III Abs. 1 und 4 des Vertrages vom 1. Juli 1968 über die Nichtverbreitung von Kernwaffen (**Verifikationsabkommen**) sowie zu dem Zusatzprotokoll zu diesem Übereinkommen vom 22. September 1998 (**Ausführungsgesetz zum Verifikationsabkommen und zum Zusatzprotokoll – VerifZusAusfG**) (Drucksache 680/99) 492 A
- Beschluss:** Zustimmung gemäß Art. 85 Abs. 1 GG 507* C
32. Entwurf einer Zweiten Verordnung zur **Änderung der Pflanzenschutzmittelverordnung** – Antrag des Landes Niedersachsen – (Drucksache 622/99) 495 A
- Beschluss:** Die Vorlage wird in geänderter Fassung gemäß Art. 80 Abs. 3 GG der Bundesregierung zugeleitet – Annahme einer Entschliebung 495 B
33. a) Entschliebung des Bundesrates zur **Einführung der obligatorischen Rindfleischetikettierung** – Antrag des Landes Mecklenburg-Vorpommern – (Drucksache 639/99)
- b) Vorschlag einer Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur **Einführung eines Systems zur Kennzeichnung und Registrierung von Rindern** und über die **Etikettierung von Rindfleisch und Rindfleischerzeugnissen** sowie zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 820/97 des Rates
- Vorschlag einer Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur **Änderung der Verordnung (EG) Nr. 820/97 des Rates zur Einführung eines Systems zur Kennzeichnung und Registrierung von Rindern** und über die **Etikettierung von Rindfleisch und Rindfleischerzeugnissen** – gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG – (Drucksache 632/99)
- in Verbindung mit
55. Entschliebung des Bundesrates zur **Umsetzung gemeinschaftlicher Schutzmaßnahmen gegen die Bovine Spongiforme Enzephalopathie (BSE)** – Antrag der Länder Schleswig-Holstein und Niedersachsen, Rheinland-Pfalz gemäß § 36 Abs. 2 GO BR – (Drucksache 714/99) 495 B
- Uwe Bartels (Niedersachsen) 495 C, 498 D
- Reinhold Bocklet (Bayern) 497 A
- Bärbel Höhn (Nordrhein-Westfalen) 497 C, 499 C
- Andrea Fischer, Bundesministerin für Gesundheit 500 A
- Gernot Mittler (Rheinland-Pfalz) 516* D
- Mitteilung** zu 33 a): Der Entschliebungsantrag wird für erledigt erklärt 501 A
- Beschluss** zu 33 b): Stellungnahme 501 A
- Mitteilung** zu 55: Überweisung an die zuständigen Ausschüsse 501 B

34. Entschließung des Bundesrates zur **Vermögensbesteuerung** – Antrag des Landes Sachsen-Anhalt gemäß § 23 Abs. 3 i.V.m. § 15 Abs. 1 und § 36 Abs. 2 GO BR – (Drucksache 696/99) 501 B
 Wolfgang Gerhards (Sachsen-Anhalt) 517* C
Beschluss: Die Entschließung wird nicht gefasst 501 C
35. Entschließung des Bundesrates zur **Einsparung von Statistiken** – Antrag des Landes Baden-Württemberg gemäß § 23 Abs. 3 i.V.m. § 15 Abs. 1 und § 36 Abs. 2 GO BR – (Drucksache 695/99) 501 C
 Willi Stächele (Baden-Württemberg) 518* D
 Fritz Rudolf Körper, Parl. Staatssekretär beim Bundesminister des Innern 520* A
Mitteilung: Überweisung an die zuständigen Ausschüsse 501 C
36. Entwurf eines Vierten Gesetzes zur **Änderung des Futtermittelgesetzes** (Drucksache 618/99) 492 A
 Willi Stächele (Baden-Württemberg) 511* D
Beschluss: Stellungnahme gemäß Art. 76 Abs. 2 GG 509* A
37. Entwurf eines Fünfzehnten Gesetzes zur **Änderung des Wehrsoldgesetzes** (15. WSGÄndG) (Drucksache 605/99) 492 A
Beschluss: Keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG 509* A
38. Mitteilung der Kommission der Europäischen Gemeinschaften an das Europäische Parlament und den Rat:
„Die Strategie für den europäischen Binnenmarkt“ – gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG – (Drucksache 592/99) 492 A
Beschluss: Kenntnisnahme 509* B
39. Vorschlag einer Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zum **Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten** durch die Organe und Einrichtungen der Gemeinschaft und zum **freien Datenverkehr** – gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG – (Drucksache 546/99) 492 A
 Steffen Heitmann (Sachsen) 512* A
Beschluss: Stellungnahme 509* B
40. Verordnung zur Durchführung der Zusatzabgabenregelung (**Zusatzabgabenverordnung**) (Drucksache 577/99) 501 D
 Josef Müller (Bayern) 501 D
 Dr. Volker Sklenar (Thüringen) 503 B
 Stanislaw Tillich (Sachsen) 520* C
 Willi Stächele (Baden-Württemberg) 521* A
 Dr. Martin Wille, Staatssekretär im Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten 521* B
Beschluss: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG in der beschlossenen Fassung – Annahme einer Entschließung 504 C
41. Verordnung über eine Stützungsregelung für Erzeuger bestimmter landwirtschaftlicher Kulturpflanzen (**Flächenzahlungs-Verordnung**) (Drucksache 623/99) 492 A
Beschluss: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG nach Maßgabe der beschlossenen Änderungen 509* B
42. Verordnung über die Gewährung von Prämien für männliche Rinder, Mutterkühe und Mutterschafe (**Rinder- und Schafprämien-Verordnung**) (Drucksache 640/99) 492 A
Beschluss: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG nach Maßgabe der beschlossenen Änderungen 509* B
43. Verordnung zur Ermittlung des Arbeitsinkommens aus der Land- und Forstwirtschaft für das Jahr 2000 (**Arbeitseinkommenverordnung Landwirtschaft 2000 – AELV 2000**) (Drucksache 588/99) 492 A
Beschluss: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG 509* C
44. Verordnung zur **Änderung der Soldatenversorgungs-Übergangsverordnung** und der **Beamtenversorgungs-Übergangsverordnung** (Drucksache 504/99) 492 A
Beschluss: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG 509* C
45. Verordnung zur Änderung der **Auslandsverwendungszuschlagsverordnung** (Drucksache 625/99) 492 A
Beschluss: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG 509* C

46. Erste Verordnung zur Änderung der **Bundesartenschutzverordnung** (Drucksache 626/99) 504 C
- Beschluss:** Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG nach Maßgabe der beschlossenen Änderungen 504 C
47. Zweite Verordnung zur Änderung der **Gefahrgutbeauftragtenverordnung (2. GbVÄndV)** (Drucksache 604/99) 492 A
- Beschluss:** Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG nach Maßgabe der beschlossenen Änderungen 509* B
48. Verordnung zur Änderung der **Luftverkehrs-Ordnung** und der **Luftverkehrs-Zulassungs-Ordnung** (Drucksache 620/99) 492 A
- Beschluss:** Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG nach Maßgabe der beschlossenen Änderungen 509* B
49. Erste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Änderung der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Gesetz über **vermögenswirksame Leistungen für Beamte, Richter, Berufssoldaten und Soldaten auf Zeit (1. VermLGÄndVwV)** (Drucksache 627/99) 492 A
- Beschluss:** Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 2 GG 509* C
50. Benennung von Vertretern in Beratungsgremien der Europäischen Union (**Beratungsgremien der Europäischen Union im Bereich Justiz/Inneres [Titel IV EG-Vertrag, Titel VI EU-Vertrag]**) – gemäß § 4 bzw. § 6 Abs. 1 EUZBLG i.V.m. den Abschnitten II bzw. IV der Bund-Länder-Vereinbarung – (Drucksache 437/99) 492 A
- Beschluss:** Zustimmung zu den Empfehlungen in Drucksache 437/1/99 509* D
- Mitteilung:** Die Drucksache 227/99 wird für erledigt erklärt 492 B
51. Benennung von Vertretern in Beratungsgremien der Europäischen Union (**Kommissionsausschuss zum „Aktionsprogramm der Gemeinschaft betreffend seltene Krankheiten“**) – gemäß § 6 Abs. 1 EUZBLG i.V.m. Abschnitt IV der Bund-Länder-Vereinbarung – (Drucksache 541/99) 492 A
- Beschluss:** Zustimmung zu der Empfehlung in Drucksache 541/1/99 509* D
52. Benennung eines Mitglieds und eines stellvertretenden Mitglieds für das **Kuratorium der Museumsstiftung Post und Telekommunikation** – gemäß § 7 Abs. 1 Satz 4 und Abs. 2 PTStiftG – (Drucksache 645/99) 492 A
- Beschluss:** Zustimmung zu den Empfehlungen in Drucksache 645/1/99 509* D
53. Benennung von Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern des **Beirates bei der Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post** – gemäß § 67 Abs. 2 TKG – (Drucksache 628/99) 504 C
- Beschluss:** Zustimmung zu den Empfehlungen des Wirtschaftsausschusses in Drucksache 628/1/99 nach Maßgabe des angenommenen Antrages des Landes Niedersachsen in Drucksache 628/2/99 504 D
54. **Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht** (Drucksache 692/99) 492 A
- Beschluss:** Von einer Äußerung und einem Beitritt wird abgesehen 510* A
56. Entschließung des Bundesrates zur **Umsetzung gemeinschaftlicher Schutzmaßnahmen gegen die Bovine Spongiforme Enzephalopathie (BSE)** – Antrag des Freistaates Bayern gemäß § 36 Abs. 2 GO BR – (Drucksache 726/99)
- Mitteilung:** Absetzung von der Tagesordnung 477 D
57. **Wahl des Zweiten Vizepräsidenten** – gemäß § 5 Abs. 2 GO BR – 477 D
- Beschluss:** Der Ministerpräsident des Landes Niedersachsen, Sigmar Gabriel, wird gewählt 477 D
61. a) Gesetz zur Reform der gesetzlichen Krankenversicherung ab dem Jahr 2000 (**GKV-Gesundheitsreformgesetz 2000**) (Drucksache 732/99)
- b) Gesetz zur **Rechtsangleichung in der gesetzlichen Krankenversicherung** (Drucksache 733/99) 485 B
- Peter Jacoby (Saarland), Berichterstatter 485 B
- Erwin Teufel (Baden-Württemberg) 486 A, 490 A
- Reinhold Bocklet (Bayern) 487 C
- Dr. Bernhard Vogel (Thüringen) 488 B
- Andrea Fischer, Bundesministerin für Gesundheit 488 D, 490 B

Dr. Eckart Werthebach (Berlin)	507* A	63. ... Gesetz zur Änderung des Verkehrs- wegeplanungsbeschleunigungsgesetzes	
Dr. Harald Ringstorff (Mecklen-		(Drucksache 735/99)	491 C
burg-Vorpommern)	507* B	Dr. Bernhard Vogel (Thüringen),	
Beschluss zu a): Der Bundesrat hält das		Berichterstätter	491 C
Gesetz nicht für zustimmungsbedürf-		Beschluss: Zustimmung gemäß Art. 84	
tig – Kein Einspruch gemäß Art. 77		Abs. 1 GG – Annahme einer Entschlie-	
Abs. 3 GG	490 D	Bung	492 A
Beschluss zu b): Zustimmung gemäß		64. Wahl des Zweiten stellvertretenden	
Art. 84 Abs. 1 GG	491 A	Vorsitzenden der Europakammer – ge-	
62. Gesetz zur Stärkung der Unabhängig-		mäß § 45c Abs. 2 GO BR –	478 A
keit der Richter und Gerichte (Druck-		Beschluss: Minister Wolfgang Senff	
sache 734/99)	491 A	(Niedersachsen) wird gewählt	478 A
Dr. Henning Scherf (Bremen), Be-		Nächste Sitzung	504 D
richterstätter	491 A	Beschlüsse im vereinfachten Verfahren	
Beschluss: Kein Einspruch gemäß Art. 77		gemäß § 35 GO BR	505 A/C
Abs. 3 GG	491 B	Feststellung gemäß § 34 GO BR	505 B/D

Verzeichnis der Anwesenden

Vorsitz:

Präsident Prof. Dr. Kurt Biedenkopf,
Ministerpräsident des Freistaates Sachsen

Vizepräsident Roland Koch, Ministerpräsident
des Landes Hessen – zeitweise –

Amtierender Präsident Dr. Henning Scherf,
Präsident des Senats, Bürgermeister der Freien
Hansestadt Bremen – zeitweise –

Schriftführer:

Dr. Manfred Weiß (Bayern)

Baden-Württemberg:

Erwin Teufel, Ministerpräsident

Willi Stächele, Staatssekretär, Bevollmächtigter
des Landes Baden-Württemberg beim Bund

Bayern:

Erwin Huber, Staatsminister, Leiter der Staats-
kanzlei

Reinhold Bocklet, Staatsminister für Bundes- und
Europaangelegenheiten in der Staatskanzlei,
Bevollmächtigter des Freistaates Bayern beim
Bund

Dr. Manfred Weiß, Staatsminister der Justiz

Josef Miller, Staatsminister für Ernährung, Land-
wirtschaft und Forsten

Berlin:

Eberhard Diepgen, Regierender Bürgermeister

Dr. Eckart Werthebach, Senator für Inneres

Brandenburg:

Dr. h. c. Manfred Stolpe, Ministerpräsident

Jörg Schönbohm, Minister des Innern

Prof. Dr. Kurt Schelter, Minister der Justiz und für
Europaangelegenheiten

Bremen:

Dr. Henning Scherf, Präsident des Senats, Bür-
germeister, Senator für kirchliche Angelegen-
heiten und Senator für Justiz und Verfassung

Hartmut Perschau, Bürgermeister, Senator für
Finanzen

Hamburg:

Ortwin Runde, Präsident des Senats, Erster Bür-
germeister

Dr. Willfried Maier, Senator, Präses der Stadt-
entwicklungsbehörde und Bevollmächtigter
der Freien und Hansestadt Hamburg beim
Bund

Hessen:

Roland Koch, Ministerpräsident

Dr. Franz Josef Jung, Minister für Bundes- und
Europaangelegenheiten und Chef der Staats-
kanzlei

Mecklenburg-Vorpommern:

Dr. Harald Ringstorff, Ministerpräsident und
Justizminister

Niedersachsen:

Heinrich Aller, Finanzminister

Uwe Bartels, Minister für Ernährung, Landwirt-
schaft und Forsten

Nordrhein-Westfalen:

Bärbel Höhn, Ministerin für Umwelt, Raumord-
nung und Landwirtschaft

Rheinland-Pfalz:

Kurt Beck, Ministerpräsident

Gernot Mittler, Minister der Finanzen

Saarland:

Peter Jacoby, Minister für Finanzen und Bundesangelegenheiten

Sachsen:

Stanislaw Tillich, Staatsminister für Bundes- und Europaangelegenheiten in der Sächsischen Staatskanzlei und Bevollmächtigter des Freistaates Sachsen beim Bund

Steffen Heitmann, Staatsminister der Justiz

Sachsen-Anhalt:

Wolfgang Gerhards, Minister der Finanzen

Schleswig-Holstein:

Gerd Walter, Minister für Justiz, Bundes- und Europaangelegenheiten, Bevollmächtigter des Landes Schleswig-Holstein beim Bund

Thüringen:

Dr. Bernhard Vogel, Ministerpräsident

Andreas Trautvetter, Finanzminister

Dr. Volker Sklenar, Minister für Landwirtschaft, Naturschutz und Umwelt

Von der Bundesregierung:

Hans Eichel, Bundesminister der Finanzen

Andrea Fischer, Bundesministerin für Gesundheit

Hans Martin Bury, Staatsminister beim Bundeskanzler

Fritz Rudolf Körper, Parl. Staatssekretär beim Bundesminister des Innern

Prof. Dr. Eckhart Pick, Parl. Staatssekretär bei der Bundesministerin der Justiz

Dr. Barbara Hendricks, Parl. Staatssekretärin beim Bundesminister der Finanzen

Siegfried Scheffler, Parl. Staatssekretär beim Bundesminister für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen

Dr. Martin Wille, Staatssekretär im Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

(A)

(C)

746. Sitzung

Bonn, den 17. Dezember 1999

Beginn: 9.33 Uhr

Präsident Prof. Dr. Kurt Biedenkopf: Meine sehr verehrten Damen und Herren! In den letzten Wochen dieses Jahres richten wir unsere Blicke zunehmend auf den Eintritt in ein neues Jahrhundert. Fragen der Zukunft der Welt und unseres Landes beschäftigen uns. Wir versuchen, uns für die großen Veränderungen zu rüsten, die sich in Europa und der Welt vollziehen werden. Wir befragen unsere Vergangenheit, vor allem das zu Ende gehende Jahrhundert, nach Lehren und Erfahrungen, die uns auf dem Weg in die Zukunft begleiten und helfen können.

(B) Zu diesen Erfahrungen gehören diejenigen, die wir mit Freiheit und Frieden und der Überwindung der Unfreiheit in der zweiten Hälfte des 20. Jahrhunderts gemacht haben. Sie können uns ermutigen. Zu diesen Erfahrungen gehören aber auch die nationalsozialistische Terrorherrschaft, ihre Menschenverachtung und das unvorstellbare Grauen in den 30er- und 40er-Jahren des Jahrhunderts. Sie beschämen und belasten uns. Vor allem aber ermahnen sie uns.

An dieses dunkelste Kapitel der europäischen und besonders der deutschen Geschichte erinnern wir uns heute. Für uns Deutsche ist der Blick zurück in diese Zeit ein Blick in Abgründe unserer Vergangenheit.

Anlass unseres Gedenkens an diese Vergangenheit ist einer der entsetzlichsten Höhepunkte des Völkermordes durch die Nationalsozialisten, der sich gestern – am 16. Dezember – zum 57. Male jährte. Der berüchtigte „Auschwitz-Erlass“ des Reichsführers SS, Heinrich Himmler, verfügte die Deportation aller Sinti und Roma in Deutschland und Österreich in das Vernichtungslager Auschwitz-Birkenau.

Auf der Besuchertribüne hat sich eine **Delegation der deutschen Sinti und Roma** unter Leitung des Vorsitzenden des Zentralrates, Herrn Romani Rose, eingefunden. Der Delegation gehören auch einige Überlebende von Konzentrationslagern an.

Sie alle möchte ich herzlich begrüßen und Ihnen für Ihr Kommen danken. Nichts kann die grausamen Verbrechen an Ihnen, Ihren Verwandten und Freunden ungeschehen machen. Aber mit Ihnen wollen

wir gemeinsam des Tages gedenken, an dem der **organisierte Völkermord an Sinti und Roma** einsetzte.

Die Verfolgung der Sinti und Roma begann schon vor dem „Auschwitz-Erlass“. Die Einleitung der rassistisch motivierten Politik der nationalsozialistischen Diktatur verschlimmerte die Lage schon seit 1933. Als so genannte „Artfremde“ wurden Sinti und Roma neben den Juden systematisch gesellschaftlich ausgegrenzt. Es begann mit der Forderung des „Rasse- und Siedlungsamtes“ der SS, die – wie der offizielle Sprachgebrauch es damals nannte – „Zigeuner und Zigeunermischlinge“ zu sterilisieren, führte mit der Verkündung der „Nürnberger Rassegesetze“ und den Ausführungserlassen des Reichsinnenministers 1935 und 1936 zu Heiratsverboten von Sinti mit Nicht-Sinti und schließlich zu den Berufsverboten für die Selbstständigen und Beamten unter den Sinti und Roma in den Jahren 1937 und 1938.

(D) Im Juni 1938 nahmen die Deportationen in die Konzentrationslager Ravensbrück, Dachau, Buchenwald und später auch Mauthausen zu. 1939 folgten die Verordnungen zur Kennzeichnung der Sinti und Roma und die Ausgabe von Rasseausweisen. Im Oktober wurden in den 21 so bezeichneten „Zigeunerleitstellen“ die KZ-ähnlichen Sammellager zur Vorbereitung der Abtransporte in die Vernichtungslager eingerichtet. Mit Beginn des Zweiten Weltkrieges eskalierte die Verfolgung zum Völkermord. Im April 1940 setzten die Deportationen ganzer Familien ein. Bei der Ermordung von 5 000 Sinti und Roma aus dem Ghetto Lodz setzte man so genannte Vergasungswagen ein. Der Zynismus kannte keine Grenzen.

Als Folge von Himmlers „Auschwitz-Erlass“ vom 12. Dezember 1942 erfolgten ab März 1943 die Deportationen von zunächst 22 000 Sinti und Roma, von Kleinkindern bis zu Greisen, aus elf Ländern Europas in den als Zigeunerlager bezeichneten Abschnitt des KZ Auschwitz-Birkenau. Viele starben an Hunger, Krankheit oder Erschöpfung; die meisten wurden in den Konzentrationslagern vergast, durch Arbeit zu Tode gequält, zwangssterilisiert oder von Medizinern bei Menschenversuchen missbraucht und getötet. Die Zahl der bis Kriegsende ermordeten Roma und Sinti wird auf eine halbe Million geschätzt.

Präsident Prof. Dr. Kurt Biedenkopf

- (A) Keine Darstellung der Ereignisse vermag die Demütigung, das Leid und Elend und den grausamen Tod dieser Opfer eines wahnsinnigen Terrorregimes auch nur annähernd zu beschreiben.

Die **Erinnerung** an die unmenschliche Verfolgung **darf nicht verblassen**. Der diesjährige Träger des Friedenspreises des Deutschen Buchhandels, Fritz Stern, hat uns dazu gesagt – ich zitiere –:

Wir stehen am Ende des grausamsten Jahrhunderts in der Geschichte Europas – eine solche Vergangenheit vergeht nicht. Sie ist gegenwärtig in allen unseren Ländern, aus begreiflichen Gründen besonders stark in Deutschland. Mit Recht gibt es Mahnungen gegen Vergessen, diese Stimmen aber beschwören keine Schuld für die heulige Generation. Gefordert wird Verantwortung, verstärkt durch das Wissen um Fehler und Verbrechen in der Vergangenheit. Wir können aus der Vergangenheit lernen, auch dass der Gang der Geschichte offen ist, dass er von Menschen gestaltet wird.

Die Erfahrungen der Sinti und Roma nach dem Zweiten Weltkrieg belegen diese Aussage. Viel zu lange ist der Völkermord an Sinti und Roma nach dem Ende des Dritten Reiches verleugnet worden. Die DDR lehnte die wirkliche Aufarbeitung mit dem Anspruch ab, als antifaschistischer Staat nicht in einer Kontinuität zur deutschen Vergangenheit zu stehen. In Westdeutschland verstellten überkommene Vorurteile den Blick auf die Dimensionen der Verbrechen. Selbstkritisch müssen wir eingestehen, dass unsere deutschen Mitbürger der Sinti und Roma noch lange Zeit **Diskriminierungen** ausgesetzt waren, beispielsweise bei der Wohnungs- und Arbeitsplatzsuche oder bei behördlichen Anordnungen und Gerichtsurteilen bis hin zum Bundesgerichtshof.

(B)

Die Ursachen lagen und liegen in einer völligen Unkenntnis über diese Mitbürgerinnen und Mitbürger. Ihr Bild wird in der Öffentlichkeit auch weiterhin häufig von Klischees bestimmt. Diese müssen überwunden werden, und wir alle müssen dazu beitragen. Unkenntnis ist die Ursache für Vorurteile, Ängste, Hass und Ablehnung. Sie bildeten den Nährboden, aus dem der nationalsozialistische Rassenwahn wachsen konnte. Die Verbrechen an den unschuldigen Opfern gemahnen uns, gegen die **Grundübel der Intoleranz** anzugehen. Nur wenn wir bereit sind, andere Anschauungen, Einstellungen und Gewohnheiten gelten zu lassen, können wir Intoleranz und Fanatismus erfolgreich bekämpfen. Das Beispiel der Diskriminierung und Verfolgung der Sinti und Roma zeigt uns, dass sich Toleranz nicht in der Akzeptanz anderer politischer, kultureller oder weltanschaulicher Überzeugungen erschöpft. Toleranz beginnt mit der Achtung, dem Verständnis und der Akzeptanz individueller Lebensformen und Traditionen Einzelner und Gruppen, die sich von den unseren unterscheiden.

Die Erfahrungen aus der Verfolgung und Ermordung im Nationalsozialismus fordern von uns allen, die Verschiedenartigkeit und Mannigfaltigkeit von Überzeugungen, Anschauungen und Traditionen miteinander lebender und kommunizierender Men-

schen wahrzunehmen, anzuerkennen und die gemeinsamen Wertorientierungen zu suchen und zu vertiefen. Das Toleranzgebot setzt die Achtung vor der Würde des Menschen, der Persönlichkeit und der abweichenden Auffassung des Einzelnen voraus. Dies lehrt uns in besonderer Weise das grausame Schicksal der Sinti und Roma im Dritten Reich.

(C)

Die Verfolgung und Ermordung der Sinti und Roma galt Menschen, die in Deutschland und den anderen europäischen Staaten lebten und integriert waren. Deshalb hat Bundespräsident Herzog Recht, wenn er anlässlich der Eröffnung des Dokumentations- und Kulturzentrums Deutscher Sinti und Roma feststellt – ich zitiere –:

Der nationalsozialistische Staat sprach ihnen mit den „Rassegesetzen“ ein jahrhundertealtes Heimatrecht ab, raubte ihnen Wohnungen und Eigentum und deportierte sie von ihren Arbeitsplätzen als Angestellte, Arbeiter, Selbstständige oder Beamte weg mit ihren Familien nach Auschwitz und in die anderen Vernichtungsstätten.

Die Sinti und Roma leben schon seit über 700 Jahren als Teil des deutschen Volkes in Deutschland. Das **Dokumentations- und Kulturzentrum Deutscher Sinti und Roma** berichtet uns heute von den vielfältigen Beiträgen der deutschen Sinti und Roma zur nationalen Kultur in Deutschland. Wir erkennen die 70 000 deutschen Sinti und Roma als eine autochthone nationale Minderheit an. Mit Zustimmung aller Bundesländer wurden sie in das **„Rahmenabkommen zum Schutz nationaler Minderheiten“** aufgenommen.

(D)

Vor einem Jahr erlebten wir in Deutschland eine tief gehende und aufrüttelnde Debatte über Sinn und Zukunft des Erinnerns. Diese öffentliche Diskussion mag gezeigt haben, dass eine wirkliche **Kultur des Erinnerns** noch nicht gefunden wurde. Sie hat uns aber darin bestärkt, dass es kein Vergessen geben darf. Bundespräsident Richard von Weizsäcker sagte es mit den Worten – ich zitiere –:

Wer aber vor der Vergangenheit die Augen verschließt, wird blind für die Gegenwart. Wer sich der Unmenschlichkeit nicht erinnern will, der wird wieder anfällig für neue Ansteckungsgefahren.

Es war deshalb für die Regierungschefs aller Bundesländer eine Selbstverständlichkeit, die **Dauerausstellung in der Gedenkstätte Auschwitz** zum Völkermord an den Sinti und Roma zu unterstützen.

Toleranz und Achtung vor dem Anderen zu üben braucht auch die Erinnerung daran, was Menschenverachtung an Gräueln und Leid zu schaffen vermag. Unser Erinnern darf sich aber nicht auf die versteinernde Form des Mahnmals reduzieren: Erinnern verlangt nach aktivem Gestalten, wie es uns die jüngste **Preisträgerin des Otto-Pankok-Preises**, Frau Melanie Spitta, vormacht. Frau Spitta wurde erst 1946 geboren. Obwohl ihre Familie schon 1938 nach Belgien geflohen war, verlor sie den größten Teil ihrer Familie im Konzentrationslager. Ab 1949 wuchs sie im Rheinland auf. Diskriminierungen blieben auch ihr nicht erspart. In ihren vier Dokumentarfilmen hat

Präsident Prof. Dr. Kurt Biedenkopf

- (A) Frau Spitta an die Verbrechen der Nationalsozialisten an den Sinti und Roma in Deutschland erinnert. Mit zahlreichen Beiträgen in Büchern, Zeitschriften, Rundfunk und Fernsehen engagierte sie sich als eine der ersten Sinti-Frauen im Bürgerrechtskampf. Indem sie eine breite Öffentlichkeit auf die Verbrechen aufmerksam machte, leistete sie – wie der Nobelpreisträger Günter Grass in seiner Laudatio richtig feststellte – einen wertvollen Beitrag zu Toleranz und Sensibilisierung.

Menschen, die sich in dieser Form gegen Ungerechtigkeit und Vergessen wenden, helfen uns, die Opfer zu ehren, wie es Fritz Stern formuliert hat, „mit dem Versuch, die Welt, der sie entrissen wurden und die meist mit ihnen zu Grunde ging, in historischer Forschung zu rekonstruieren und so in kollektivem Gedächtnis aufzuheben“.

Lassen Sie uns mit diesem Gedenken im Namen aller Deutschen die Hoffnung verbinden, dass uns dieser Versuch immer wieder gelingen möge.

Ich bitte Sie, sich zum ehrenden Gedenken an alle Kinder, Frauen und Männer, die Opfer des Rassens, der Gewalt und Willkür der Nationalsozialisten geworden sind, von Ihren Plätzen zu erheben.

(Die Anwesenden erheben sich)

Ich danke Ihnen.

Meine sehr geehrten Damen und Herren, ich eröffne die 746. Sitzung des Bundesrates.

- (B) Bevor ich mich der Tagesordnung zuwende, habe ich gemäß § 23 Abs. 1 unserer Geschäftsordnung **Veränderungen in der Mitgliedschaft** bekannt zu geben:

Aus dem **Berliner Senat** und damit aus dem Bundesrat sind am 9. Dezember 1999 Frau Bürgermeisterin Dr. Annette Fugmann-Heesing sowie die Senatorinnen und Senatoren Beate Hübner, Jürgen Klemann, Dr. Ehrhart Körting, Peter Radunski und Ingrid Stahmer ausgeschieden.

Der Senat von Berlin hat am selben Tage Herrn Regierenden Bürgermeister Eberhard Diepgen, Herrn Bürgermeister Klaus Böger und die Herren Senatoren Dr. Eckart Werthebach und Peter Strieder zu Mitgliedern sowie die weiteren Mitglieder der Landesregierung zu stellvertretenden Mitgliedern des Bundesrates bestellt.

Aus der **Niedersächsischen Landesregierung** und damit aus dem Bundesrat ist am 15. Dezember 1999 Herr Ministerpräsident Gerhard Glogowski ausgeschieden.

Am selben Tag hat die Niedersächsische Landesregierung den neu gewählten Ministerpräsidenten Sigmar Gabriel, Herrn Minister Dr. Wolf Weber, Frau Ministerin Heidrun Merk und die Herren Minister Dr. Peter Fischer, Heinrich Aller und Wolfgang Senff zu Mitgliedern sowie die weiteren Regierungsmitglieder zu stellvertretenden Mitgliedern des Bundesrates bestellt.

Den **ausgeschiedenen Mitgliedern danke ich für ihre zum Teil langjährige Mitarbeit in den Organen des Bundesrates.** (C)

Ganz besonders danke ich Herrn Kollegen Glogowski. Er hat dem Bundesrat fast zehn Jahre lang angehört, zunächst als Innenminister und später als Ministerpräsident des Landes Niedersachsen. Dabei hat er die Arbeit dieses Hauses mit großem Engagement gefördert und mitgeprägt. Seine Verdienste um das Land Niedersachsen und den Bundesrat sowie sein Einsatz für das föderale System in Deutschland sind über die Parteigrenzen hinaus anerkannt.

Hervorheben möchte ich auch Frau Kollegin Dr. Fugmann-Heesing, die dem Bundesrat zunächst als hessisches Mitglied und zuletzt als Bürgermeisterin des Landes Berlin angehört hat, Frau Kollegin Stahmer als Vorsitzende des Ausschusses für Familie und Senioren und Herrn Kollegen Radunski, der diesem Hause auch als früherer Bevollmächtigter des Landes Berlin besonders verbunden ist.

Den neuen Mitgliedern des Bundesrates wünsche ich mit uns allen hier im Hause eine gute und vertrauensvolle Zusammenarbeit.

Ich komme nun zur **Tagesordnung**. Sie liegt Ihnen in vorläufiger Form mit 64 Punkten vor.

Es ist angekündigt worden, dass der Behandlung des Punktes 56 gemäß § 23 Abs. 4 der Geschäftsordnung des Bundesrates widersprochen werde. Ich frage deshalb, ob Frirsteinrede erhoben wird.

(Gerd Walter [Schleswig-Holstein]: Ja!)

– Frirsteinrede wird erhoben. Dann wird der Punkt von der Tagesordnung abgesetzt. (D)

Als erster Tagesordnungspunkt wird Punkt 57 aufgerufen; es folgt Tagesordnungspunkt 64. Dem schließen sich die Punkte 58 bis 60 und 1 an, die miteinander verbunden werden. Es folgen die Punkte 61, 62 und 63. Anschließend wird die „grüne Liste“ mit den Punkten 2 ff. aufgerufen. Punkt 55 wird mit Punkt 33 a/b aufgerufen. Im Übrigen bleibt es bei der ausgedruckten Reihenfolge der Tagesordnung.

Gibt es Wortmeldungen zur Tagesordnung? – Das ist offensichtlich nicht der Fall. Dann ist sie so **festgestellt**.

Ich rufe **Punkt 57** der Tagesordnung auf:

Wahl des Zweiten Vizepräsidenten

Meine Damen und Herren, bedingt durch die Regierungsumbildung in Niedersachsen haben wir heute gemäß § 5 Absatz 2 unserer Geschäftsordnung einen neuen Zweiten Vizepräsidenten zu wählen.

Ich schlage Ihnen vor, den Nachfolger im Amt des Ministerpräsidenten des Landes Niedersachsen, Herrn Sigmar Gabriel, zum Zweiten Vizepräsidenten des Bundesrates zu wählen.

Wer zustimmen möchte, den bitte ich um das Handzeichen. – Der **Vorschlag ist einstimmig angenommen**.

Präsident Prof. Dr. Kurt Biedenkopf

- (A) Ich kann wohl davon ausgehen, dass Herr Kollege Gabriel diese Wahl annimmt, und spreche ihm die Glückwünsche des Hauses aus.

Wir kommen zu **Punkt 64:**

Wahl des Zweiten stellvertretenden Vorsitzenden der Europakammer

Die Länder, deren Regierungschefs das Präsidium des Bundesrates bilden, stellen in gleicher Reihenfolge den Vorsitzenden der Europakammer und seine drei Stellvertreter. Auf Grund der Regierungsumbildung in Niedersachsen ist heute ein neuer Zweiter stellvertretender Vorsitzender der Europakammer zu wählen.

Dementsprechend schlage ich Ihnen vor, Herrn Minister Wolfgang Senff (Niedersachsen) zum Zweiten stellvertretenden Vorsitzenden der Europakammer für den Rest des laufenden Geschäftsjahres zu wählen.

Wer diesem Vorschlag zuzustimmen wünscht, den bitte ich um das Handzeichen. – Damit ist Herr Minister Senff **einstimmig gewählt**.

Die **Punkte 58 a) bis c), 59 und 60** rufe ich mit dem **Punkt 1** zur gemeinsamen Beratung auf:

58. a) Gesetz zur **Änderung des Wohngeldgesetzes und anderer Gesetze** (Drucksache 727/99)
- b) Drittes Gesetz zur Änderung des Dritten Buches Sozialgesetzbuch (**Drittes SGB III – Änderungsgesetz – 3. SGB III-ÄndG**) (Drucksache 728/99)
- c) Gesetz zur **Anpassung der Dienst- und Versorgungsbezüge** (Drucksache 729/99)

in Verbindung mit

59. Gesetz zur **Familienförderung** (Drucksache 730/99)
60. Gesetz zur Bereinigung von steuerlichen Vorschriften (**Steuerbereinigungsgesetz 1999 – StBereinG 1999**) (Drucksache 731/99)

und

1. Gesetz über die Feststellung des Bundeshaushaltsplans für das Haushaltsjahr 2000 (**Haushaltsgesetz 2000**) (Drucksache 664/99, zu Drucksache 664/99)

Als Berichterstatter für die aus dem Vermittlungsausschuss kommenden Gesetze hat Herr Staatsminister Huber (Bayern) das Wort.

Erwin Huber (Bayern), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine sehr verehrten Damen und Herren! Ich berichte aus dem Vermittlungsausschuss zu dem Themenkreis Haushaltsrecht, Steuerrecht und Finanzpolitik.

Der Vermittlungsausschuss hat alle drei Gesetze einstimmig in geänderter Fassung zur Annahme empfohlen. Die Unterlagen dazu liegen Ihnen vor.

Der Vermittlungsausschuss war kreativ: Er hat aus den drei Gesetzen fünf gemacht. Es sind zwei unechte Vermittlungsergebnisse, die Ihnen heute zur Abstimmung vorliegen. Da in diesen Fällen der Bundesrat den Vermittlungsausschuss angerufen hatte, darf ich sehr kurz die Ergebnisse wiedergeben:

Im Bereich Wohngeld hat der **Bund die anteilige Finanzierung des pauschalierten Wohngeldes weiter übernommen**. Insofern tritt **keine Belastung der Länder**, beginnend mit 2,3 Milliarden DM im Jahr 2000, ein. Es ist besonders zu bemerken: Das Wohngeld soll zum 1. Januar 2001 angehoben werden.

Im Bereich der **originären Arbeitslosenhilfe** und der **Beamtenbesoldung** sind die Gesetze **verselbstständigt** worden und liegen gesondert zur Abstimmung vor.

Im Bereich der Steuergesetze ist die **Besteuerung der Lebensversicherung nicht mehr enthalten**. Es kommt zu technischen Verbesserungen und zu einer **Erhöhung der Steuerfreiheit bei den Übungsleiterzuschüssen von 2 400 auf 3 600 DM**.

In der Familienförderung kommt es nach dem Vorschlag des Vermittlungsausschusses zur **Anhebung des Kindergeldes und der Kinderfreibeträge** zum 1. Januar 2000. Der Bund hat die Rechtspositionen der Länder akzeptiert oder respektiert, was die Finanzierung des Kindergeldes im Verhältnis 74:26 angeht. Als Einstieg in eine geänderte Finanzierung wird eine **Anhebung des Mehrwertsteueranteils um 0,25 % zu Gunsten der Länder** vorgeschlagen, was im Jahr 2000 einen Betrag von 625 Millionen DM ausmacht. Ferner ist die **Nichtanrechnung der Kindergeldanhebung auf die Sozialhilfe** Inhalt des Vermittlungsergebnisses.

Der Vermittlungsausschuss hat wesentliche Änderungen an den Gesetzen zu Gunsten der Länder vorgenommen. Ich darf Ihnen die einstimmig vorgelegten Vorschläge zur Annahme empfehlen.

Präsident Prof. Dr. Kurt Biedenkopf: Vielen Dank!

Das Wort hat Herr Bundesminister Eichel.

Hans Eichel, Bundesminister der Finanzen: Herr Präsident! Meine sehr verehrten Damen und Herren! In diesem Jahr steigen wir in eine **langfristig angelegte Fiskalpolitik** für die Bundesrepublik, für den Bund ein. Unsere Politik **besteht aus zwei Elementen**: aus einer auf Dauer angelegten **Konsolidierungspolitik für den Bundeshaushalt**, für die Bundesfinanzen, und aus einer konsequenten Politik der **Senkung der Steuer- und Abgabenlast**. Beides ist allerdings miteinander verbunden; es sind zwei Seiten derselben Medaille. Denn Fortschritte bei der Haushaltskonsolidierung schaffen erst die Voraussetzungen für die Senkung der Steuer- und Abgabenlast. Umgekehrt ist die Senkung der Steuer- und Abgabenlast Voraussetzung für eine stärkere Entfaltung des wirtschaftlichen Wachstums und für mehr Chancen auf Beschäftigung.

Wir haben in diesem Jahr eine Ausgangslage vorgefunden – diese Zahl ist bereits unmittelbar

Bundesminister Hans Eichel

- (A) nach der Bundestagswahl genannt worden –, wonach der Haushalt oberhalb der verfassungsmäßigen Verschuldungsgrenzen eine **strukturelle Deckungslücke von 30 Milliarden DM** ausweist. Diese Deckungslücke besteht seit mehreren Jahren. Sie ist im Vollzug seit 1996 immer sichtbar gewesen. Sie ist in den letzten Jahren in der Veranschlagung und seit 1996 dann auch im Vollzug **durch ein hohes Maß an Privatisierungserlösen verdeckt worden**. Solche Erlöse stehen uns künftig nicht in dem bisherigen Umfang zur Verfügung. Auch dürfen sie nicht für den Zweck, ein strukturelles Defizit des Bundeshaushaltes zu verdecken, eingesetzt werden. Das wäre ein unverantwortlicher Umgang mit dem Bundesvermögen. Denn wir brauchen die Privatisierungserlöse, um auf die Dauer die Pensionen der auf die nunmehr privatisierten Bundesunternehmen übergegangenen Beamten und deren Angehörigen zu finanzieren. Das sind mehr als 200 Milliarden DM im Laufe der nächsten 50 Jahre.

Mit anderen Worten: Es war zwingend erforderlich, in die Struktur des Bundeshaushaltes einzugreifen, um überhaupt einen verfassungsgemäßen Haushalt vorlegen zu können. Um es deutlich zu machen, meine Damen und Herren: Nicht die Bundesrepublik Deutschland ist überschuldet; aber im Gefüge der Bundesrepublik, in ihrem Aufbau in Bund, Länder und Kommunen, trägt der Bundeshaushalt eine besonders hohe Schuldenlast. Diese wird er auf Dauer nicht tragen können.

- (B) Das lässt sich mit wenigen Zahlen belegen: 1,5 Billionen DM oder **fast zwei Drittel der Verschuldung des Gesamtstaates trägt der Bund**, obwohl er nur 42 % des jährlichen Ausgabevolumens hat. Das macht mit **82 Milliarden DM an Zinslasten** in diesem Jahr den zweitgrößten Ausgabeposten des Bundeshaushaltes aus. Um es in die unmittelbare Sprache der Bürgerinnen und Bürger zu übersetzen: Von 100 DM Steuern, die diese an den Bund zahlen, bekommen sie nur noch für 78 DM Leistungen. 22 DM werden sofort an die Kapitalsammelstellen, also an diejenigen, die uns die Kredite gewährt haben, als Zins und Abtrag weitergeleitet – wobei wir gar nicht abtragen, sondern nur Zinsen zahlen und für den Abtrag neue Kredite aufnehmen. Das ist der Sachverhalt, mit dem wir es zu tun haben.

Es ist also zwingend erforderlich einzugreifen – in diesem Jahr mit dem nicht ganz zu Recht, aber doch populär so bezeichneten Sparpaket in einem Umfang von 30 Milliarden DM, das uns in die Lage versetzt, nicht 80 Milliarden DM neue Schulden machen zu müssen, sondern mit **knapp unter 50 Milliarden DM** auszukommen. Diese knapp unter 50 Milliarden DM waren für mich ein wichtiges Datum, weil wir dann deutlich unterhalb der **Nettoneuverschuldung** des vergangenen Jahres und aller vorausgegangenen Jahre seit 1992 liegen und damit eine konsequente Politik aus der Staatsverschuldung heraus angelegt haben. Eine solche Politik ist nur glaubwürdig, wenn sie mit einer Jahr für Jahr geringeren Nettokreditaufnahme ausgewiesen wird.

Ich will aber auch deutlich darauf hinweisen, dass wir noch einen langen Weg vor uns haben. Der

Glaube, das Problem sei mit einem einmaligen Kraftakt gelöst, beruht auf einem schwer wiegenden Irrtum. Wir sind im nächsten Jahr mit einer Neuverschuldung von knapp unter 50 Milliarden DM gerade erst in der Situation, dass die Schuldenlast des Bundes nicht schneller steigt als die wirtschaftliche Entwicklung. Das heißt, wir haben den **relativen Höhepunkt der Staatsverschuldung noch nicht erreicht**. Erst im Jahr darauf, wenn alles vernünftig läuft und wir auf der Ausgabenseite diszipliniert bleiben, werden wir das erste Mal seit langem einen langsameren Anstieg der Staatsverschuldung als der Wirtschaftstätigkeit erleben. Erst auf einem gestreckten Wege, etwa bis zum Ende der nächsten Wahlperiode des Deutschen Bundestages, bis zum Jahr 2006, werden wir den Weg aus der Neuverschuldung herausfinden und zum ersten Mal einen ausgeglichenen Haushalt ohne Neuverschuldung vorlegen können. Das heißt, wir werden den Menschen im Lande sagen können: In diesem Jahr ist der Bund mit dem Geld ausgekommen, das ihr uns über Steuern für die Staatstätigkeit gegeben habt. – Erst dann haben wir den absoluten Höhepunkt der Staatsverschuldung erreicht. Erst dann beginnen wir mit der Rückführung der Staatsverschuldung.

Ich will in aller Offenheit sagen: Wenn man sich im Kreis der Finanzminister der Europäischen Union trifft, stellt man fest, dass wir Deutschen in diesem Punkte nicht an der Spitze der Bewegung marschieren. Eine Reihe von skandinavischen Ländern verfügt z. B. über weitaus bessere Haushaltsstrukturen als wir. Die beste Haushaltsstruktur weist **Dänemark** auf, das etwa zur selben Zeit, in der der absolute Höhepunkt der Verschuldung des Bundes erst erreicht sein wird, einen nahezu schuldenfreien Staatshaushalt haben wird. Die Dänen begründen das damit, dass sie dann den Ausgabeposten „Zinsen“ frei haben, um ihn in das Rentensystem überführen und damit noch auf lange Zeit die Rentenleistungen stabil halten zu können, ohne die Steuern oder aber die Beiträge erhöhen zu müssen.

Das führt mich zu dem eigentlichen Grund dieser Politik. Es geht darum, ein hohes Maß an **Generationengerechtigkeit herzustellen**. Wir haben in einem stärkeren Umfang als viele andere europäische Länder das Problem, dass sich durch die Veränderung der Zusammensetzung, der demografischen Struktur unserer Bevölkerung, durch das starke Anwachsen des älteren, nicht mehr erwerbstätigen Bevölkerungsteils und das Schrumpfen des jüngeren, erwerbstätigen Bevölkerungsteils, neue schwere Belastungsverschiebungen in unserem Steuer- und Abgabensystem ergeben oder aber erhebliche Kürzungen zu Lasten der älteren Generation am Horizont erscheinen, wenn wir nicht eingreifen. Deswegen fügt es sich gut, dass heute in Berlin zum ersten Mal Vertreter aller im Bundestag vertretenen Parteien zusammensitzen, um über eine **langfristige Sicherung der Rentenfinanzen**, und zwar **im Rahmen eines neuen Generationenvertrages**, miteinander zu reden.

An dieser Stelle zeigt sich, dass wir der nächsten Generation nicht zwei Dinge auf einmal aufbürden dürfen: die enormen Belastungsverschiebungen, die sich aus dem demografischen Wandel ergeben,

Bundesminister Hans Eichel

- (A) und ein hohes Maß an Schulden. Beides zusammen kann die nächste Generation nicht tragen. Deswegen müssen wir aus der Schuldenfalle herauskommen.

Lassen Sie mich bei dieser Gelegenheit noch eine kurze Anmerkung machen, weil mich das ein wenig berührt und sich jedenfalls die Position der Bundesregierung nicht ändern wird. Ich weiß nicht, ob es wirklich gut ist, bei aller Freude über das Vermittlungsergebnis – dafür habe ich zu danken –, das aus meiner Sicht fair ist und auch gezeigt hat, dass wir, der Bund, die Länder und die verschiedenen demokratischen Parteien, aufeinander zugehen können, die vorgesehene **Anhebung der Bezüge der Beamten und der Pensionäre**, der Versorgungsempfänger, ausschließlich **entsprechend der Preissteigerungsrate** aus dem Paket auszukoppeln. Denn Sie, meine Damen und Herren, haben vor drei Wochen an dieser Stelle ohne jeden Widerspruch entschieden – der Bundesrat hätte es nicht verhindern können, aber er hätte Einspruch erheben können; er hat es auch nicht versucht –, dass die Bezüge der Rentnerinnen und Rentner in den nächsten zwei Jahren nur entsprechend der Preissteigerungsrate aufgestockt werden. Das hat eine Fülle von Konsequenzen, bis hin zur Sozialhilfe, zum Arbeitslosengeld, zur Arbeitslosenhilfe; es hat damit übrigens auch kostendämpfende Wirkung auf die Sozialhaushalte der Kommunen.

- (B) Ich glaube nicht, dass die Rentnerinnen und Rentner, von denen ich den Eindruck habe, dass sie das alles in allem als einen zumutbaren Beitrag, um den Weg aus der Staatsverschuldung herauszufinden, und gleichzeitig als einen Beitrag zu einem neuen Generationenvertrag empfunden haben, es verstehen werden, wenn wir die Versorgungsempfänger und die Beamten davon abkoppeln. Ich will deswegen mit Nachdruck sagen: Ich meine, es wäre ein besseres Signal für die Gerechtigkeit im Lande, wenn Sie heute im Bundesrat entschieden, bei dieser Linie zu bleiben. Aber gleichgültig, wie Sie entscheiden, die Position der Bundesregierung wird sich nicht ändern. Ich kann mir nicht vorstellen, dass wir die Versorgungsbezüge anders behandeln als die Rentenbezüge.

Ich will in aller Klarheit zum Ausdruck bringen: Ich halte es für zumutbar, dass alle diejenigen, die unmittelbar vom Staat oder aber vom Staat garantiert über Transferleistungen ihr Geld bekommen, für zwei Jahre auf eine Erhöhung oberhalb der Preissteigerungsrate verzichten. Das heißt, sie behalten zwei Jahre lang real den heutigen Status; sie brauchen keine Minderung hinzunehmen. Wenn das nicht zumutbar wäre, dann hätten wir allerdings ein großes Problem. Ich glaube aber nicht, dass die Menschen im Lande das so sehen.

Es geht bei der Politik der nachhaltigen Haushaltskonsolidierung also um Generationengerechtigkeit. Es geht aber auch um die **Sicherung der Handlungsfähigkeit des Staates** heute. Das lässt sich an einer Reihe von Bereichen ablesen.

Ohne eine nachhaltige Konsolidierungspolitik wäre die Politik der steuerlichen Entlastung der Ar-

beitnehmer, der mittelständischen Unternehmen und der Familien nicht möglich. Die steuerliche Entlastung der Familien setzen wir heute mit dem **Familienförderungsgesetz** fort, indem wir für die Kinderbetreuung einen Freibetrag von mehr als 3 000 DM einstellen und das Kindergeld für das erste und zweite Kind um 20 DM anheben. Zusammen mit der Erhöhung um 30 DM, die bereits zum 1. Januar dieses Jahres in Kraft getreten ist, haben wir **in dieser Wahlperiode eine Kindergelderhöhung um fast 25 %** beschlossen. Damit machen wir tendenziell Schluss mit der zu hohen Besteuerung von Familien, die das Bundesverfassungsgericht als verfassungswidrig angesehen hat. Hier zeigt sich, dass Haushaltskonsolidierung eben nicht ungerechtes Sparen über alles ist, sondern den Freiraum schafft, um mehr Gerechtigkeit in unserer Gesellschaft herzustellen.

Ich begrüße in diesem Zusammenhang ausdrücklich die Veränderung, die bei der **Eigenheimzulage** erfolgt ist. Ich bin sehr froh darüber, dass wir dort einen vernünftigen Kompromiss finden konnten, der sicherstellt, dass wir eine erhebliche Position für die Finanzierung der **Wohngeldreform** behalten und diese damit überhaupt erst möglich wird. Sie verhindert, dass in den ostdeutschen Ländern zum 1. Januar übernächsten Jahres das Wohngeld um 30 % gekürzt wird. Umgekehrt erreichen wir, dass die dringend notwendige Erhöhung des Wohngeldes in den westdeutschen Ländern auch finanziert werden kann. Gleichzeitig werden Mitnahmeeffekte bei der Eigenheimzulage beseitigt; auf der anderen Seite wird über das Maß hinaus, das die Bundesregierung vorgesehen hatte, die Familienkomponente, die **Kinderkomponente**, im Rahmen der Eigenheimzulage **angehoben**. Das, denke ich, ist ein guter Kompromiss, von dem man wirklich sagen kann, dass alle dabei gewonnen haben. Das sind eigentlich die schönsten Kompromisse, die man eingehen kann.

Diese Politik macht auch Steuerentlastungen zu Gunsten von Unternehmen möglich, die notwendig sind – das ist eine Aufgabe, mit der wir uns im nächsten Jahr zu beschäftigen haben –, damit wir ein im europäischen und transatlantischen Vergleich **wettbewerbsfähiges Unternehmensteuerrecht** sowie wettbewerbsfähige Steuersätze bekommen. Gleichzeitig können die kleinen und mittleren Betriebe entlastet werden, um mehr Chancen für Investitionen und damit mehr Chancen für Arbeitsplätze zu schaffen.

Ich will bei dieser Gelegenheit deutlich machen: Wir eröffnen mit dieser Politik auch die Möglichkeit, den **Aufbau Ost** auf hohem Niveau fortzusetzen und das Investitionszulagengesetz zu ändern. Der Bund spart dort keine einzige Mark ein, sondern schiebt nach dem Monitum der Europäischen Union um. Sofern Zulagen zu Ersatzinvestitionen nicht mehr gewährt werden können, werden die frei werdenden Mittel nicht als Ersparnis in den Bundeshaushalt eingesetzt, sondern vollständig umgewidmet zu Gunsten von Erstinvestitionen in den neuen Ländern. Das werden wir auch für eine ganze Weile noch brauchen.

Bundesminister Hans Eichel

(A) Dieser Bundeshaushalt enthält ein neues Programm für den Aufbau Ost, nämlich ein **neues Wohnungsmodernisierungsprogramm**; das alte Programm wäre ausgelaufen. Auch das ist nur möglich, weil wir Haushaltskonsolidierung betreiben. Wir haben allerdings eingefügt, dass die neuen Länder gebeten werden, die Hälfte der Zinsverbilligungsmittel zu übernehmen; denn wir glauben – das ist ein generelles Prinzip –, dass Förderungen, die oberhalb von 50 % liegen – an all diese Punkte wird man sich nach und nach herantasten müssen –, mit einem Problem behaftet sind: Es ist nämlich nicht mehr sicher, ob das Programm nur wegen der finanziellen Seite abgerufen wird oder ob es auch wirklich erforderlich ist. Wirklich erforderlich – ich glaube, das ist der beste Maßstab – sind diejenigen Programme, bei denen auch die Begünstigten ihrerseits einen sichtbaren Beitrag leisten müssen. So haben wir unsere Politik angelegt.

Das wird erst auf Dauer dazu führen, dass wir einen selbst tragenden Aufschwung Ost bekommen. Gemeinsam haben wir das Ziel, die ostdeutschen Länder hinsichtlich ihrer Leistungsfähigkeit an den Durchschnitt der westdeutschen Länder heranzuführen. Diese Aufgabe wird uns noch eine ganze Weile erhalten bleiben. Wer weiß, dass der Aufbau Ost mit besonderen Investitionen, insbesondere in die Infrastruktur, über das Jahr 2004 hinaus fortgesetzt werden muss, wird die Anstrengungen verstehen – mein Eindruck war: auch die neuen Bundesländer haben sie verstanden –, den Haushalt auch für diese Aufgabe leistungsfähig zu erhalten.

(B) Obwohl wir konsolidieren, meine Damen und Herren, weiten wir die **aktive Arbeitsmarktpolitik** aus. Diese wird man hinsichtlich ihrer Wirksamkeit im Einzelnen noch einmal überprüfen müssen – dieser Auffassung bin ich schon –, aber deren Notwendigkeit scheint mir unbestritten zu sein. Wenn wir bei der **Jugendarbeitslosigkeit** innerhalb der Europäischen Union inzwischen am unteren Ende liegen, weil diese bei uns in starken Raten sinkt, dann ist das ein guter Ausweis für diese Politik. Jeder arbeitslose Jugendliche, jeder Jugendliche ohne Berufsperspektive ist ein Arbeitsloser zu viel. Deswegen müssen wir an dieser Stelle – egal welche Konsequenzen wir im Rahmen der Haushaltskonsolidierung sonst zu ziehen haben – Mittel zur Verfügung stellen, und das tun wir auch.

Dasselbe gilt für **Zukunftsinvestitionen in Bildung und Forschung**. Der Haushalt, in diesem Fall das Steuerbereinigungsgesetz, enthält erstmals seit langem eine zusätzliche **Förderung des ehrenamtlichen Engagements** in der Gesellschaft. Diese werden wir in späteren Jahren, so wir es tun können, weiter ausbauen müssen.

Was das Verhältnis zwischen Bund und Ländern betrifft, so betrachte ich das Ergebnis, das jetzt vorliegt, als einen fairen Ausgleich. Ich bin, wie Sie wissen, mit dem Ziel, 30 Milliarden DM Einsparungen, in denen Lastenverschiebungen auf die Länder und Gemeinden enthalten waren, zu erreichen, an die Aufgabe der Haushaltskonsolidierung herangegangen. Ich sage aber ausdrücklich – ich glaube, auch

das ist inzwischen angekommen –, dass eine Fülle von Positionen in der Politik der Haushaltskonsolidierung enthalten sind, die nicht nur den Bundeshaushalt, sondern auch die Haushalte der Länder und Kommunen entlasten. (C)

Ich habe schon darauf hingewiesen, dass der Anstieg der Sozialhilfe im Zusammenhang mit der Begrenzung des Anstiegs der Renten gesehen werden muss und damit einen Kostendämpfungsfaktor bei der kommunalen Sozialhilfe darstellt. Auch die Erhöhung des Kindergeldes, jedenfalls diejenige, die wir zum 1. Januar dieses Jahres durchgeführt haben, hat wiederum unmittelbar Auswirkungen auf die Absenkung der Sozialhilfe. 10 DM Kindergelderhöhung, sofern sie angerechnet wird, bedeutet gleichzeitig 100 Millionen DM Ersparnis in der Sozialhilfe bundesweit.

Die **Absenkung der Rentenversicherungsbeiträge**, die wir über den Bundeshaushalt finanzieren, bedeutet **Entlastungen der Länder und Kommunen als Arbeitgeber**. Meine Damen und Herren, ich habe den Eindruck, es ist auch gewürdigt worden, dass der Bund Aufgaben alleine schultert, die durchaus Sache der Gesamtheit von Bund und Ländern wären. Ich weise hier insbesondere auf die Hilfen für die Notlageländer Saarland und Bremen hin.

Vor diesem Hintergrund ist der gefundene Kompromiss für den Bund verträglich. Ich will mich auch für die Kompromissbereitschaft bedanken.

Das **pauschalierte Wohngeld** bleibt beim Bund. Das sollte uns nicht daran hindern, in der Zukunft über die Ausgestaltung zu reden. Denn ich bleibe dabei – und mein Eindruck war, dass dies auch im Vermittlungsverfahren ein auf allen Seiten im Prinzip durchaus akzeptiertes Argument ist; das gilt vor allem für die Flächenländer –, dass es keinen Sinn macht, wenn eine Staatsebene die Rechnungen schreibt, über deren Höhe sie nicht mitentscheiden konnte, und die übrigen Staatsebenen diese Rechnungen bezahlen. Dieses Argument hat beim Untervorschussgesetz durchaus Wirkung gehabt. Es war finanziell aber von weitaus geringerer Bedeutung. Wir werden also in der Zukunft, so glaube ich, im Blick auf die **richtige Zuordnung von Aufgaben- und Ausgabenverantwortung** noch eine Aufgabe vor uns haben. (D)

Ich will ausdrücklich sagen, dass ich den gefundenen Kompromiss bei der **Familienförderung** für akzeptabel halte, wenn ich an die Ausgangspositionen denke. Ich will kein Öl ins Feuer gießen; denn das ist für den Bund akzeptabel. Der Bund hat akzeptiert, dass die Länder ihre – ich muss jetzt präzise sagen – Rechtsposition in dieser Frage aufrechterhalten. Ich will jedoch nachdrücklich darauf hinweisen – ich habe die Mitglieder des Vermittlungsausschusses mit einem ausführlichen Berechnungsbeispiel darüber in Kenntnis gesetzt –, dass der Automatismus, so wie er aus der Sicht der Länder in der Aufteilung der Finanzierung bei der Familienförderung besteht, mit steigendem Kindergeld zu einer **wachsenden Lastenverschiebung hin zum Bund** und weg von den Ländern und Kommunen führt, was vom Bundesverfassungsgericht in seinem Urteil zum bundesstaatlichen

Bundesminister Hans Eichel

- (A) Finanzausgleich problematisiert worden ist. Wir werden uns mit dieser Frage im Zusammenhang mit dem **Maßstäbengesetz** zu beschäftigen haben. Die Position des Bundes an dieser Stelle – ich muss das der Klarheit wegen sagen – ist anders als diejenige, die die Länder bisher bezogen haben. Wie wir dann miteinander klarkommen, werden wir sehen. Ich glaube, es wird nur so möglich sein, wie es das Bundesverfassungsgericht deutlich macht. In jedem Fall – darüber schien mir sogar Einvernehmen zu bestehen – muss man es insgesamt in die Berechnung der Deckungsquoten zwischen Bund und Ländern einbeziehen.

Meine Damen und Herren, ich komme zum Schluss. Diese Politik, die mit der Verabschiedung des Haushalts 2000 und der dazu erforderlichen Begleitgesetze ihren Schwerpunkt heute in der Haushaltskonsolidierung hat, bringt uns auf der Konsolidierungsseite auf den richtigen Weg. Sie versetzt mich in die Lage, den gesamten geplanten Betrag, der ein Volumen von etwas mehr als 30 Milliarden DM umfasst, auch einzubringen. Denn die Lücke, die nach dem Vermittlungsverfahren übrig bleibt, ist vergleichsweise so klein – es sind 7 % des Gesamtvolumens von 30 Milliarden DM, gemessen am Bundeshaushalt nicht einmal 0,6 % –, dass der fehlende Betrag im nächsten Jahr über Haushaltsbewirtschaftungsmaßnahmen ohne Probleme zu erwirtschaften ist, so dass in der Tat die volle Summe erreicht werden kann.

- (B) Ich will offen bekennen, dass ich es am Anfang der Debatte, wie übrigens alle übrigen Beteiligten auch, für kaum vorstellbar gehalten habe, dass wir dieses Ziel erreichen. Wir erreichen es aber. Ich will mich deswegen hier für die Kompromissbereitschaft und auch für die Art der Debatte im Vermittlungsausschuss ausdrücklich bedanken. Ich mache mir wenig Illusionen darüber, dass wir noch vor harten Finanzverhandlungen zwischen Bund und Ländern stehen, wenn in der nächsten Zeit über die Nachfolgeregelung, die mit dem Jahr 2004 einsetzt, geredet werden muss. Ich betrachte es aber doch als ein gutes Zeichen, dass wir an dieser Stelle zusammengefunden haben.

Deswegen sage ich Ihnen, meine Damen und Herren, den Vertretern der Länder, zum Schluss der Beratungen in diesem Jahr von Seiten der Bundesregierung herzlichen Dank.

Präsident Prof. Dr. Kurt Biedenkopf: Vielen Dank, Herr Bundesminister, auch für Ihren versöhnlichen Abschluss!

Das Wort hat Herr Staatsminister Huber.

Erwin Huber (Bayern): Herr Präsident! Meine sehr verehrten Damen und Herren! Der Bundesrat war in diesem Jahr mit einem ganzen Sammelsurium von isolierten Versatzstücken im Bereich der Finanzpolitik, der Steuerpolitik und der Haushaltspolitik befasst. Wir konnten eine innere Einheit von Haushaltskonsolidierung, nachhaltiger Haushaltspolitik und Modernisierung von Staat und Gesellschaft nicht erkennen. Statt Steuersenkungen gab es Steuererhöhungen. Aus unserer Sicht hat die Bundesregierung

- bis heute jedenfalls – ein überzeugendes und Arbeitsplatz sicherndes Zukunftskonzept nicht vorgelegt. (C)

Wenn der Bundesfinanzminister gerade ein Plädoyer für Generationengerechtigkeit und eine nachhaltige, solide Finanzpolitik gehalten hat, so darf ich das zunächst einmal nur als Kritik an seinem unmittelbaren Vorgänger auffassen; denn aus dessen Zeit ist mir die Aussage bekannt: „Die Zeit der Bescheidenheit ist vorbei.“ – Also kann man der Vorgänger-Bundesregierung damit eigentlich doch wohl nur Bescheidenheit und auch Solidität bescheinigen. Sie haben jetzt offenbar die Aufgabe, das, was als erste Weichenstellungen dieser neuen Bundesregierung vorgenommen wurde, wieder einzusammeln.

Aber, meine Damen und Herren, das Ganze ist Stückwerk geblieben. Wir hatten im Vermittlungsausschuss die Aufgabe, einige der Gesetze zu behandeln. Wir haben sie aus unserer Sicht eindeutig verbessert und damit für die Länder zustimmungsfähig gemacht.

Auch ich möchte an dieser Stelle herausstellen, dass sich der Vorwurf, die B-Seite, also die unionsgeführten Länder, würde blockieren, in den Verhandlungen nicht bestätigt hat. Im Interesse des Landes, im Interesse der Familien und im Interesse der Kinder haben wir uns notwendigen Kompromissen nicht verschlossen. Ich glaube, es ist ein sehr positives Zeichen an die Bürger, dass in schwieriger Zeit und bei durchaus sehr unterschiedlichen Ausgangspositionen das **föderative System** dieses Landes **handlungs- und beschlussfähig** ist. (D)

Kern unserer Kritik und der Grund für die Anrufung des Vermittlungsausschusses war, dass die Bundesregierung Finanzierungslasten einseitig auf Länder und Kommunen verlagert.

Herr Bundesfinanzminister, die Entlastungen, die Sie angesprochen haben, hängen mit der Umverteilung in Verbindung mit der Ökosteuer zusammen. Ich darf aber darauf hinweisen, dass sowohl die Länder als auch die Kommunen die Ökosteuer zu bezahlen haben und natürlich auch als Arbeitgeber entlastet werden. Was privaten Arbeitgebern an Entlastung zusteht, sollte man öffentlichen Arbeitgebern nicht entziehen, so dass sich eine Rückverlagerung von Kommunen und Ländern auf den Bund jedenfalls von daher nicht begründet. Deshalb haben wir **jeder Art von Lastenverschiebung eine Absage erteilt**. Ich meine, wir haben im Vermittlungsverfahren für die Länder erhebliche Verbesserungen erreicht.

Ich halte es für einen großen Vorteil, dass es **bei der gemeinsamen Wohngeldfinanzierung bleibt**. Die Verschiebung von Lasten in einem Umfang von rund 2,3 Milliarden DM im Jahr auf die Länder unterbleibt damit. Wir bewerten es allerdings positiv, dass es gelungen ist, nach dem jahrelangen Hin und Her und „Hickhack“ beim Wohngeld, vor allem beim Tabellenwohngeld, zu einer Verbesserung mit Wirkung ab 1. Januar 2001 zu kommen. Auch in diesem Punkt haben wir uns einer vernünftigen Regelung nicht verschlossen.

Erwin Huber (Bayern)

(A) Wir sehen es als großen Gewinn und Vorteil an, dass es zur **Kindergelderhöhung** zum 1. Januar 2000 kommt. Darüber können sich die Familien in der Tat freuen. Meine Damen und Herren, strittig war hier und im Vermittlungsausschuss nie die Förderung der Familie, sondern die **Finanzverteilung zwischen Bund und Ländern**. Niemals haben wir daran gedacht, diesen Streit auf dem Rücken der Familien auszutragen. Es ist positiv, wenn der Bund die grundsätzliche Rechtsposition der Länder jetzt jedenfalls respektiert. Ich möchte ausdrücklich bestätigen, dass es in Zukunft noch zu harten Verhandlungen kommen wird.

Wir haben es erreicht, dass der Bund in einem ersten Schritt durch die Veränderung im Bereich der Verteilung des Umsatzsteueraufkommens die **Länder entlastet**. Wir können dies aber in der Tat nur als ersten Schritt ansehen. Das Bundesverfassungsgericht hat in seiner Entscheidung vom 11. November zum Länderfinanzausgleich in der Tat die Richtung für die Zukunft angegeben. Die geltende Rechtsposition ist damit nicht berührt.

Für die Länderseite, jedenfalls für die Seite der B-Länder, möchte ich ausdrücklich Folgendes sagen: Die **Ansprüche aus der Kindergelderhöhung zum 1. Januar 1999 sowie die Altforderungen bleiben bestehen**.

(B) Eine definitiv andere Position als Sie vertreten wir im Bereich der **Besoldungsanpassung im öffentlichen Dienst**. Wir haben heute gesondert darüber abzustimmen. Herr Bundesfinanzminister, ich teile die Argumentation, die Sie gerade vorgetragen haben, nicht. Man darf die Bezüge für Bedienstete im öffentlichen Dienst, für Beamte, nicht Transferleistungen an Sozialhilfeempfänger oder Rentner gleichstellen. Wir gingen bisher immer davon aus, dass im Bereich des öffentlichen Dienstes das Leistungsprinzip gilt. Die Beamten, die bei Bund, Ländern und Kommunen tätig sind, haben eigentlich – wie Arbeitnehmer in der Privatwirtschaft auch – einen Anspruch darauf, entsprechend ihrer Leistung auch an der allgemeinen Einkommensentwicklung beteiligt zu werden.

Deshalb ist die Begründung, die sich auf die Bindung von bestimmten Transferleistungen an die Inflationsrate in den nächsten zwei Jahren bezieht, was ich im Übrigen nicht für richtig halte, nicht auf den Bereich der Besoldung im öffentlichen Dienst anwendbar; denn sonst würden Sie im Grunde wiederum dem Alimentationsprinzip und nicht mehr dem Leistungsprinzip das Wort reden. Das, was ich bisher von Ihrer Partei wahrgenommen habe, war doch ein klares **Bekanntnis zur Tarifhoheit**. Wenn Sie, bevor überhaupt Verhandlungen oder Gespräche stattfinden, von Seiten des Gesetzgebers einfach etwas postulieren, dann nehmen Sie dies aus dem Bereich von Tarifverhandlungen bzw. Tarifgesprächen heraus und heben das Leistungsprinzip auf. Deshalb, meine sehr verehrten Damen und Herren, appelliere ich an Sie, dem Gesetz nicht zuzustimmen.

Damit ist keine Regelung für die Jahre 2000 und 2001 getroffen worden. Wir sind der Auffassung, dass eine solche Regelung dann natürlich auf dem Gesetzeswege erfolgen muss, aber zunächst Gesprä-

che mit den Tarifpartnern zu führen sind. Im Übrigen (C) legen wir großen Wert darauf, dass es auch einen **Gleichklang im Bereich des öffentlichen Dienstes** gibt. Es war in den vergangenen Jahren eine Grundposition, dass es keine unterschiedliche Entwicklung, jedenfalls nicht prinzipieller Art, zwischen Arbeitern, Angestellten und Beamten im öffentlichen Dienst geben darf. Sie dürfen die Beamten nicht schlechter stellen, weil sie dem Gesetz unterworfen sind, während der Tarifbereich mit Angestellten und Arbeitern dann besser gestellt wird, weil zwei Unterschriften zu leisten sind.

Wir halten es nicht für ein sinnvolles Signal, heute eine Bindung an die Inflationsrate vorzunehmen; denn, meine sehr verehrten Damen und Herren, wer Tarifverhandlungen kennt, weiß, dass sich gerade Gewerkschaften gegen ein solches „Diktat“ gewaltig auflehnen. Von daher glaube ich, dass Sie damit – ganz im Gegenteil – einen Wettbewerb in Gang setzen, der zu höheren Abschlüssen führt. Deshalb ist es im Prinzip und auch taktisch falsch, eine solche Regelung zu treffen. Ich hoffe, dass der Bundesrat dem Gesetzesvorschlag nicht zustimmt.

Meine Damen und Herren, es folgen einige weitere Bemerkungen. Wir halten es nicht für richtig, dass der Bund aus der **originären Arbeitslosenhilfe** aussteigt. Dies hat im Endeffekt nicht zur Folge, dass gespart wird, sondern es kommt zu einer Lastenverschiebung; denn die Betroffenen können in diesem Fall – in einem schwierigeren Verfahren – Sozialhilfe beantragen. Die höheren Sozialhilfelasten treffen jedoch die Kommunen. Auch auf diesem Gebiet (D) kommt es also zu keinem oder allenfalls zu einem geringen Spareffekt. In erster Linie ist eine **Lastenverschiebung** die Folge.

Was die Absenkung der Einkommensgrenzen bei der **Eigenheimzulage** angeht, die Sie, Herr Bundesfinanzminister, angesprochen haben, so haben wir uns zunächst nachhaltig widersetzt. Wir sind der Meinung, dass das jetzt noch gültige Gesetz einfach zu vollziehen ist und den Eigenheimbau in den letzten Jahren gewaltig nach vorn gebracht hat. Im Bereich des privaten Wohnungsbaus ist der Eigenheimbau der Motor. Wir haben dem dann auf Vorschlag auch von unserer Seite letztlich zugestimmt, weil die **Verdreifachung der Kinderkomponente** eine sehr **familienfreundliche Kompromisslösung** darstellt.

Ich möchte nicht verhehlen, dass wir die **Nichtanrechnung der Kindergelderhöhung auf die Sozialhilfe** für einen **Systemfehler** halten. Ich weiß, dass dies auch von vielen SPD-geführten Ländern so gesehen wird; denn damit wird letztlich eine Benachteiligung von Einkommensbeziehern in der privaten Wirtschaft mit niedrigem Einkommen gegenüber Sozialhilfeempfängern entstehen, die in doppelter Weise begünstigt werden können. Auch das **Lohnabstandsgebot** ist davon **tangiert**. Wir halten dies aus prinzipiellen Gründen für falsch. Wir mussten es letztlich in Kauf nehmen, um die Familienförderung insgesamt nicht zu gefährden.

Beim Steuerbereinigungsgesetz haben wir unsere wesentlichen Positionen durchgesetzt. Ich möchte herausstellen: Es kommt zu keiner Veränderung bei

Erwin Huber (Bayern)

(A) der Erbschaft- und Schenkungsteuer. Auch die Mehrbelastungen, die in dem Steuerbereinigungsgesetz enthalten waren, sind herausgefallen und an unserem Widerstand gescheitert. Ich möchte damit die Aufforderung an Sie verbinden: Das, was der SPD-Vorsitzende seinem Parteitag in dem Fünf-Punkte-Programm in Aussicht gestellt hat, nämlich eine deutliche Erhöhung der Erbschaftsteuer, sollten Sie vor diesem Hintergrund gleich einmotten.

Eine **Besteuerung lang laufender Kapitallebensversicherungen** wird es ebenfalls nicht geben. Auch das, meine Damen und Herren, war für mich ein Beispiel für die konzeptionslose Politik der Bundesregierung. Sie, Herr Bundesfinanzminister, können sich zugute halten, einen in der Nachkriegszeit **einmaligen Boom im Bereich der Versicherungswirtschaft ausgelöst** zu haben. Wohl noch nie zuvor in der Geschichte der Bundesrepublik hat es eine größere Werbeaktion für die Nichtversteuerung von Zinseinkünften gegeben. Ob Sie das beabsichtigt haben, weiß ich nicht; ich vermute es zunächst einmal nicht. Aber das war eine Nebenwirkung mit Milliardenefekt. Der Dank der Versicherungswirtschaft wird Ihnen sicherlich noch zugehen.

(Heiterkeit und Zurufe)

(B) Ich sehe darin vor allem technisches Unvermögen; denn dieser Boom ist in erster Linie durch die von Ihnen vorgesehene Stichtagsregelung zum 1. Januar 2000 ausgelöst worden. Es wäre aber auch politisch das falsche Signal gewesen; denn ohne eine Einbettung der Besteuerung von Lebensversicherungen in ein Konzept zur Alterssicherung oder in ein Steuerkonzept ist das ein schwer wiegender Fehler, der den Aufbau einer privaten Altersvorsorge deutlich erschwert hätte. Es wird sicherlich nicht einfach sein, im Bereich der Renten und der Altersvorsorge in der Zukunft zu Regelungen zu kommen. Dieser Schritt vorweg wäre jedenfalls eindeutig ein falsches Signal gewesen.

Meine Damen und Herren, auch wir begrüßen die **Anhebung der Übungsleiterpauschale auf 3 600 DM**. Bayern und Baden-Württemberg hatten in diesem Hause bereits vor längerer Zeit einen Gesetzesvorschlag mit dem Ziel einer entsprechenden Anhebung eingebracht.

Trotz unserer Zustimmung zu verschiedenen Einzelvorhaben möchte ich feststellen: Die Steuerpolitik der Bundesregierung befindet sich nicht auf dem richtigen Weg. Sie verursacht in den Jahren 1999 und 2000 erhebliche Mehrbelastungen für die Wirtschaft – in einer Zeit, in der wir geringere Belastungen bräuchten. Ich verweise auf das so genannte Steuerentlastungsgesetz, das im Kern eine Steuerbelastung bringt, sowie auf die Ökosteuer und einige Regelungen mehr.

Aus dem Aufkommen der Ökosteuer fließt kein einziger Pfennig in den Bau von Straßen. Der **Rückgang von Investitionen in den Bundesfernstraßenbau** wird die wirtschaftliche Entwicklung in Deutschland generell benachteiligen. Gerade mit Blick auf die Erweiterung der Europäischen Union müssen wir Verkehrsachsen ausbauen. Doch abgesehen von den

Verkehrsprojekten Deutsche Einheit geschieht genau das Gegenteil. (C)

Wenn Sie von Generationengerechtigkeit sprechen, Herr Bundesfinanzminister, müssen Sie in erster Linie an Investitionen denken. Im Bundeshaushalt werden die Investitionen zurückgeführt: von 58 Milliarden DM im Jahre 1999 auf 53 Milliarden DM im Jahre 2003. Sparen ist sicherlich sinnvoll; wir praktizieren es in den Ländern, in denen wir regieren, seit langer Zeit. Sparen sollte man aber nicht zu Lasten von Investitionen, weil diese die Grundlage dafür sind, dass wir wirtschaftliche Erträge und Arbeitsplätze in der Zukunft haben.

Deshalb fordere ich die Bundesregierung auf, eine Haushaltspolitik zu betreiben, die nicht auf Kosten von Ländern und Kommunen geht. Ich fordere sie auf, eine Haushaltspolitik zu betreiben, die weg vom Konsum und hin zu Investitionen führt und damit die Tür für Wachstum und Beschäftigung öffnet. Einer solchen Finanzpolitik, meine sehr verehrten Damen und Herren, sollten wir uns im neuen Jahr und im neuen Jahrtausend widmen. Deshalb bitte ich Sie, unserem Entschließungsantrag zum Bundeshaushalt 2000 zuzustimmen. – Danke.

Präsident Prof. Dr. Kurt Biedenkopf: Vielen Dank, Herr Staatsminister Huber!

Weitere Wortmeldungen sehe ich nicht.

Wir kommen damit zur **Abstimmung** und beginnen mit **Punkt 58 a)**, dem Wohngeldänderungsgesetz.

Wer dem Gesetz in der vom Deutschen Bundestag am 16. Dezember 1999 auf Grund der Vorschläge des Vermittlungsausschusses geänderten Fassung zustimmen möchte, den bitte ich um das Handzeichen. – Das ist die Mehrheit. (D)

Damit hat der Bundesrat dem **Gesetz zugestimmt**.

Es folgt **Tagesordnungspunkt 58 b)**, Änderung des Dritten Buches Sozialgesetzbuch, Stichwort „originäre Arbeitslosenhilfe“.

Der Bundestag hat, entsprechend dem Vorschlag des Vermittlungsausschusses, diesen Teil aus dem Wohngeldänderungsgesetz herausgenommen und als eigenständiges Gesetz beschlossen. Das Gesetz ist nicht zustimmungsbedürftig.

Zur Abstimmung liegt Ihnen in Drucksache 728/1/99 ein Antrag von drei Ländern auf Einlegung eines Einspruchs vor. Wer folgt diesem Antrag? – Das ist eine Minderheit.

Danach hat der Bundesrat **beschlossen, einen Einspruch gemäß Artikel 77 Abs. 3 des Grundgesetzes nicht einzulegen**.

Nun zu **Punkt 58 c)**, Gesetz zur Anpassung der Dienst- und Versorgungsbezüge!

Auch dieses Gesetz war Teil des Wohngeldänderungsgesetzes und ist entsprechend der Empfehlung des Vermittlungsausschusses als eigenständiges Gesetz beschlossen worden.

Präsident Prof. Dr. Kurt Biedenkopf

(A) Wer dem Gesetz in dieser Fassung zustimmen möchte, den bitte ich um das Handzeichen. – Das ist eine Minderheit.

Damit hat der Bundesrat dem **Gesetz nicht zugestimmt**.

Es folgt **Tagesordnungspunkt 59**, das Familienförderungsgesetz.

Wer dem Gesetz in der vom Deutschen Bundestag am 16. Dezember 1999 auf Grund der Vorschläge des Vermittlungsausschusses geänderten Fassung zustimmen wünscht, den bitte ich um das Handzeichen. – Das ist die Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat dem **Gesetz zugestimmt**.

Nun zu **Punkt 60**, Steuerbereinigungsgesetz 1999!

Der Deutsche Bundestag hat das Gesetz auf Grund der Vorschläge des Vermittlungsausschusses in geänderter Fassung beschlossen. Wer dem Gesetz zustimmen möchte, den bitte ich um das Handzeichen. – Das ist die Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat dem **Gesetz zugestimmt**.

Es folgt **Tagesordnungspunkt 1**, Haushaltsgesetz 2000.

Eine Ausschussempfehlung auf Anrufung des Vermittlungsausschusses oder ein entsprechender Landesantrag liegt nicht vor.

Ich stelle daher fest, dass der Bundesrat zu dem **Haushaltsgesetz 2000 einen Antrag gemäß Artikel 77 Abs. 2 des Grundgesetzes nicht stellt**.

(B)

Wir haben nun noch über den Entschließungsantrag von sechs Ländern in Drucksache 664/1/99 zu befinden. Wer ist für diese Entschließung? – Das ist eine Minderheit.

Damit hat der Bundesrat die Entschließung nicht gefasst.

Zur gemeinsamen Debatte rufe ich die **Punkte 61 a) und b)** auf:

- a) Gesetz zur Reform der gesetzlichen Krankenversicherung ab dem Jahr 2000 (**GKV-Gesundheitsreformgesetz 2000**) (Drucksache 732/99)
- b) Gesetz zur **Rechtsangleichung in der gesetzlichen Krankenversicherung** (Drucksache 733/99)

Zur Berichterstattung über das Vermittlungsverfahren erteile ich Herrn Minister Jacoby (Saarland) das Wort.

Peter Jacoby (Saarland), Berichterstatter: Herr Präsident, meine Damen und Herren! Der Bundesrat hat in seiner vorigen Sitzung am 26. November dem Gesetz zur Reform der gesetzlichen Krankenversicherung ab dem Jahr 2000 seine Zustimmung verweigert. Daraufhin hat die Bundesregierung den Vermittlungsausschuss angerufen. Der Vermittlungsausschuss hat vorgestern beschlossen, dem Deutschen Bundestag zu empfehlen, das vorgenannte Gesetz in zwei Gesetze aufzuteilen, und zwar erstens in das

Gesetz zur Reform der gesetzlichen Krankenversicherung ab dem Jahr 2000 und zweitens in das Gesetz zur Rechtsangleichung in der gesetzlichen Krankenversicherung, welches der Zustimmung des Bundesrates bedarf. (C)

Der Deutsche Bundestag hat in seiner Sitzung am 16. Dezember beide Gesetze beschlossen.

Das erstgenannte **GKV-Gesundheitsreformgesetz 2000** bedarf nicht der Zustimmung des Bundesrates. Gegenüber dem ersten Gesetzbeschluss wurden Kernelemente geändert oder aufgegeben. Zu erwähnen sind in diesem Zusammenhang insbesondere folgende Punkte:

Erstens. Die **Regelungen über das Globalbudget** wurden **gestrichen**. Stattdessen gelten verschiedene sektorale Budgets weiter, wobei die Definition der Beitragssatzstabilität und seiner Verletzung enger als bisher gefasst worden ist.

Zweitens. Aus den Regelungen über die Integrationsversorgung sind die **Beteiligungsrechte der Kasernenärztlichen Vereinigungen der Länder herausgenommen** worden.

Drittens. Ebenfalls **gestrichen** wurden die **Regelungen zur Notfallversorgung am Krankenhaus** sowie die **Öffnung der Krankenhäuser zur Erbringung hoch spezialisierter Leistungen**.

Viertens. Die **Sicherung eines angemessenen Honoraranteils für die Hausärzte** soll nicht mehr über die in den Ländern abzuschließenden Honorarverteilungsmaßstäbe, sondern **über Regelungen auf Bundesebene erfolgen**. (D)

Fünftens. Neu aufgenommen wurde die Bestimmung, dass **Vergütungen für die Methadon-Substitutionstherapie nach festen Sätzen** erfolgen.

Sechstens. Herausgenommen wurden auch die ursprünglich vorgesehenen Regelungen über die so genannte **monistische Krankenhausfinanzierung**.

Siebtens. Die **Einführung einer Positivliste** ist **weiterhin vorgesehen**. Allerdings wurde die **Frist** zu deren Erlass, der nur mit Zustimmung des Bundesrates möglich ist, **gestrichen**.

Achtens. Nicht mehr enthalten ist auch die Orientierung der Arznei- und Heilmittelbudgets am unteren Drittel aller KV-Regionen.

Neuntens. In der **zahnmedizinischen Versorgung** wird die **Gruppenprophylaxe über das zwölfte Lebensjahr hinaus erweitert**.

Zehntens. Gestrichen wurde auch die zum Abbau einer Überversorgung im niedergelassenen Bereich vorgesehene Möglichkeit der **Schließung von Vertragsarztpraxen** gegen Zahlung einer Entschädigung.

Elfens und letztens. Das Gesetz verzichtet darüber hinaus auf Regelungen zur Weiterentwicklung des Medizinischen Dienstes der Krankenversicherung, zur Verbesserung der Datentransparenz und der Datengrundlagen zur Steuerung der GKV sowie zur

Peter Jacoby (Saarland), Berichterstatter

- (A) Organisationsreform der Kassen- und der Kassenzahnärztlichen Vereinigungen.

So weit zu dem ersten Gesetz!

Das zweite Gesetz, das zustimmungsbedürftige **Gesetz zur Rechtsangleichung in der gesetzlichen Krankenversicherung**, enthält vor allem die innerhalb eines Zeitraumes von sieben Jahren, nämlich von 2001 bis 2007, gestufte **Einführung des gesamtdeutschen Risikostrukturausgleichs**. Die Regelungen über die Entschuldung der Krankenkassen in den neuen Ländern wurden gestrichen.

So weit zu den Ergebnissen aus dem Vermittlungsausschuss! – Vielen Dank.

Präsident Prof. Dr. Kurt Biedenkopf: Ich danke Ihnen sehr für den Bericht.

Das Wort hat Herr Ministerpräsident Teufel (Baden-Württemberg).

Erwin Teufel (Baden-Württemberg): Herr Präsident! Meine sehr verehrten Damen und Herren! Die Gesundheitsreform der Bundesregierung ist im Wesentlichen gescheitert. Der Bundesregierung ist es nicht gelungen, die zentralen Bestandteile der Reform, wie das Globalbudget und die Neuordnung der Krankenhausfinanzierung, durchzusetzen; ob eine Positivliste für Arzneimittel kommt, ist heute fraglich.

- (B) Ich begrüße das Scheitern im Interesse aller Patienten und im Interesse aller Partner des Gesundheitswesens. Ich bedauere nicht, dass sich der **bürokratische und staatsdirigistische Ansatz des Reformvorhabens** im Ergebnis **nicht durchgesetzt** hat.

Ich bedauere allerdings, dass im Verlaufe des Jahres **1999 die Chance vertan** wurde, insgesamt **zu einer Neuausrichtung im Gesundheitswesen zu kommen**. Ich erkenne hierfür einen wesentlichen Grund: Die Bundesregierung hat leider zu keinem Zeitpunkt ernsthaft das Gespräch mit den Beteiligten, das Gespräch mit der Union, sie hat nie den politischen Konsens gesucht. Im Gegenteil, sie wollte ihren Weg ungeachtet der Mehrheitsverhältnisse im Bundesrat und auch ungeachtet der berechtigten Kritik, die von den Akteuren im Gesundheitswesen vorgebracht wurde, fortsetzen.

Jetzt legt die Bundesregierung einen Torso, einen zustimmungsfreien Teil vor, mit dem niemand im Gesundheitswesen wirklich zufrieden sein kann. Auch die Kosten- und Leistungsträger im Gesundheitswesen werden mit den gesetzgeberischen Maßnahmen nicht einverstanden sein, weil es in der Praxis zu erheblichen Problemen kommen wird.

Auch die Bundesregierung wird alsbald feststellen, dass mit dem zustimmungsfreien Teil keine effiziente Weiterentwicklung des Gesundheitswesens möglich ist. Die zur Abstimmung stehenden Gesetze haben deshalb den Namen „Reform“ nicht verdient. Vielmehr wurden unter dem Zeitdruck des Vermittlungsverfahrens Regelungen getroffen, bei denen jetzt schon absehbar ist, dass sie in Kürze wieder **Änderungs- und Nachbesserungsbedarf** auslösen werden.

Das gilt vor allem für das Gesetz zur Rechtsangleichung in der gesetzlichen Krankenversicherung, mit dem ein umfassender **Risikostrukturausgleich** in ganz Deutschland eingeführt werden soll. Dieser Risikostrukturausgleich ist **ungerecht und verfassungswidrig**. (C)

Ich darf dies am **Beispiel Baden-Württembergs** begründen: Baden-Württemberg zahlt schon heute pro Jahr 1,664 Milliarden DM in den Krankenkassenstrukturausgleich West. In den Krankenversicherungsausgleich Ost zahlt es über 200 Millionen DM. Im Jahr 2000 werden Beitragsmittel in Höhe von 1,95 Milliarden DM aus dem Land abfließen, davon etwa 300 Millionen DM in die ostdeutschen Länder. Bei einem vollständigen gesamtdeutschen Ausgleich würde sich der Gesamttransfer aus Baden-Württemberg in einer Größenordnung oberhalb von 2,2 Milliarden DM im Jahr bewegen.

Diesen Beitrag zahlt jeder Arbeitnehmer, jeder Lehrling, jeder Handwerker und jeder Arbeitgeber. Er zahlt ihn zusätzlich, über das hinaus, was seine Krankenkasse für sein Gesundheitsrisiko braucht. Mit dieser Transferleistung sind keinerlei Anreize für wirtschaftliches Verhalten verbunden. Alles redet von einer Begrenzung der Lohnzusatzkosten. Hier werden sie durch gesetzliche Maßnahmen erhöht.

Nach den derzeitigen Berechnungen wird der gesamtdeutsche Ausgleich dazu führen, dass die Beitragssätze im Osten immer niedriger werden, im Westen aber immer mehr ansteigen. Nach Schätzungen würden die **Beitragssätze** bis zum Jahr 2007 im Westen von derzeit 13,5% auf 13,8% ansteigen. In den neuen Ländern würde der durchschnittliche Beitragssatz dagegen von 13,9% auf 12,2% absinken. Wer kann ein solches Ergebnis vertreten? (D)

Meine Damen und Herren, ich habe hier eine Tabelle. Das **Transfervolumen** beträgt im Jahr 2000 1,8 Milliarden DM. Im Jahr 2001 steigt es auf 2,6 Milliarden DM, im Jahr 2002 sind es 3,0 Milliarden DM; dann geht es weiter über 3,4 Milliarden, 3,8 Milliarden, 4,2 Milliarden, 4,6 Milliarden, bis wir im Jahr 2007 5,0 Milliarden DM erreicht haben. Im Jahr 2007 wird der Beitragssatz im Westen 13,8% und im Osten 12,2% betragen. Meine Damen und Herren, das ist nicht mehr Solidarität, das ist reine **Umverteilung**.

Nach den Vorstellungen der Bundesregierung soll der vollständige gesamtdeutsche Ausgleich erst mit Beginn des Jahres 2001 starten. Es wäre also noch ein ganzes Jahr Zeit, um in Verhandlungen zu einer gerechteren Lösung zu kommen. Ich wiederhole: Wir sind zu solchen Verhandlungen bereit. Wir sind auch dazu bereit, einen solidarischen Beitrag in Richtung Ostdeutschland zu leisten. Aber das Gesetz soll innerhalb einer Woche durchgepeitscht werden: am Mittwoch war es im Vermittlungsausschuss, am Donnerstag im Bundestag, und heute, am Freitag, ist es im Bundesrat.

Es bestünde noch über ein Jahr Zeit, um zu einer Neuordnung zu kommen. Wir hätten über ein Jahr Zeit, die komplexe Materie mit allen Beteiligten zu besprechen. Notwendig wäre es, dass zunächst eine

Erwin Teufel (Baden-Württemberg)

- (A) fundierte Grundlage geschaffen wird. Ich möchte daran erinnern, dass eine derartige Grundlage bis zum heutigen Tag nicht besteht. Daran fehlt es vor allem deshalb, weil die Bundesregierung den **Gutachterauftrag** an den **Sachverständigenrat für die konzertierte Aktion im Gesundheitswesen** aus dem Gesetz gestrichen hat. Dies erweist sich einmal mehr als gravierender Fehler.

Es gibt auch keine belegbaren Erkenntnisse darüber, welches denn die Ursachen für die Defizite bei den Ost-Kassen, insbesondere bei den Allgemeinen Ortskrankenkassen, sind. Dies hat zum Teil mit der problematischen Einnahmesituation zu tun – das sehe ich sehr wohl –, aber auch mit vermeidbaren Unwirtschaftlichkeiten.

Der vollständige gesamtdeutsche Risikostrukturausgleich setzt also keinerlei wirtschaftliche Anreize, sondern wird zu einer **Überkompensation im Osten** führen. Damit werden Unwirtschaftlichkeiten nicht abgebaut, sondern im Gegenteil festgeschrieben. Ich möchte heute schon die Prognose wagen, dass die Neuordnung des Risikostrukturausgleichs insgesamt mit dazu beitragen wird, dass die Kosten im Gesundheitswesen weiter steigen.

Meine Damen und Herren, ich möchte deshalb an Sie appellieren, nicht ohne fundierte Grundlage die Ausdehnung eines Ausgleichssystems zu beschließen, in dem rund 20 Milliarden DM pro Jahr umverteilt werden. Wir halten das derzeitige Ausgleichssystem für verfassungswidrig, und wir werden, wenn man uns dazu zwingt, darauf drängen, dass der Risikostrukturausgleich insgesamt auf den Prüfstand kommt. Zielsetzung muss es sein, einen verfassungsmäßigen, gerechten und für alle Beteiligten zumutbaren Ausgleich herzustellen.

(B)

Baden-Württemberg wird der Ausweitung des Ausgleichsverfahrens nicht zustimmen. Dabei weise ich darauf hin, dass wir zu einem gerechten Ausgleich für die neuen Länder bereit sind.

Maßgebend für die Ablehnung sind für mich vor allem folgende Gründe: Wir sind der Meinung, dass der Kassenarten übergreifende und bundesweite Risikostrukturausgleich insgesamt verfassungswidrig ist. Nach den Bestimmungen der Finanzverfassung trägt der Bund die Zuschüsse zur Sozialversicherung. Dem Bund ist es deshalb verwehrt, die landesunmittelbaren Krankenkassen zu verpflichten, Zahlungen an den Bund oder an die Kassen anderer Länder zu leisten. Wir werden dies alsbald auch mit dem Gutachten eines renommierten Verfassungsrechtlers belegen. Der Risikostrukturausgleich führt zu Finanztransfers in Größenordnungen, die den Beitragszahlern nicht mehr zu vermitteln sind. Baden-Württemberg wird deshalb auch mit verfassungsrechtlichen Argumenten weiter auf eine Gesamtüberprüfung drängen.

Präsident Prof. Dr. Kurt Biedenkopf: Vielen Dank, Herr Kollege Teufel!

Das Wort hat Herr Staatsminister Bocklet (Bayern).

Reinhold Bocklet (Bayern): Herr Präsident! Verehrte Kolleginnen und Kollegen! Ein von Pannen und Chaos begleitetes so genanntes Gesundheitsreformgesetz 2000 erlebte in der Sitzung des Bundesrates am 26. November 1999 ein Begräbnis erster Klasse. Es hob sich keine einzige Hand. Der amtierende Präsident stellte damals fest: „Das war zu Null.“

(C)

Damit steht fest: Es wird zum 1. Januar 2000 kein Globalbudget geben. Es bleibt bei der dualen Krankenhausfinanzierung, und es bleibt bei der staatlichen Krankenhausplanung.

Heute nun soll der Bundesrat über ein so deklariertes zustimmungsfreies Rumpfgesetz zur Gesundheitsreform 2000 und zugleich über ein zustimmungsbedürftiges „Gesetz zur Rechtsangleichung in der gesetzlichen Krankenversicherung“ beschließen, das unter anderem finanzielle Sonderhilfen für die gesetzliche Krankenversicherung in den neuen Ländern beinhaltet.

Wir haben es hier also mit einem Torso zu tun. Kann man, ja soll man einem Torso zustimmen? Kann und soll man einem Gesetz zustimmen, das nicht in den Bundestag, sondern erstmalig direkt in den Vermittlungsausschuss eingebracht wurde? Ich halte diese Vorgehensweise nicht nur für äußerst merkwürdig, sondern auch für verfassungsrechtlich bedenklich. Wir haben erhebliche **Zweifel, ob dieses Rumpfgesetz tatsächlich zustimmungsfrei ist.**

Immerhin sollen den **regionalen kassenärztlichen Vereinigungen** Teile ihrer Kompetenzen genommen werden: Künftig **sollen sie kein Mitspracherecht beim Abschluss von Verträgen im Rahmen der integrierten Versorgung mehr haben.** Bei den kassenärztlichen Vereinigungen handelt es sich um Körperschaften des öffentlichen Rechts. Sie gehören damit zur mittelbaren Staatsverwaltung. Es geht daher eindeutig um die Ausführung eines Bundesgesetzes als eigene Angelegenheit der Länder durch Landesbehörden.

(D)

Zustimmungsbedürftig ist nach unserer Auffassung insbesondere der neue **§ 69 SGB V**. Darauf hat schon Professor Redeker aus Bonn in einem Gutachten hingewiesen. Er bemängelt vor allem, dass damit das **Verfahrensrecht auf Landesebene neu gestaltet** und zum Teil sogar erheblich reduziert wird.

Das gilt auch für die Vereinbarungen mit Leistungserbringern und für die Vorschriften über die Bedarfszulassung bzw. Zulassungsbeschränkung für Ärzte und Zahnärzte sowie über Abrechnungs- und Wirtschaftlichkeitsprüfungen. Auf diese Bedenken haben wir bereits im Vermittlungsverfahren hingewiesen. Wir beantragen daher festzustellen, dass das Gesetz zustimmungspflichtig ist. Sollte unserem Antrag nicht stattgegeben werden, behalten wir uns eine verfassungsgerichtliche Prüfung vor.

Wir fragen, warum diese Eile notwendig ist, da das Gesetz doch erst im Jahr 2001 in Kraft treten soll. Neben der bedenklichen Verletzung von Parlamentsrechten kann Bayern aber auch die **finanziellen Folgen** des Gesetzes nicht einfach hinnehmen. Der **gesamtdeutsche Risikostrukturausgleich** hat nach soli-

Reinhold Bocklet (Bayern)

(A) den Berechnungen einen **Finanztransfer von West nach Ost** in Höhe von bis zu **8 Milliarden DM** zur Folge. Herr Ministerpräsident Teufel hat eindrucksvoll die Details geschildert. Ich kann darauf verweisen und brauche dies nicht weiter auszuführen.

Klar ist: Bayern steht zur **Solidarität mit den neuen Ländern**. Diese befinden sich in einer sicherlich schwierigen Situation. Bayern wird sich daher einer sachgerechten Lösung nicht entziehen. Dazu aber brauchen wir klare Fakten und Zahlen über Belastungen, Probleme und Wirkung des Strukturausgleichs. Unser Angebot, bereits im Januar weiter zu beraten, hat die A-Seite aber abgelehnt. Für eine sorgfältige Analyse sollte Zeit sein. Diese Zeit haben wir auch, weil erst zum 1. Januar 2001 eine Lösung erforderlich ist. Hektik und unübliche parlamentarische Wege sind deswegen völlig unangebracht und unnötig.

Lassen Sie uns daher im neuen Jahr in Ruhe über einen gesamtdeutschen Strukturausgleich beraten, der sowohl dem Ausgleichsbedarf in den neuen Ländern als auch den Interessen der alten Länder ausgewogen Rechnung trägt. Diesen Anspruch erfüllt das vorgelegte Gesetz zur Rechtsangleichung in der gesetzlichen Krankenversicherung in keiner Weise.

Wir lehnen daher die vorliegenden Gesetzesvorhaben der Bundesregierung entschieden ab.

Präsident Prof. Dr. Kurt Biedenkopf: Vielen Dank, Herr Staatsminister!

(B) Das Wort hat Herr Ministerpräsident Vogel (Thüringen).

Dr. Bernhard Vogel (Thüringen): Sehr verehrter Herr Präsident! Meine sehr verehrten Damen und Herren! Wir wollten das Gesundheitsreformgesetz in der vom Bundestag verabschiedeten Fassung nicht. Es war mit heißer Nadel gestrickt und stieß bei den Betroffenen nur auf Protest. Die Gründe für unsere ablehnende Haltung waren bekannt. Wir konnten nicht zustimmen, dass die Länder bei der Krankenhausplanung praktisch ausgeschaltet werden. Wir wollten auf keinen Fall den Einstieg in eine Zwei-Klassen-Medizin.

Der Bundesrat hat das Gesetz, was in seiner 50-jährigen Geschichte sehr selten vorgekommen ist, mit den Stimmen aller Länder abgelehnt. Das, was jetzt als unechtes Vermittlungsergebnis aus dem Vermittlungsausschuss zurückkommt, ist ein **Torso** und verdient den Namen „Gesundheitsreformgesetz“ nicht mehr. Es lohnt sich nicht, über dieses Torsogebilde zu diskutieren. Wir können dem Gesetz deswegen nicht zustimmen. Es ist gut, dass es keine Verschlechterung gibt. Es wäre besser gewesen, man hätte sich gemeinsam um eine wirkliche Gesundheitsreform bemüht.

Aus dem Vermittlungsausschuss kommt das Thema aber auch mit einer von uns begrüßten **Entkoppelung** zweier Tatbestände, die nicht zusammengehören, nämlich der Problemlage „**Risikostrukturausgleich**“ und „**Gesundheitsreform**“. Der Versuch der Bundesregierung, Dinge, die nicht zusammenge-

hören, zusammenzuspannen, ist gescheitert. Ich wiederhole, was ich im November hier gesagt habe: Die Länder des Ostens sind arm und brauchen Hilfe. Sie sind aber nicht käuflich. (C)

Der Versuch, uns wegen des Risikolastenausgleichs, den wir brauchen, zur Zustimmung zu einer falschen, langfristig wirksamen Gesundheitsreform zu verpflichten, ist erfreulicherweise gescheitert. Man kann es auch höflicher sagen: Man merkt die Absicht und ist verstimmt.

Wir betrachten die Entkoppelung dieser beiden Tatbestände als einen Erfolg. Wir haben diesen Erfolg gewollt. Das Torso-Gesundheitsreformgesetz werden wir ablehnen; dem Risikostrukturausgleich werden wir zustimmen, weil wir die Hilfe brauchen und leider nicht darauf warten können.

Wir haben uns im Vermittlungsausschuss über lange Zeit dafür eingesetzt, noch einmal Zeit zu bekommen, um etwa über die Argumente Baden-Württembergs eingehend zu diskutieren. Wir haben darum gebeten, die Behandlung des Gesetzes zurückzustellen, zumal auch vom geltenden Gesetz her keine Eile geboten ist. Eine Verabschiedung in der Februarsitzung wäre zeitlich ebenfalls durchaus möglich gewesen. Wir sind mit unserem Wunsch im Vermittlungsausschuss nicht durchgedrungen. Unser **Vertagungswunsch** hat keine Mehrheit gefunden; er ist abgelehnt worden.

In dieser Situation meine ich, dass ein Teil der Argumente, die Herr Kollege Teufel hier vorhin vorgebracht hat, der ernsthaften Prüfung bedürfen und dass wir uns ernsthaft mit der Frage auseinandersetzen müssen, warum es zu unterschiedlichen Kostenstrukturen und zu unterschiedlichen Belastungen kommt. Ich möchte unsere Bereitschaft dazu auch nach dem heutigen Tag ausdrücklich erklären. (D)

Angesichts dieser Sachlage ergibt sich aber zumindest für den Freistaat Thüringen die dringende Notwendigkeit, dem Risikostrukturausgleich heute zuzustimmen.

Präsident Prof. Dr. Kurt Biedenkopf: Vielen Dank, Herr Kollege Vogel!

Das Wort hat Frau Bundesministerin für Gesundheit, Fischer.

Andrea Fischer, Bundesministerin für Gesundheit: Herr Präsident, meine Damen und Herren! Wir haben in den letzten Wochen einige Male über das Reformgesetz diskutiert. Deswegen will ich jetzt nicht auf die doch schon rituellen Kritiken eingehen und es damit bewenden lassen, was den nicht zustimmungsbedürftigen Teil des Reformgesetzes betrifft.

Ich möchte jedoch gerne auf das reagieren, was Herr Ministerpräsident Teufel und Herr Staatsminister Bocklet soeben zum gesamtdeutschen Risikostrukturausgleich gesagt haben; denn dazu halte ich einige Klarstellungen für erforderlich.

Sie, Herr Ministerpräsident Teufel, haben den vollständigen Risikostrukturausgleich kritisiert und er-

Bundesministerin Andrea Fischer

(A) klärt, dass es hierbei nicht mehr um Solidarität, sondern um reine Umverteilung gehe. Dieser Unterscheidung kann ich nicht ganz folgen. Es ist unbestritten, dass der Risikostrukturausgleich eine Umverteilung zwischen den verschiedenen Krankenkassen bedeutet. Das ist auch der Sinn der Sache. Aber vielleicht sollte man einmal daran erinnern: Weil wir ein solidarisches Krankenversicherungssystem haben, haben wir einen Risikostrukturausgleich eingeführt, der Unterschiede auf der Einnahmenseite ausgleichen soll, die von den Krankenkassen im Prinzip nicht zu vertreten sind. Sie haben Mitglieder mit unterschiedlicher Finanzkraft, die aber unterschiedliche Kosten verursachen. Die Besorgnis, die dahinter stand, war, dass die Krankenkassen, wenn man auf der Einnahmenseite einen solchen Ausgleich nicht vornimmt, in einen Wettbewerb um die „preiswertesten“ Mitglieder getrieben werden. Ich meine, das ist kein guter Wettbewerb in einem solidarischen Krankenversicherungssystem.

Deswegen halte ich den **Grundgedanken des Risikostrukturausgleichs nach wie vor für richtig**: Den Kassen wird auferlegt zu versuchen, sich auf der Ausgabenseite positiv voneinander zu unterscheiden, nämlich durch gutes Ausgabenmanagement.

Ich will zubilligen, dass das System des Risikostrukturausgleichs sehr kompliziert ist. Von daher ist es eben nicht ganz so einfach, wie Sie meinen, wenn Sie sagen: Baden-Württemberg zahlt soundso viel. – Denn es geht um einen Ausgleich zwischen Kassen, die in den einzelnen Bundesländern sehr unterschiedlich repräsentiert sind. Insofern ist die Frage, in welcher Weise die Beitragszahler in einem Bundesland profitieren, nicht leicht zu beantworten. Der Wirkungsmechanismus ist schwieriger.

(B)

Nun erklären Sie, Herr Ministerpräsident, Sie seien zu einem gerechten Ausgleich bereit. Gleichzeitig weisen Sie jedoch darauf hin, den Kassenarten übergreifenden bundesweiten Risikostrukturausgleich betrachte Baden-Württemberg als verfassungswidrig und werde in dieser Angelegenheit auch aktiv werden.

Das bringt uns natürlich in eine Zwickmühle. Denn der Vorschlag einer sehr gezielten Hilfe für die am meisten von Finanznot bedrohten ostdeutschen Kassen fand ebenfalls nicht Ihre Zustimmung. Sie haben die Auffassung vertreten, es sei willkürlich, wenn einige besonders betroffene Kassen Solidaritätsleistungen aus dem Westen bekämen. Wir haben dann ein systemimmanentes Element gewählt, obwohl ich – das will ich nicht verhehlen – in der Sache immer noch der Auffassung bin, dass man durchaus sehr gut begründen kann, dass es notwendig ist, gezielte Finanzhilfen zu geben, um den Zusammenbruch einiger sehr großer Kassen zu verhindern.

Ich will nicht verhehlen, dass mich angesichts der Debattenlage eine gewisse Ratlosigkeit befällt. Ich denke daran, wie die gesamtdeutsche Solidarität aussehen soll, wenn sie denn konkret werden sollte.

Jetzt komme ich zu der Behauptung, wir hätten noch ein Jahr Zeit. So ist es nicht. Der Risikostrukturausgleich bedarf der Vorbereitung. Wir haben mit

dem Bundesversicherungsamt ausführlich darüber gesprochen. Es stimmt nicht, dass wir noch ein ganzes Jahr Zeit hätten. – Sie lachen. Ich wäre bereit, über dieses Argument mit mir reden zu lassen und zu sagen, dann müssen Behörden halt schneller arbeiten – wenn das Problem nicht anderswo läge. Es besteht darin, dass **einige ostdeutsche Krankenkassen in einer äußerst prekären Lage** sind. Wenn diese keine verbindliche Perspektive bekommen, wie sich die Verhältnisse entwickeln, dann sind sie gezwungen, die Beitragssätze zu erhöhen, was dazu führt, dass ihnen die Mitglieder davonlaufen und das Problem nur noch größer wird, oder die Landesaufsichten sehen sich veranlasst, diese Kassen zu schließen. Das halte ich gerade angesichts der Größe und der Bedeutung der Kassen für ein sozialpolitisch höchst bedenkliches Signal. Vor diesem Hintergrund duldet das Problem keinen Aufschub.

(C)

Sie haben erklärt, dass Sie weitere vier Wochen Zeit benötigten. Meine Damen und Herren, wir haben Ihnen im Vermittlungsausschuss angeboten, eine Arbeitsgruppe einzusetzen. Wir hätten Ihnen Tag und Nacht zur Erörterung der vielfältigen Fragen, die mit dem Problem zusammenhängen, zur Verfügung gestanden. Sie haben damals jedoch gesagt, das Gesetz sei derart kurz und übersichtlich, dass man keine Arbeitsgruppe brauche. Vor diesem Hintergrund kann ich den urplötzlich in der Sitzung des Vermittlungsausschusses vor zwei Tagen aufgetretenen Beratungsbedarf nicht nachvollziehen.

Ich denke, das ist aus folgendem Grund nicht gerechtfertigt: Wir haben im Gesetz, eingehend auf einen Antrag Sachsens, die **Überprüfung des gesamtdeutschen Risikostrukturausgleichs bereits im Jahr 2002 verbindlich verankert**. Herr Staatsminister Huber trug in der Sitzung vorgestern das Gegenargument vor, da wir ohnehin eine Überprüfung vorsähen, solle man doch vielleicht erst prüfen und dann einführen. Das wird nicht möglich sein. Die Lehre, die wir aus den sechs Jahren des Bestehens des Risikostrukturausgleichs zu ziehen haben, ist: Sie können die genauen Auswirkungen nur in praxi erkennen.

(D)

Das ist übrigens auch eine der Erklärungen dafür, warum die Zahlen, wer in welcher Weise durch den Risikostrukturausgleich belastet ist, eine derart breite Spanne aufweisen. Dabei schätzt jeder anders und gelangt zu unterschiedlichen Zahlen. Diese sind häufig von Interessen geleitet. Es sind auch in den letzten 14 Tagen durchaus von Interessen geleitete Zahlen in die Debatte eingeführt worden.

Der **Bundestag** hat gestern einen **Entschließungsantrag verabschiedet**, in dem die Bundesregierung aufgefordert wird, den Risikostrukturausgleich, bezogen auf die Entwicklung in den letzten sechs Jahren, zu überprüfen. Das wird Anfang des nächsten Jahres geschehen.

Sie kamen darauf zu sprechen, dass es bereits einen Auftrag zur Überprüfung des RSA gegeben habe. Der entscheidende Unterschied besteht darin – das hat mich herausgefordert, Ihrem Beitrag zu widersprechen –: Wir wollen den Risikostrukturausgleich, weil wir ihn für ein notwendiges und sinnvol-

Bundesministerin Andrea Fischer

(A) les Instrument in einer solidarischen Krankenversicherung halten. Der Untersuchungsauftrag damals hatte eher das Ziel, man möge zu dem Ergebnis kommen, der RSA sei abzulehnen, weil er ein nicht akzeptables Umverteilungsinstrument sei.

Wir haben Überprüfungen an zwei Stellen vorgesehen. Sie werden vorgenommen.

Ostdeutschland braucht eine Perspektive – materiell, aber auch politisch. Es besteht erheblicher Unfrieden in der gesundheitspolitischen Debatte in Ostdeutschland, weil man den Eindruck hat, sich zehn Jahre nach der deutschen Einheit immer noch in einem extra Regelkreis – mit Sonderregeln – zu befinden, was eine fortdauernde Ungleichbehandlung bedeute.

Mit dem, was wir vorgesehen haben, haben wir wenigstens eine zeitliche Perspektive zur Beendigung dieser Ungleichbehandlung eröffnet. Deswegen möchte ich Sie sehr um Ihre Zustimmung zu diesem Teil des Gesetzes bitten.

Präsident Prof. Dr. Kurt Biedenkopf: Vielen Dank, Frau Bundesministerin!

Das Wort hat noch einmal Herr Ministerpräsident Teufel.

(B) **Erwin Teufel** (Baden-Württemberg): Herr Präsident, meine Damen und Herren! Verehrte Frau Bundesministerin, Sie haben von einer gewissen Ratlosigkeit gesprochen, die Sie befallen habe. Ich möchte Ihnen einen guten Rat geben, vor allem in Bezug darauf, dass Sie sagen, alle würden mit unterschiedlichen Zahlen operieren.

In dem Gesetz war festgelegt, dass ein Auftrag zur Erstellung eines Gutachtens an den Sachverständigenrat für die konzertierte Aktion im Gesundheitswesen, ein neutrales und sachverständiges Gremium, ergehen soll. Wäre es nicht vernünftig, wenn Sie diese Bestimmung, die auf Ihre Veranlassung hin gestrichen worden ist, wieder in das Gesetz aufnehmen und ein **Gutachten** bei einem Sachverständigenrat in Auftrag gäben, das auf allen Seiten unumstritten ist und das dann Basisdaten liefert, Auswirkungen schildert und Alternativen aufzeigt, auf deren Grundlage wir alle zu einer gerechteren Lösung kommen könnten?

Präsident Prof. Dr. Kurt Biedenkopf: Vielen Dank!

Das Wort hat noch einmal Frau Bundesministerin Fischer.

Andrea Fischer, Bundesministerin für Gesundheit: Herr Ministerpräsident, das ist Gegenstand des Entschließungsantrages, den der Bundestag gestern mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen angenommen hat. Er enthält eine Aufforderung an die Bundesregierung, die in meiner Person Anfang des kommenden Jahres einen Auftrag zur Überprüfung des RSA – rückwirkend – erteilen wird. Wir haben im Gesetz festgelegt, dass der gesamtdeutsche RSA in zwei Jahren überprüft wird. Wir, d. h. auch ich persönlich,

(C) haben die Verpflichtung übernommen, Anfang des kommenden Jahres ein Sachverständigenrat einzurichten.

Es gibt eine kontroverse Debatte unter allen Beteiligten, ob der Sachverständigenrat von seiner Zusammensetzung her das geeignete Gremium dafür ist. Aber es ist auch denkbar, dass sozusagen unter dessen Ägide eine Kommission eingesetzt wird. Das habe ich bereits mit dem Vorsitzenden des Sachverständigenrates besprochen. Das soll heißen: Wir sind dabei, nach einer Lösung zu suchen. Denn die Kommission wird nur dann einen Bericht präsentieren können, der als eine allgemein akzeptierte Grundlage gilt, wenn bereits ihre Zusammensetzung über jede Kritik erhaben ist.

Ich habe eben deutlich zu machen versucht, dass die Untersuchungsaufträge unterschiedlich sind. In diesem Punkt müssen wir das Gesetz nicht ändern; wir erfüllen diesen Auftrag vielmehr auf einem anderen Wege.

Präsident Prof. Dr. Kurt Biedenkopf: Vielen Dank!

Weitere Wortmeldungen liegen nicht vor. – Je eine **Erklärung zu Protokoll*)** haben abgegeben Herr **Senator Dr. Werthebach** (Berlin) und Herr **Ministerpräsident Ringstorff** (Mecklenburg-Vorpommern).

(D) Wir kommen nun zur **Abstimmung**. Der Vermittlungsausschuss hat die Aufteilung des am 4. November 1999 beschlossenen Gesundheitsreformgesetzes empfohlen. Der Bundestag hat in seiner Sitzung am 16. Dezember 1999 den Einigungsvorschlag des Vermittlungsausschusses angenommen.

Wir beginnen mit **Punkt 61 a)**, GKV-Gesundheitsreformgesetz 2000 in der Drucksache 732/99.

Die Länder Baden-Württemberg und Bayern beantragen in Drucksache 732/1/99, erstens festzustellen, dass das Gesetz der Zustimmung des Bundesrates bedarf, zweitens die Zustimmung zu versagen und drittens für den Fall, dass das Gesetz nicht zustimmungsbedürftig sein sollte, gegen das Gesetz Einspruch einzulegen.

Ich frage daher zunächst, wer Ziffer 1 des 2-Länder-Antrages zustimmt und damit feststellen möchte, dass das Gesetz der Zustimmung des Bundesrates bedarf. Bitte Handzeichen! – Das ist eine Minderheit.

Der Bundesrat ist der Ansicht, dass das **Gesetz seiner Zustimmung nicht bedarf**.

Damit entfällt Ziffer 2 des 2-Länder-Antrages.

Wir haben jetzt darüber zu entscheiden, ob gegen das Gesetz, wie unter Ziffer 3 des 2-Länder-Antrages beantragt, Einspruch eingelegt wird. Wer ist für Einspruch? – Das ist eine Minderheit.

Danach hat der Bundesrat **beschlossen, gegen das Gesetz einen Einspruch nicht einzulegen**.

*) Anlagen 1 und 2

Präsident Prof. Dr. Kurt Biedenkopf

(A) Nun zu **Punkt 61 b)**, Gesetz zur Rechtsangleichung in der gesetzlichen Krankenversicherung in der Drucksache 733/99.

Ein Antrag auf Anrufung des Vermittlungsausschusses ist nicht gestellt worden.

Wir haben daher über die Zustimmung zu dem Gesetz zu entscheiden. Ich frage, wer dem Gesetz zustimmen möchte. Ich bitte um das Handzeichen. – Das ist die Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat dem **Gesetz zugestimmt**.

Tagesordnungspunkt 62:

Gesetz zur Stärkung der Unabhängigkeit der Richter und Gerichte (Drucksache 734/99)

Zur Berichterstattung über das Vermittlungsverfahren erteile ich Herrn Bürgermeister Dr. Scherf das Wort.

Dr. Henning Scherf (Bremen), Berichterstatter: Herr Präsident, meine Damen und Herren! Ein gnädiges Geschick des Vermittlungsausschusses hat mich zum Berichterstatter gemacht. Nun muss ich mich entscheiden, ob ich über die Grundsatzfrage, ob es sich hier um ein Gesetz im Geiste des Jahres 48 des vorigen Jahrhunderts handelt, das durch die 68-er Generation dieses Jahrhunderts geändert werden soll, referieren soll oder – ganz pragmatisch – über die Initiative des Bundesrates aus der letzten Legislaturperiode, die dann der Diskontinuität unterfallen, in dieser Legislaturperiode wieder aufgenommen worden ist und dem Vermittlungsausschuss vorgelegen hat.

(B)

Wenn ich es richtig in Erinnerung habe, haben wir beide Anrufungsbegehren des Bundesrates aufgenommen und ihnen stattgegeben. Es geht beim ersten darum, dass die **Richteröffentlichkeit der Präsidiumssitzungen** nur auf Beschluss des Präsidiums hin zugelassen ist, und beim zweiten geht es um eine **Übergangsvorschrift**, damit durch die Inkrafttretensregelung des ursprünglichen Gesetzesbeschlusses keine Besetzungsrügen erhoben werden können.

Leider ist das kein echtes, sondern ein unechtes Ergebnis des Vermittlungsausschusses. Ich bin gespannt darauf, wie gleich abgestimmt wird.

Präsident Prof. Dr. Kurt Biedenkopf: Vielen Dank, Herr Kollege Scherf!

Weitere Wortmeldungen sehe ich nicht.

Wir kommen zur Abstimmung. Der Vermittlungsausschuss hat am 15. Dezember 1999 einen Einigungsvorschlag beschlossen, den der Deutsche Bundestag am 16. Dezember 1999 angenommen hat.

Baden-Württemberg, Bayern und Hessen beantragen nunmehr in Drucksache 734/1/99, gegen das Gesetz Einspruch einzulegen. Wer stimmt diesem Antrag zu? – Das ist eine Minderheit.

Damit hat der Bundesrat **beschlossen, gegen das Gesetz keinen Einspruch einzulegen**.

Wir kommen nun zu **Tagesordnungspunkt 63:** (C)

... Gesetz zur **Änderung des Verkehrswegeplanungsbeschleunigungsgesetzes** (Drucksache 735/99)

Darf ich einmal einen Augenblick von meinen Pflichten abweichen. – Ich möchte gegenüber der Bundesregierung anregen, Gesetzesbezeichnungen zu vermeiden, die aus 43 oder mehr Buchstaben bestehen.

(Heiterkeit)

Ich glaube, es wäre dann für uns alle einfacher, ein solches Gesetz flüssig zu bezeichnen und nicht stockend, wie es mir eben widerfahren ist. – Das war die Einfügung.

Als Berichterstatter für den Vermittlungsausschuss erteile ich Herrn Ministerpräsident Dr. Vogel das Wort.

Dr. Bernhard Vogel (Thüringen), Berichterstatter: Herr Präsident, meine Damen und Herren! Die Zahl der Berichterstattungen im Vermittlungsausschuss war so groß, dass wiederholt auf Ministerpräsidenten zurückgegriffen werden musste. So stehe ich jetzt nach Herrn Scherf ebenfalls als Berichterstatter vor Ihnen, allerdings mit einem echten Vermittlungsergebnis. Meine Berichterstattung wird mit der Aufforderung zuzustimmen enden.

Es geht um die Änderung des Gesetzes mit dem langen Namen, des Verkehrswegeplanungsbeschleunigungsgesetzes. Der Vermittlungsausschuss hat sich damit beschäftigt. Es handelt sich im Gegensatz zum Namen um ein kurzes Gesetz; es hat nur zwei Artikel. (D)

(Heiterkeit)

Es schafft die rechtlichen Voraussetzungen dafür, dass die Verbesserung der Verkehrsinfrastruktur in den jungen Ländern sowie zwischen den jungen und den alten Ländern in einem beschleunigten Planungsverfahren erfolgen kann.

Das Gesetz hat sich bewährt, tritt aber, wenn nichts geschieht, am 31. Dezember dieses Jahres außer Kraft. Da wir der Meinung sind, dass wir das Gesetz noch brauchen, ist über eine zeitliche Verlängerung zu entscheiden. Der Vermittlungsausschuss empfiehlt eine **Verlängerung der Geltungsdauer bis zum 31. Dezember 2004**.

Ich bitte alle Mitglieder des Hauses, dem Gesetz in der heute vorliegenden Fassung zuzustimmen.

Präsident Prof. Dr. Kurt Biedenkopf: Vielen Dank, Herr Kollege Vogel!

Weitere Wortmeldungen sehe ich nicht.

Wir kommen zur Abstimmung. Hierzu liegen Ihnen vor: der geänderte Gesetzesbeschluss des Bundestages vom 16. Dezember 1999 in Drucksache 735/99 sowie die Entschließungsanträge, die wegen der Anrufung des Vermittlungsausschusses zurückgestellt

Präsident Prof. Dr. Kurt Biedenkopf

- (A) wurden: Drucksache 612/1/99, Ziffer 2, und Drucksache 612/2/99.

Wir beginnen mit der Abstimmung über den Gesetzesbeschluss. Wer dem Gesetz in der vom Deutschen Bundestag am 16. Dezember 1999 beschlossenen geänderten Fassung – also in der Fassung des Vermittlungsausschusses – zustimmen möchte, den bitte ich um das Handzeichen. – Das ist die Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat dem **Gesetz**, wie soeben beschlossen, **zugestimmt**.

Wir entscheiden nun über die beantragte EntschlieÙung.

Wir beginnen mit Ziffer 2 der Ausschussempfehlung in Drucksache 612/1/99. Wer stimmt zu? – Das ist die Mehrheit

Dann stimmen wir über den Landesantrag in Drucksache 612/2/99 ab. Wer stimmt zu? – Das ist eine Minderheit.

Damit hat der Bundesrat die **EntschlieÙung** entsprechend der vorausgegangenen Abstimmung **angenommen**.

Zur **gemeinsamen Abstimmung** nach § 29 Abs. 2 der Geschäftsordnung rufe ich die in dem **Umdruck Nr. 12/99 ***) zusammengefassten Beratungsgegenstände auf. Es sind dies die **Tagesordnungspunkte:**

2 bis 4, 6, 7, 9 a), 10, 13 bis 31, 36 bis 39, 41 bis 45, 47 bis 52 und 54.

- (B) Wer den **Empfehlungen der Ausschüsse** folgen möchte, den bitte ich um das Handzeichen. – Das ist einstimmig.

Dann ist so **beschlossen**.

Ich stelle zugleich fest, dass mit der Benennung von Vertretern in Beratungsgremien der Europäischen Union unter Tagesordnungspunkt 50 die **Drucksache 227/99 erledigt** ist.

Erklärungen zu Protokoll **) haben abgegeben: Herr **Minister Gerhards** (Sachsen-Anhalt) und Herr **Minister Trautvetter** (Thüringen) zu **Tagesordnungspunkt 9 a)**, Herr **Staatssekretär Stächele** (Baden-Württemberg) zu **Tagesordnungspunkt 36** und Herr **Staatsminister Heitmann** (Sachsen) zu **Tagesordnungspunkt 39**.

(Vorsitz: Vizepräsident Roland Koch)

Vizepräsident Roland Koch: Meine Damen und Herren, ich rufe die **Tagesordnungspunkte 5 a) bis d)** zur gemeinsamen Beratung auf:

- a) Gesetz zur **Förderung der Selbständigkeit** (Drucksache 648/99)
- b) Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zu Korrekturen in der Sozialversicherung und zur Sicherung der Arbeitneh-

merrechte (**1. Korrektur-Änderungsgesetz**) – (C)
Antrag der Länder Bayern und Baden-Württemberg, Hessen, Sachsen – Antrag des Freistaates Bayern gemäß § 23 Abs. 3 i.V.m. § 15 Abs. 1 GO BR – (Drucksache 298/99)

- c) Entwurf eines Gesetzes zur **Erleichterung von Existenzgründungen** – Antrag des Landes Baden-Württemberg – Geschäftsordnungsantrag des Landes Baden-Württemberg – (Drucksache 408/99)
- d) EntschlieÙung des Bundesrates zur **Neuregelung der geringfügigen Beschäftigungsverhältnisse**, zur **Scheinselbständigkeit** und zu **arbeitnehmerähnlichen Selbständigen** – Antrag der Länder Baden-Württemberg und Bayern, Hessen – Geschäftsordnungsantrag des Landes Baden-Württemberg – (Drucksache 247/99)

Wortmeldungen dazu sehe ich nicht. – Je eine **Erklärung zu Protokoll *)** geben Herr **Staatssekretär Stächele** (Baden-Württemberg) und Herr **Staatsminister Dr. Jung** (Hessen).

Dann kommen wir zur **Abstimmung**. Wir beginnen mit **Tagesordnungspunkt 5 a)**, Gesetz zur Förderung der Selbständigkeit.

Zur Abstimmung liegen vor: in den Ausschussempfehlungen in Drucksache 648/1/99 eine Empfehlung auf Anrufung des Vermittlungsausschusses und eine Empfehlung, eine EntschlieÙung zu fassen, sowie ein Antrag des Freistaates Bayern in Drucksache 648/2/99, der darauf abzielt, die Zustimmungsbefürftigkeit des Gesetzes festzustellen. (D)

Wir beginnen mit dem Antrag des Freistaates Bayern. Wer ist dafür, die Zustimmungsbefürftigkeit des Gesetzes festzustellen? – Das ist eine Minderheit.

Damit hat der Bundesrat die **Zustimmungsbefürftigkeit des Gesetzes nicht festgestellt**.

Ich rufe jetzt die Ziffer 1 der Ausschussempfehlung mit dem Ziel der Anrufung des Vermittlungsausschusses aus den angegebenen Gründen auf. Wer ist für die Anrufung des Vermittlungsausschusses? – Das ist eine Minderheit.

Damit ist der **Vermittlungsausschuss nicht angerufen**.

Wir haben nun noch über die EntschlieÙung unter Ziffer 3 der Ausschussempfehlungen in Drucksache 648/1/99 zu befinden. Wer ist dafür? – Das ist die Mehrheit.

Damit ist die **EntschlieÙung gefasst**.

Ich fahre in der Abstimmung fort mit **Tagesordnungspunkt 5 b)**: Gesetzesantrag der vier Länder Bayern, Baden-Württemberg, Hessen und Sachsen zur Änderung des „sozialen Korrekturgesetzes“.

Die Ausschussberatungen sind noch nicht abgeschlossen. Bayern hat die Behandlung in der heutigen Sitzung beantragt.

*) Anlage 3

***) Anlagen 4 bis 7

*) Anlagen 8 und 9

Vizepräsident Roland Koch

- (A) Ich frage daher zunächst: Wer ist für sofortige Sachentscheidung? – Das ist die Mehrheit.

Dann stimmen wir jetzt in der Sache ab.

Aus den Ausschussempfehlungen in der Drucksache 298/1/99 rufe ich zunächst auf:

Ziffer 1 mit dem Ziel, den Gesetzesantrag für erledigt zu erklären! Wer ist dafür? – Das ist eine Minderheit.

Unter Ziffer 2 empfehlen zwei Ausschüsse, den Gesetzentwurf nicht beim Deutschen Bundestag einzubringen. Nach der Geschäftsordnung ist die Frage positiv zu stellen: Wer ist für die Einbringung des Gesetzentwurfs? – Das ist eine Minderheit.

Damit ist der **Gesetzentwurf nicht eingebracht**.

Ich komme dann zur Abstimmung über **Tagesordnungspunkt 5 c**: Gesetzesantrag von Baden-Württemberg zur Erleichterung von Existenzgründungen.

Unter Ziffer 1 der Drucksache 408/1/99 empfehlen zwei Ausschüsse die Nichteinbringung. Wiederum ist die Frage positiv zu stellen: Wer ist für die Einbringung des Gesetzentwurfs? – Das ist eine Minderheit.

Der **Gesetzentwurf** ist damit **nicht eingebracht**.

Ich komme nunmehr zur Abstimmung über **Tagesordnungspunkt 5 d**: Entschließungsantrag der Länder Baden-Württemberg, Bayern und Hessen.

Die Ausschussberatungen sind noch nicht abgeschlossen.

- (B) Ich muss daher zunächst die Frage stellen: Wer ist für sofortige Sachentscheidung? – Das ist die Mehrheit.

In der Ausschussdrucksache 247/1/99 empfehlen zwei Ausschüsse, die Entschließung nicht zu fassen. Ich frage wiederum positiv: Wer ist dafür, die Entschließung zu fassen? – Das ist eine Minderheit.

Die **Entschließung** ist damit **nicht gefasst**.

Ich rufe **Tagesordnungspunkt 8** auf:

Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Neuordnung des Berufsrechts der Rechtsanwälte und der Patentanwälte (Drucksache 704/99)

Es liegt eine Wortmeldung von Herrn Staatsminister Heitmann (Sachsen) vor.

Steffen Heitmann (Sachsen): Herr Präsident, meine Damen und Herren! In der Vergangenheit waren wir uns einig, dass der Aufbau der Anwaltschaft in den ostdeutschen Ländern besonderer Förderung bedarf und dies eine Frage der innerdeutschen Solidarität ist – auch heute noch. Dies hat auch das **Bundesverfassungsgericht** in seiner **Entscheidung vom 5. Dezember 1995** betont. Im Vertrauen auf Gesetz und Verfassungsgericht haben sich die ostdeutschen Anwälte auf eine Übergangsfrist bis zum 31. Dezember 2004 eingerichtet. Bis dahin sollen westdeutsche Anwälte in Anwaltsprozessen nicht vor Amts- und Landgerichten der ostdeutschen Länder auftreten können.

Im Hinblick auf die zunächst geringe Anwaltsdichte im Osten hatten die Rechtsanwälte dort nach der Wiedervereinigung relativ gute Startbedingungen. Trotzdem ist der Aufbau ihrer Kanzleien noch nicht abgeschlossen. Die Anfangsinvestitionen haben sich noch nicht amortisiert, die Anwälte haben mit der bekannten **Übergangsfrist bis zum Ende des Jahres 2004** fest kalkuliert. Eine hinreichend gefestigte Stamm-Mandantschaft weisen die Kanzleien vielfach noch nicht auf. Zu einem erheblichen Teil erwirtschaften sie ihren Ertrag zudem aus einzelnen größeren Bau- und Grundstücksverfahren für Mandanten aus Westdeutschland. In Sachsen hat die Anwaltschaft dafür eine Quote von durchschnittlich 25 bis 30 % angegeben.

Diese Umsätze werden für die ostdeutschen Anwälte nicht mehr zu realisieren sein, wenn die Mandanten aus Westdeutschland ihre dortigen Anwälte jetzt schon auch mit der Vertretung in gerichtlichen Auseinandersetzungen betrauen können. Der wirtschaftliche Erfolg einer Anwaltskanzlei beruht auf einer gesunden Mischkalkulation. Auch diese wird in Frage gestellt werden. Insbesondere größere und spezialisierte Kanzleien aus Westdeutschland werden versuchen, alle lukrativen Mandate selbst zu vertreten und solche Mandate auch von Auftraggebern mit Wohnsitz in den ostdeutschen Ländern zu gewinnen. Den Anwälten dort werden dann nur noch die weniger lohnenden Verfahren verbleiben, in denen sich eine Anreize für die westdeutschen Anwälte nicht rentiert. Für die ostdeutschen Rechtsanwälte bleiben die Fälle übrig, die viel Arbeit und wenig Geld bringen. Damit lässt sich kein wirtschaftlich gesunder Anwaltsstand aufbauen. Nicht zuletzt bleibt unser eigener ostdeutscher Nachwuchs in dieser Konkurrenzsituation auf der Strecke.

Es geht mir – dies möchte ich betonen – nicht darum, das Ziel einer einheitlichen Gestaltung der Postulationsfähigkeit im gesamten Bundesgebiet in Frage zu stellen. Aber der **Aufbau einer leistungsfähigen Anwaltschaft in Ostdeutschland und der Gesichtspunkt des Vertrauensschutzes gebieten es wenigstens, die geltenden Übergangsfristen beizubehalten** und die ostdeutschen Anwälte nicht zum jetzigen Zeitpunkt unwägbaren wirtschaftlichen Risiken auszusetzen. Dies dürfte auch im Interesse der westdeutschen Länder und ihrer Kammern liegen, es sei denn, man wollte einen Verdrängungsprozess zu Ungunsten der ostdeutschen Anwälte in Gang setzen. Die ostdeutschen Länder und ihre Kammern sind sich in der Beurteilung des Sachverhalts einig.

Vizepräsident Roland Koch: Vielen Dank!

Das Wort hat jetzt der Parlamentarische Staatssekretär bei der Bundesministerin der Justiz, Herr Professor Dr. Pick.

Prof. Dr. Eckhart Pick, Parl. Staatssekretär bei der Bundesministerin der Justiz: Herr Präsident, meine Damen und Herren! Für die Bundesregierung begrüße ich das vorliegende Änderungsgesetz. Es ist die richtige Entscheidung, die Postulationsfähigkeit der Rechtsanwälte ab dem 1. Januar 2000 in allen

Parl. Staatssekretär Prof. Dr. Eckhart Pick

- (A) Bundesländern einheitlich zu regeln. Sowohl in den neuen als auch in den alten Bundesländern sollen die zugelassenen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte ab dem 1. Januar 2000 in Anwaltsprozessen vor allen Amts- und Landgerichten auftreten können. Damit wird das anwaltliche Berufsrecht in einem wichtigen Punkt weiter vereinheitlicht.

Wir kennen die Vorgeschichte, die zu der Regelung geführt hat: die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts, die in diesem Fall keine Klarheit gebracht hat. Es ist eine Übergangsregelung geschaffen worden, und nun muss der Gesetzgeber die Auslegungsschwierigkeiten bereinigen.

Das gab dem Deutschen Bundestag schließlich den Anstoß, sich erneut mit diesem Problem zu befassen und die Postulationsfähigkeit nunmehr eindeutig zu regeln. Er hat sich dafür entschieden, die Postulationsfähigkeit der Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte mit Beginn des nächsten Jahres in den alten und neuen Ländern gleich zu regeln.

Nach nunmehr fast zehn Jahren seit der Wiedervereinigung ist es an der Zeit, dass die **Rechtseinheit** auch in der wichtigen **Frage der anwaltlichen Postulationsfähigkeit hergestellt** und der Lokalisationszwang im gesamten Bundesgebiet zu Gunsten eines einheitlichen Zulassungsgebietes aufgehoben wird.

Sehr geehrter Herr Heitmann, ich denke, dass die Anwaltschaft in den neuen Bundesländern dieses Schutzwalls nicht mehr bedarf. Auch befristete **Sonderregelungen**, die andere zeitliche Perspektiven hätten, **lassen sich** aus der Sicht der Bundesregierung **nicht mehr rechtfertigen**. Ich hoffe, dass die darauf gerichteten Anträge auf Einberufung des Vermittlungsausschusses keine Mehrheit finden.

(B)

Ich will noch etwas zu den Argumenten sagen, die Sie angeführt haben. Angesichts der **Anwaltsdichte**, die in den **neuen Ländern** in den letzten Jahren kräftig **gestiegen** ist und die zum Teil die Zulassungsdichte in den Oberlandesgerichtsbezirken der alten Bundesländer schon erreicht hat und sogar übersteigt, auf Grund dieses anwaltlichen Dienstleistungsangebots an die Bevölkerung halte ich einen besonderen Schutz für nicht mehr erforderlich. Die bundesweit tätigen Anwaltsverbände sehen dies im Übrigen genauso. Die Bundesrechtsanwaltskammer und der Deutsche Anwaltverein auf Bundesebene treten ebenfalls für eine Vereinheitlichung ein.

Ich teile auch nicht die Befürchtung, dass die Neuregelung Umsatzeinbußen der Kanzleien in den neuen Bundesländern zur Folge hat. Sicherlich wird das eine oder andere so genannte Korrespondenzmandat entfallen. Aber es ist auch wichtig, dass der Rechtsanwalt – das ist ja auch seine Pflicht – im Interesse seines Mandanten gehalten ist, den kostengünstigsten Weg der Prozessführung zu wählen. Insofern liegt das auch im Interesse der Verbraucherinnen und Verbraucher.

Ich darf zusammenfassend feststellen:

Der Ausbau des anwaltlichen Dienstleistungsangebots an die Bürgerinnen und Bürger der neuen Länder ist erfreulicherweise so weit fortgeschritten, dass

wir **vorzeitig die Beschränkungen** – darum geht es auch – **der durch Artikel 12 Grundgesetz geschützten Freiheit der anwaltlichen Berufsausübung** auch in den neuen Ländern **beseitigen** können. Wir können im gesamten Bundesgebiet zum 1. Januar 2000 eine verfassungsfreundlichere Regelung der anwaltlichen Postulationsfähigkeit in Kraft setzen und damit einen sicherlich wichtigen Schritt im Sinne der Rechtsvereinheitlichung gehen. – Vielen Dank.

Vizepräsident Roland Koch: Vielen Dank!

Weitere Wortmeldungen sehe ich nicht. – Eine **Erklärung zu Protokoll***) gibt Herr **Ministerpräsident Dr. Ringstorff** (Mecklenburg-Vorpommern).

Wir kommen zur Abstimmung. Hierzu liegen Ihnen in Drucksachen 704/1 und 2/99 zwei Anträge der Länder Sachsen und Mecklenburg-Vorpommern auf Anrufung des Vermittlungsausschusses vor. Brandenburg, Sachsen-Anhalt und Thüringen sind beiden Anträgen beigetreten.

Da die Anrufung des Vermittlungsausschusses aus mehreren Gründen beantragt wird, ist zunächst festzustellen, ob allgemein eine Mehrheit für die Anrufung vorhanden ist. Wer für die Anrufung des Vermittlungsausschusses ist, den bitte ich um das Handzeichen. – Das ist eine Minderheit.

Damit ist der **Vermittlungsausschuss** zu dem Gesetz **nicht angerufen**.

Ich rufe **Tagesordnungspunkt 9 b)** auf:

Entschließung des Bundesrates zur **Änderung des Beruflichen Rehabilitierungsgesetzes** (BerRehaG) – Antrag des Freistaates Sachsen – (Drucksache 89/99)

Das Wort hierzu wird nicht gewünscht.

Wir kommen zur Abstimmung. Die Ausschüsse empfehlen in Drucksache 89/2/99, die Entschließung nicht zu fassen. In Drucksache 89/1/99 liegt Ihnen ein Antrag des Freistaates Thüringen vor, der darauf abzielt, die Entschließung in neuer Fassung anzunehmen.

Wir beginnen mit dem Antrag des Freistaates Thüringen. Wer für diesen Antrag ist, den bitte ich um das Handzeichen. – Das ist eine Minderheit.

Wir haben nun darüber zu entscheiden, ob die Entschließung in der aus Drucksache 89/99 ersichtlichen Fassung – also ohne Änderung – angenommen werden soll. Wer dafür ist, den bitte ich um das Handzeichen. – Das ist ebenfalls eine Minderheit.

Damit hat der Bundesrat die **Entschließung nicht gefasst**.

Ich rufe **Tagesordnungspunkt 11** auf:

Gesetz zur **strafverfahrensrechtlichen Verankerung des Täter-Opfer-Ausgleichs** und zur **Änderung des Gesetzes über Fernmeldeanlagen** (Drucksache 705/99)

*) Anlage 10

Vizepräsident Roland Koch

(A) Hier sind aus Wortmeldungen Protokollerklärungen geworden. – Je eine **Erklärung zu Protokoll*** geben Herr **Staatsminister Dr. Weiß** (Bayern) und Herr **Parlamentarischer Staatssekretär Professor Dr. Pick** (Bundesministerium der Justiz). – Der Bundesrat bedankt sich für die Form der Abgabe der Erklärungen.

Eine Ausschussempfehlung **auf Anrufung des Vermittlungsausschusses** oder ein entsprechender Landesantrag liegt nicht vor.

Damit stelle ich fest, dass der Bundesrat einen solchen **Antrag nicht stellt**.

Ich rufe **Tagesordnungspunkt 12** auf:

Zweites **Eigentumsfristengesetz** (2. EFG)
(Drucksache 736/99)

Wortmeldungen sehe ich nicht.

Eine Ausschussempfehlung oder ein entsprechender Landesantrag **auf Anrufung des Vermittlungsausschusses** liegt nicht vor.

Dann stelle ich auch hier fest, dass der Bundesrat einen solchen **Antrag nicht stellt**.

Tagesordnungspunkt 32:

Entwurf einer Zweiten Verordnung zur **Änderung der Pflanzenschutzmittelverordnung** – Antrag des Landes Niedersachsen – (Drucksache 622/99)

(B) Wortmeldungen gibt es nicht.

Die Ausschussempfehlungen liegen Ihnen in der Drucksache 622/1/99 vor.

Ich rufe zunächst die Änderungsempfehlung unter Ziffer 1 auf und bitte um das Handzeichen. Wer ist dafür? – Das ist die Mehrheit.

Dann stimmen wir über die Zuleitung des Verordnungsentwurfs in der soeben festgelegten Fassung ab. Wer dafür ist, den bitte ich um das Handzeichen. – Das ist ebenfalls die Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat **beschlossen**, die **Vorlage in geänderter Fassung der Bundesregierung zuzuleiten**.

Die Ziffer 2 ist damit erledigt.

Es bleibt abzustimmen über die Entschließung unter Ziffer 3 der Ausschussempfehlungen. Ich bitte um das Handzeichen. Wer ist dafür? – Das ist die Mehrheit.

Damit ist die **Entschließung gefasst**.

Zur verbundenen Beratung rufe ich die **Tagesordnungspunkte 33 a), b)** und **55** auf:

33.a) Entschließung des Bundesrates zur **Einführung der obligatorischen Rindfleischetikettierung** – Antrag des Landes Mecklenburg-Vorpommern – (Drucksache 639/99)

*) Anlagen 11 und 12

b) Vorschlag einer Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur **Einführung eines Systems zur Kennzeichnung und Registrierung von Rindern** und über die **Etikettierung von Rindfleisch und Rindfleischerzeugnissen** sowie zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 820/97 des Rates (C)

Vorschlag einer Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur **Änderung der Verordnung (EG) Nr. 820/97 des Rates zur Einführung eines Systems zur Kennzeichnung und Registrierung von Rindern** und über die **Etikettierung von Rindfleisch und Rindfleischerzeugnissen** (Drucksache 632/99)

in Verbindung mit

55. Entschließung des Bundesrates zur **Umsetzung gemeinschaftlicher Schutzmaßnahmen gegen die Bovine Spongiforme Enzephalopathie (BSE)** – Antrag des Landes Schleswig-Holstein gemäß § 36 Abs. 2 GO BR – (Drucksache 714/99)

Dem **Antrag des Landes Schleswig-Holstein** unter Tagesordnungspunkt 55 **sind die Länder Niedersachsen und Rheinland-Pfalz beigetreten**.

Es liegen Wortmeldungen vor. Ich erteile zunächst Herrn Minister Bartels (Niedersachsen) das Wort.

Uwe Bartels (Niedersachsen): Herr Präsident! Meine sehr verehrten Damen und Herren! Lassen Sie mich eine Vorbemerkung machen:

Auch ich hätte es für sinnvoller angesehen, wenn die **Lockerungsentscheidung der EU-Kommission und des Agrarrates** im August nicht getroffen worden wäre. Dass dies **gegen die Stimmen Deutschlands** geschehen ist, ist bedauerlich, es ist aber schlicht und ergreifend Realität. Das heißt, dass die Entscheidung von 13 Mitgliedstaaten der Europäischen Union aktuell umgesetzt wird. (D)

Vor diesem Hintergrund halte ich es für unbedingt erforderlich, dass der Bundesrat im Sinne des von **Schleswig-Holstein** vorgelegten **Entschließungsantrags** votiert, und zwar sofort, weil die Sachlage eine andere, vernünftige Verfahrensweise nicht mehr zulässt.

Verbraucherschutz ist nur zu gewährleisten, wenn die Rechtssituation in der EU beachtet und die Lockerungsentscheidung alsbald in nationales Recht umgesetzt wird sowie eine **durchgängige besondere Kennzeichnung britischen Rindfleischs** und daraus hergestellter Erzeugnisse bis zur Endverbraucherebene vorgegeben wird. Nur wenn dieses Fleisch und daraus hergestellte Erzeugnisse auf allen Stufen des Inverkehrbringens identifizierbar, für den Konsumenten nachvollziehbar sind, sind die in der Lockerungsentscheidung festgelegte Erkennbarkeit und jederzeitige Rückholbarkeit gewährleistet.

Dieser Zielansatz muss zügig und ohne Verzögerung verfolgt werden, da bereits jetzt die Möglichkeit besteht, dass **britisches Rindfleisch anonymisiert** über andere Mitgliedstaaten **auf den deutschen**

Uwe Bartels (Niedersachsen)

(A) **Markt gelangt.** Ich wiederhole, meine Damen und Herren: Wer trotz dieser Fakten am Exportverbot festhalten will, verletzt eklatant nicht nur europäisches Recht, er vernachlässigt eklatant auch den Verbraucherschutz. Die **Bundesregierung hat** durch die Vorlage eines entsprechenden Verordnungsentwurfs bereits eindeutig dokumentiert, dass sie die **Problemlage erkannt** hat und entsprechend handeln will.

Die Europäische Kommission ist – sie hat sich in mehreren Dokumenten bereits eindeutig festgelegt – bei gleicher Interpretation der Lockerungsentscheidung hinsichtlich der durchgängigen Kennzeichnung derselben Auffassung, wie ich sie soeben dargestellt habe. Sie hat die von der deutschen Regierung insofern verfolgte Linie ohne Wenn und Aber befürwortet und ist von uns nun selbst aufzufordern, die übrigen Mitgliedstaaten und auch Drittländer in einheitlicher Weise zu gleichartigem Handeln in die Pflicht zu nehmen. Dies muss schnell geschehen. Je schneller und deutlicher wir im Sinne der Entschließung und der Entscheidung der Kommission hier heute handeln, umso höher ist der Druck auf die Kommission.

(B) Die seitens einiger Mitgliedstaaten, z.B. Holland oder Spanien, geäußerte Ablehnung einer solchen Regelung ist nach meiner Auffassung in erster Linie handelspolitisch motiviert. Praktikabilitätsgründe werden lediglich als probates Argument vorgeschoben. Dieser Widerstand und auch die – wie wir inzwischen alle wissen – wenig substanziierten aktuell erneuerten französischen Einwände können ebenso wenig wie unbegründbare Misstrauensszenarien gegenüber den Briten und der Kommission als tragfähige Grundlage für eine Totalverweigerung in Form eines nationalen Importverbots verwendet werden.

Wenn sich der Bundesrat als deutsches Verfassungsorgan ohne gravierende Gründe gegen die Linie der Bundesregierung entscheiden und die nationale Umsetzung geltenden EU-Rechts verweigern würde, wäre dies, meine Damen und Herren, ein Desaster allererster Güte. Was würde geschehen? Der von den Befürwortern eines nationalen Importverbots behauptete **Verbraucherschutz** wäre nicht realisierbar, weil britisches Fleisch und daraus hergestellte Produkte weiterhin anonymisiert in den deutschen Markt gelangen könnten, und zwar jeden Tag.

Frau Kollegin Martini hat anlässlich der Bund-Länder-Besprechung mit Frau Ministerin Fischer am 30. November 1999 außerordentlich treffend gesagt: Es ist ein Riesenunterschied, ob ein Exportverbot für Großbritannien existiert oder ob sich ein einzelner Mitgliedstaat im offenen Binnenmarkt abschotten will. – Das kann er nicht. Wer das behauptet, meine Damen und Herren, sagt den Konsumenten schlicht und ergreifend die Unwahrheit.

Hinzu käme die unabwendbare Folge – ganz abgesehen von den Sanktionsmaßnahmen seitens der EU und möglichen Regressforderungen von britischer Seite –, dass **Deutschland seine Reputation als verlässlicher Partner in der Staatengemeinschaft** nicht nur aufs Spiel setzen, sondern größtenteils einbüßen würde.

(C) Ich bin mir manchmal nicht sicher, ob diese Konsequenzen überall richtig bedacht worden sind, und wiederhole deshalb: Wer vordergründig unter Missachtung aller Fairness- und Rechtsprinzipien unterstellt, sowohl Großbritannien als auch die Kommission und der von ihr eingesetzte **Wissenschaftliche Lenkungsausschuss** hätten ein Scheingebilde konstruiert und deutschen Verbrauchern würde bei dem Verbringen britischen Fleisches aus den in der Lockerungsentscheidungen festgelegten Exportschemata ein Gesundheitsrisiko auferlegt, begibt sich – wie gesagt – erstens in die Position, dass er Verbraucherschutz suggeriert, der nicht existiert; zweitens macht er sich auf Dauer als Partner unglaubwürdig. Und dies alles vollzieht sich vor dem Hintergrund, dass – wie im Entschließungsantrag dargestellt – die konkrete Möglichkeit besteht, rechtskonform zu handeln und gleichzeitig ein Höchstmaß an Verbraucherschutz zu sichern.

Die argumentativen Schwächen der wenigen Länder, die meinen Vorschlag in Berlin am 30. November 1999 abgelehnt haben und sich nun offenkundig immer noch nicht anders entschließen könnten, offenbaren sich auch in dem aktuell hergestellten Bezug zur Etikettierungsverordnung, über die wir in diesem Zusammenhang ebenfalls diskutieren.

(D) Meine Damen und Herren, **Rheinland-Pfalz** hat in seinem **Entschließungsantrag** eindeutig klargestellt, dass sich die Verordnung ausschließlich auf Frischfleisch bezieht und zurzeit eine durchgängige Kennzeichnung, die auch Fleischerzeugnisse und daraus hergestellte Produkte erfasst, einzig und allein aus der Lockerungsentscheidung der Kommission ableitbar ist. Sie hat damit eine Rechtsquelle, die zuverlässig und rechtskonform ist und die von der EU, von der Kommission und vom Agrarrat, anerkannt ist.

Wer nun Szenarien aufbaut, die die Kombination eines Importverbots mit einer vorgezogenen Umsetzung der Etikettierungsverordnung als schlüssigen Lösungsweg beinhalten, liegt sachlich und rechtlich eindeutig falsch. Sie sollten im Übrigen bemerkt haben, dass die Kritik bezüglich des angeblich verweigernden Einsatzes von evaluierten Schnelltests inzwischen jeder Basis entbehrt. Niemand hat etwas gegen den Einsatz von Screening-Methoden, die im Rahmen der epidemiologischen Untersuchungen sehr brauchbar sind. Es besteht ebenso Konsens, dass die Zahl der gefallenen Tiere, die untersucht werden sollen, zu erhöhen ist. Auch die Briten haben den Einsatz solcher Tests inzwischen befürwortet. Insofern kann auch dies, meine Damen und Herren, kein Hinderungsgrund sein, der Entschließung beizutreten.

Unter Berücksichtigung aller angeführten Punkte möchte ich Sie dringend bitten, dem in der Drucksache 714/99 vorgelegten Entschließungsantrag im sofortigen Entscheidungsverfahren zuzustimmen.

Vizepräsident Roland Koch: Vielen Dank!

Das Wort hat jetzt Herr Staatsminister Bocklet (Bayern).

(A) **Reinhold Bocklet** (Bayern): Herr Präsident! Verehrte Kolleginnen und Kollegen! Mit der vorliegenden EntschlieÙung zur europaweiten Etikettierungspflicht von Rindfleisch unterstreicht der Bundesrat, dass es im Interesse des Verbraucherschutzes zu einer umfassenden **europaweiten Etikettierung keine Alternative** gibt. Darin sind wir alle uns einig. Wir müssen uns aber auch eingestehen, dass wir es nur bei diesem Appell belassen können. Wir wissen, dass wir uns damit in Europa jetzt noch nicht durchsetzen werden. Die von der Europäischen Gemeinschaft im Interesse des Verbraucherschutzes gesetzten Fristen und gestellten Anforderungen konnten ein weiteres Mal nicht eingehalten werden. Der Verbraucherschutz wird erneut auf der Strecke bleiben. Das müssen wir der deutschen Öffentlichkeit klar und deutlich mitteilen.

Wir müssen aber auch die notwendigen Konsequenzen ziehen. Solange es die von uns allen geforderte europaweite Etikettierungspflicht für Rindfleisch nicht gibt, gleichzeitig aber die BSE-Problematik in Großbritannien weiter besteht, darf der Importstopp für britisches Rindfleisch nicht aufgehoben werden.

Seit der Entscheidung über die Lockerung des Exportverbots im November 1998 haben sich keine neuen Erkenntnisse ergeben, die die Aufhebung des Importverbots rechtfertigen würden. Daran kann auch die Unbedenklichkeitserklärung der EU-Experten nichts ändern. Der **Bundeslandwirtschaftsminister** erklärte noch am 3. November dieses Jahres, also vor wenigen Wochen: „**Trotz der Unbedenklichkeitserklärung der EU-Experten wird Deutschland vorerst am Einfuhrstopp für britisches Rindfleisch festhalten.**“ – Wo der Bundeslandwirtschaftsminister Recht hat, hat er Recht.

In Großbritannien sind im Jahr 1999 pro Woche rund 45 Fälle von neu erkrankten oder BSE-verdächtigen Rindern gezählt worden, und die mit der Übertragbarkeit auf den Menschen zusammenhängenden Fragen sind mitnichten geklärt.

Auch die im Zusammenhang mit der Lockerung des Importverbots diskutierte **nationale Kennzeichnungspflicht** für britisches Rindfleisch und Rindfleischerzeugnisse ist nicht ausreichend. Sie kann nicht gewährleisten, dass britisches Rindfleisch, das über ein anderes Land nach Deutschland kommt, verlässlich als solches gekennzeichnet ist.

Deshalb muss es derzeit noch bei dem Importverbot für britisches Rindfleisch bleiben. Erklären Sie bitte dem deutschen Verbraucher, warum **Frankreich** im Interesse des französischen Verbrauchers die **Einfuhr von britischem Rindfleisch weiterhin nicht zulässt!** Natürlich müssen wir in Europa die rechtlichen Regeln, die wir uns selbst gegeben haben, beachten. Dazu gehört aber auch die Verpflichtung gegenüber unseren Bürgern, notfalls alle rechtlich zulässigen Möglichkeiten zu ihrem Schutz auszus schöpfen und es auch auf eine **Anrufung des Europäischen Gerichtshofes ankommen zu lassen.**

Offenbar sind einige in diesem Hause mit dieser Debatte nicht ganz zufrieden; ihnen ist sie unange-

nehm. Sonst hätten sie nicht mit der **Fristeinrede** dafür gesorgt, dass der bayerische Antrag, in dem wir die Beibehaltung des Importverbots fordern, hier und heute nicht zur Abstimmung gestellt werden kann. So kann man Verbraucherschutz natürlich auch betreiben: nichts von dem Problem hören wollen und ja nicht darüber reden!

Es führt kein Weg daran vorbei: Wenn wir den Importstopp für britisches Rindfleisch aufheben, erweisen wir dem **Verbraucherschutz** in diesem Lande einen schlechten Dienst. Die Diskussion über die Etikettierung lenkt davon nur ab.

Vizepräsident Roland Koch: Vielen Dank!

Das Wort hat nun Frau Ministerin Höhn (Nordrhein-Westfalen).

Bärbel Höhn (Nordrhein-Westfalen): Meine Damen und Herren! Wir reden heute über ein sehr wichtiges Thema, das die gesamte Bevölkerung intensiv beschäftigt: Wir reden über Lebensmittel, über Essen. Wir alle sind uns, glaube ich, in folgenden Punkten einig – es ist wichtig, diese einmal darzustellen –:

Wir haben bei dem letzten Treffen der **Länder** mit der Bundesgesundheitsministerin in Berlin **Zweifel an der Sicherheit der Rindfleischprodukte aus Großbritannien** geäußert. Deshalb wundert es mich, Herr Bartels, wenn Sie heute sagen, es sei eigentlich nicht mehr angemessen, Rindfleischprodukten, die aus Großbritannien kommen, Gesundheitsrisiken zu unterstellen. Damit verlassen Sie eine Linie, von der ich dachte, dass wir darüber Einigkeit erzielt haben. Wenn Sie diese Zweifel nicht mehr haben, warum wollen Sie dann eine Kennzeichnung? Wenn ein Gesundheitsrisiko nicht mehr besteht, brauchen wir auch keine Kennzeichnung.

Wir sind uns, glaube ich, auch darüber einig, dass der **Staat** die Funktion des Verbraucherschutzes wahrzunehmen hat und **höchstmöglichen Verbraucherschutz gewährleisten muss.** Die Frage ist, wie? Wir müssen uns mit den einzelnen Argumenten intensiv auseinandersetzen; denn die Folgen von BSE für die Verbraucher sind nicht von der Hand zu weisen: BSE ist eine Seuche, die dazu geführt hat, dass Menschen, die kontaminiertes Rindfleisch verzehrt haben, daran gestorben sind. Das ist keine Kleinigkeit.

Aus der Sicht des Landes Nordrhein-Westfalen müssen drei Punkte erfüllt sein, ehe man über eine Aufhebung des Exportverbots reden kann:

Der erste Punkt ist eine **Kennzeichnung von Produkten**, die aus **Großbritannien** kommen, auch von verarbeiteten Produkten, die sowohl direkt als auch über andere Länder nach Deutschland eingeführt werden.

Der zweite Punkt ist eine **epidemiologische Untersuchung** – auch mit Schnelltests –, wie sie in der Schweiz schon durchgeführt wird, um der Ursache der Übertragung auf den Grund zu gehen und damit auch das Risiko zu mindern.

Bärbel Höhn (Nordrhein-Westfalen)

- (A) Der dritte Punkt ist, dass die **Kontrollen, auch in Großbritannien, verbessert werden müssen**, was Fehldeklarationen angeht. Sie alle wissen, dass im Oktober zahlreiche Rinder fehldeklariert waren. Man hat das festgestellt, nachdem man in Schlachthöfen Gebisse von Rindern gefunden hatte, die nicht mehr dem Alter von Rindern entsprechen konnten, deren Schlachtung erlaubt war.

Wir reden heute im Wesentlichen über den ersten Punkt: die Kennzeichnung. Wir müssen uns sehr genau überlegen, Herr Bartels: Wie können wir den **Verbraucherschutz** besonders gut realisieren? Können wir ihn über eine Verordnung realisieren, die die Kennzeichnung aller Produkte und aller verarbeiteten Produkte, auch derjenigen aus anderen Ländern, umfasst? Das ist der entscheidende Punkt. Denn die Menschen interessiert am Ende nicht, worüber wir abgestimmt haben, sondern ob die Entscheidungen, die hier gefällt werden, in die Praxis umgesetzt werden.

Können durch eine deutsche Verordnung z. B. die Niederlande gezwungen werden, Fleischprodukte, in denen britisches Rindfleisch verarbeitet ist, so zu kennzeichnen, dass dies auch in Deutschland erkennbar ist? Juristen sagen mir: Das ist nicht möglich. Wer dann sagt, er stimme der Aufhebung des Exportverbots zu, wenn dieser Punkt erfüllt ist, obwohl wir alle wissen, dass wir ihn nicht durchsetzen können, der streut den Verbrauchern Sand in die Augen. Man täuscht damit eine Sicherheit vor, die nicht gegeben ist. Deshalb müssen wir an diesem Punkt ansetzen. Das heißt, das Ziel ist in der Tat dasselbe, aber der Weg, den Sie gehen wollen, ist nicht der richtige.

(B)

Auch ich bin dafür, dass wir über den Antrag noch einmal diskutieren. Wir sollten ihn an die zuständigen Ausschüsse überweisen und prüfen, wie wir dieses Ziel erreichen können. Dazu schlagen Sie keinen Weg vor. Sie argumentieren, gerade durch die Aufhebung des Exportverbots lasse sich die Herkunft des Rindfleischs zurückverfolgen. Das stimmt, Herr Bartels. Aber wollen Sie den Verbrauchern zumuten, an Hand von Computerlisten im Laden aus dem Code am Fleisch nachzuvollziehen, woher es kommt? Wir müssen eine klare Kennzeichnung für die Verbraucher finden, damit sie im Laden britisches Rindfleisch sofort erkennen können. Es reicht nicht, dass die Behörden auf Grund ihrer Computerlisten herausfinden können, woher das Fleisch kommt.

Es ist wichtig, dass die **Bundesgesundheitsministerin** dem nachkommt, was ihr alle Bundesländer einheitlich aufgegeben haben. Das hat sie auch vor; denn in einem Brief an alle Länder schreibt sie:

Im Hinblick auf das weitere Vorgehen halte ich angesichts der in allen anderen Mitgliedstaaten umgesetzten Lockerung des Exportverbotes nach wie vor die Einführung einer stringenten Kennzeichnungspflicht, die

– das ist übrigens ganz im Sinne der französischen Regierung –

auf Gemeinschaftsebene begründet sein sollte, für den einzig sicheren Weg, um den deutschen Verbraucher im gemeinsamen Binnenmarkt wie auch im Handel mit Drittländern vor dem Verzehr des heim Kauf nicht erkennbaren britischen Rindfleischs zu schützen. (C)

Warten wir ab, bis es so weit ist, und heben wir das Exportverbot dann auf, aber nicht vorher! Das ist der entscheidende Punkt. Denn wie viel **Druck** wollen Sie **auf die EU** noch ausüben, wenn Sie die Aufhebung jetzt schon ankündigen? Sie machen sich Illusionen darüber, was auf dieser Ebene durchsetzbar ist!

In Bezug auf die Zielsetzung sind wir einer Meinung. Über den Weg, auf dem man das Ziel erreichen kann, sind wir unterschiedlicher Meinung. Deshalb stimmen wir der Überweisung an die Ausschüsse zu. Im Sinne des Verbraucherschutzes sollten wir über die Parteigrenzen hinweg zu erreichen suchen, was wir gemeinsam wollen: die Kennzeichnung, die Tests, die Kontrolle. Ich glaube, damit würden wir auch einen wichtigen Schritt nach vorne gehen. – Vielen Dank.

Vizepräsident Roland Koch: Vielen Dank! – Für die Verhältnisse des Bundesrates bieten wir unseren Zuschauern jetzt eine erstaunlich lebhafte Debatte. Deshalb wird erneut der so herausgeforderte Minister Bartels das Wort nehmen.

(Heiterkeit)

Uwe Bartels (Niedersachsen): Herr Präsident! (D) Meine sehr verehrten Damen und Herren! Es ist nichts Neues, dass wir uns so über dieses Thema ereifern. Offenbar glauben einige Politiker, sich beim Thema „BSE“ relativ einfach als Verbraucherschützer gerieren zu können. Aber sie sind es in der Tat dann nicht.

Meine Damen und Herren, es geht nicht darum, das Importverbot aufzuheben. Dieses ist aufgehoben, Frau Höhn! 14 Länder haben dem zugestimmt. In 13 Ländern geht seit dem 1. August – das habe ich soeben deutlich gesagt – britisches Rindfleisch unkontrolliert über die Grenzen. Wir wissen nicht, wohin, wir wissen auch nicht, zu welchen Produkten es verarbeitet wird und dann bei uns landet. Ich frage auch den Kollegen Bocklet, wie er den Verbrauchern garantieren will, dass eine Wurst, die sie heute kaufen, nicht aus britischem Rindfleisch hergestellt worden ist. Sie können das im europäischen Binnenmarkt nicht garantieren.

(Bärbel Höhn [Nordrhein-Westfalen]: Aber mit der Verordnung auch nicht!)

Deshalb ist es unredlich, hier den Eindruck zu erwecken, Sie seien Verbraucherschützer. Ihr Weg bedeutet keinen Verbraucherschutz. Er öffnet britischem Rindfleisch faktisch Tür und Tor, und wir haben keine einzige Handhabe, das zur Kenntnis zu bekommen und regulierend einzugreifen. Der Verbraucherschutz geht bei Ihnen vor die Hunde, um das in aller Deutlichkeit zu sagen. **13 Länder praktizieren die Lockerung.** Wir wissen, dass aktuell z. B.

Uwe Bartels (Niedersachsen)

- (A) über Holland Riesenmengen eingeführt werden, meine Damen und Herren.

Zweitens. Frau Höhn, ich würde gerne wissen, wie erfolgreich Ihre Strategie ist, der Europäischen Union und dem Agrarrat zu sagen: Uns interessiert nicht, was ihr beschlossen habt; wir gehen unseren eigenen Weg, dieser Rechtsakt der EU ist für uns nicht verpflichtend. – Wie wollen Sie Ihren Landwirten gegenüberreten, die bestimmte Entscheidungen der EU nicht akzeptieren, die sie gleichwohl einhalten müssen und auf deren Einhaltung wir drängen müssen? Was sagen Sie den Landwirten, die in gleicher Weise argumentieren, wenn schon der Staat in dieser Weise mit EU-Recht umgeht?

Was erwarten Sie von einer Kommission, der Sie mit Ihrer Entscheidung die Tür weisen, aber gleichwohl sagen: Bitte kümmert euch darum, dass das, was ihr beschlossen habt, in allen Mitgliedstaaten der EU und auch in Drittstaaten umgesetzt wird, und dann wollen wir einmal darüber reden, ob Deutschland bereit ist, euch zu folgen? Soll die EU auch nur ein Fünkchen Verhandlungsbereitschaft zeigen, wenn sich Deutschland so verhält?

Die Bundesgesundheitsministerin hat den einzig richtigen Weg beschritten. Sie hat sich unmittelbar in Großbritannien umgesehen. Sie hat einen **Verordnungsentwurf** vorgelegt und ihn mit uns besprochen. Dieser Verordnungsentwurf, Frau Höhn, enthält genau die Positionen, die Sie und ich soeben dargestellt haben. Wir sagen: Es reicht nicht aus, dass die einzelnen Mitgliedstaaten jeweils nationale Schutzverordnungen erlassen, sondern diese müssen natürlich ihre Grundlage in einem EU-Rechtsakt haben. Diesen erwarten wir von der **Kommission**. Sie **braucht das Verhandlungsmandat, um noch mehr Druck zu machen**, damit möglichst rasch die entsprechende Entscheidung getroffen wird, die ihren Grund in der Lockerungsentscheidung vom Juli dieses Jahres hat. Darin steht – ich habe es schon einmal zitiert – genau, welche Auflagen zu erfüllen sind. **Aber es bedarf jetzt einer einheitlichen Umsetzung in ganz Europa, und es bedarf einer Verpflichtung für die Drittstaaten.**

(B)

Wenn Sie sagen, Sie seien skeptisch, ob das erreichbar ist, dann frage ich Sie: Welche Alternative haben Sie? Keine! Wenn wir es nicht anpacken und nicht den Weg über die EU gehen, stehen Sie mit leeren Händen vor den Verbrauchern. Deshalb gibt es heute nur eine Entscheidung, nämlich diesen Weg zu gehen und ihn transparent zu machen. Wir können auf dieser Basis feststellen, wann Produkte in Drittstaaten und in Mitgliedstaaten der EU eingeführt und welche Mengen mit Genusstauglichkeitsbescheinigungen versehen worden sind. Wir haben festgelegt, dass offen zu deklarieren ist. Das hat nichts mit Etikettierung zu tun, sondern bezieht sich nur auf Frischfleisch und nicht auf Produkte, in denen Rindfleisch verarbeitet worden ist. Ich verstehe nicht, Herr Bocklet, dass Sie diesen Unterschied nicht erkennen.

Deshalb überlegen Sie noch einmal, nehmen Sie Ihr Herz in die Hand, werfen Sie es über die Hürde, und stimmen Sie dem Antrag zu!

Vizepräsident Roland Koch: Wir wollen nicht wissen, was das für das Weiterleben bedeutet. (C)

(Heiterkeit)

Meine Damen und Herren, da die Bundesministerin für Gesundheit als Letzte in der Debatte sprechen will, hat jetzt Frau Ministerin Höhn, die sich erneut gemeldet hat, das Wort. – Ich darf als amtierender Präsident vielleicht sagen, dass die Zahl der Wortmeldungen das Abstimmungsergebnis wahrscheinlich nicht mehr verändern wird.

Frau Ministerin, bitte.

Bärbel Höhn (Nordrhein-Westfalen): Vielen Dank, dass Sie mir noch einmal Ihre Aufmerksamkeit schenken! Ich werde mich auch kürzer fassen als mein Vorredner.

Die entscheidende Frage, Herr Bartels, ist doch folgende: Könnten wir durch eine Verordnung, die wir hier verabschieden, irgendetwas daran ändern, wie die Niederlande verfahren? Nein! Wenn Sie ehrlich sind, müssen Sie mir Recht geben. Eine Verordnung würde nichts ändern. Sie haben Recht: Der momentane Zustand ist nicht gut. Wir können es gegenwärtig nicht verhindern, dass Fleisch – vielleicht auch als verarbeitetes Produkt – auf den Kontinent kommt. Aber durch eine Verordnung würden Sie an diesem Zustand kein Jota ändern.

Sie haben erwähnt, Ihre Kollegin Martini habe einen wichtigen Satz gesagt, nämlich dass wir **offene Grenzen** haben. Das ist genau der Punkt. Wie sollen wir denn die Einfuhr kontrollieren? Sollen die Kontrollbehörden in jedem Kaufhaus kontrollieren, ob das Fleisch den Code enthält, der nachweist, dass es aus Großbritannien kommt? Das können sie eben nicht. Sie versuchen zu suggerieren, dass man durch eine Verordnung, die hier im Bundesrat beschlossen wird, die Niederlande zu einer Verhaltensänderung zwingen kann. Das wird nicht funktionieren. (D)

Genau diese Frage habe ich dreimal gestellt: Können wir **durch eine Bundesverordnung das Verhalten der Niederlande ändern?** Die Juristen sagen nein. Wenn das so ist, dann müssen wir das einzige Druckmittel, das wir haben, nutzen, indem wir sagen: Wir heben das Exportverbot erst dann auf, wenn die Kriterien, die ich vorher genannt habe, auch in der Praxis durchgeführt werden – natürlich mit dem Ziel, dass eine EU-weite Kennzeichnung in diesem Sinne erfolgt.

Das ist der entscheidende Unterschied zwischen Ihrer Position, Herr Bartels, und meiner. Sie würden mit der Verordnung den schlechten Zustand, den wir jetzt beklagen, festschreiben; denn Sie gäben jegliche Verhandlungsmöglichkeit aus der Hand.

Noch eine Anmerkung zu den Vertragsverletzungsverfahren! Lassen Sie uns doch nicht so tun, als wüssten wir nicht, dass momentan weit **über 20 Vertragsverletzungsverfahren gegen die Bundesregierung** laufen, z.B. weil die FFH-Richtlinie nicht umgesetzt wird – Stichwort „Naturschutz“ –, weil die Nitratrichtlinie nicht umgesetzt wird – Stichwort „Schutzfunktion“ – oder weil Interessen von Nutzern

Bärbel Höhn (Nordrhein-Westfalen)

- (A) auf dem Spiel stehen. Wenn wir das erste Mal, da es um den Verbraucherschutz geht, argumentieren, dass wir ein Vertragsverletzungsverfahren nicht riskieren können, dann besteht die Gefahr, dass die Bürgerinnen und Bürger fragen: Ist die EU nur dazu da, um Nutzerinteressen zu vertreten? Wenn Nutzerinteressen verletzt werden, gibt es Vertragsverletzungsverfahren. Aber **wenn das Schutzinteresse gestärkt werden soll, riskieren wir kein Vertragsverletzungsverfahren.**

Ich persönlich will kein Vertragsverletzungsverfahren. Aber wenn es nicht anders geht, würde ich es billigend in Kauf nehmen, wie es in einigen anderen Fällen ebenfalls billigend in Kauf zu nehmen ist. Wir hätten in einem Vertragsverletzungsverfahren gute Argumente, um unsere Position auf EU-Ebene im Sinne der Verbraucher durchzusetzen.

Der letzte Punkt: Seit viereinhalb Jahren bin ich Landwirtschaftsministerin von Nordrhein-Westfalen. Seit viereinhalb Jahren kämpfe ich für einen besseren Verbraucherschutz auf EU-Ebene. Ich habe ihn erreicht. Es ist auf EU-Ebene viel verbessert worden – aber nicht deshalb, weil man freundlich und nett war, sondern weil man immer Druck gemacht hat. So ist eben Politik! – Vielen Dank.

Vizepräsident Roland Koch: Das Wort hat nun die Bundesministerin für Gesundheit, Frau Fischer.

- (B) **Andrea Fischer,** Bundesministerin für Gesundheit: Herr Präsident, auch wenn Sie der Auffassung sind, man könne hier niemandes Meinung ändern so will ich doch einen ernsthaften Versuch machen.

Wir sind uns einig: Verbraucherschutz ist unbedingt notwendig, und wir haben keine hundertprozentige Sicherheit in Bezug auf britisches Rindfleisch; das gilt übrigens auch für Rindfleisch aus anderen Ländern. Deswegen setzen wir alle darauf, dass die Verbraucher informiert werden und selbst entscheiden können.

Der Beitrag der Kollegin Höhn war sehr instruktiv. Er hat die Differenz deutlich gemacht, die hier besteht: Heben wir das Importverbot für britisches Rindfleisch so lange nicht auf, bis es eine EU-Kennzeichnungspflicht gibt, und halten wir das für ein probates Druckmittel gegenüber der Kommission, eine Kennzeichnungspflicht einzuführen, oder sagen wir – das ist meine Position; darin bin ich mit Herrn Kollegen Bartels völlig einig –: Hier ist **EU-Recht umzusetzen**, wir werden **aber unsere Bedenken in diesen Umsetzungsprozess einbringen?** Ich meine, wir erreichen mit dieser Strategie wesentlich mehr.

Der Verweis auf bestehende **Vertragsverletzungsverfahren** ist – erstens – für mich keine Rechtfertigung, mutwillig ein weiteres einzugehen. EU-Recht gilt unmittelbar, auch in den Bundesländern. Zweitens muss es schon außerordentlich gut begründet sein, wenn behauptet wird, dass 14 Mitgliedstaaten so viel uninformatierter, gleichgültiger und weniger verantwortungsbewusst gegenüber ihren Verbraucherinnen und Verbrauchern sein sollen als Deutschland.

(C) Man muss aber auch fragen: Wird die Nichtaufhebung des Importverbotes nicht zu einer Art Fetisch für die Behauptung, daran lasse sich festmachen, ob jemand ein ernsthafter Verbraucherschützer ist oder nicht? Ich muss noch einmal deutlich machen, was Kollege Bartels gerade ausgeführt hat: Wer erklärt, er sei ein guter Verbraucherschützer, weil er das Importverbot nicht aufhebe, betuppt die Leute; denn er gaukelt ihnen eine Sicherheit vor, die mit der Nichtaufhebung des Importverbots nicht erreicht werden kann. Auf Grund der offenen Grenzen kommen nun einmal Fleisch und Produkte, in denen britisches Fleisch verarbeitet ist, aus den Niederlanden zu uns. Das heißt, mit der Nichtaufhebung des Importverbots wird zunächst einmal kein Plus an Verbraucherschutz erreicht.

Was haben wir getan? Wir brauchen jetzt nicht über unterschiedliche Politikstile zu reden; ich habe den meinen und glaube, dass er auch richtig ist, insbesondere wenn man auf der internationalen Ebene agiert.

Wir haben die **Zusage der Kommission** erreicht, dass wir einen **nationalen Alleingang in Bezug auf die Kennzeichnung** vornehmen können, weil es eine EU-weite Kennzeichnungspflicht so bald nicht geben wird. Meine Damen und Herren, das ist nicht selbstverständlich innerhalb der EU; denn es handelt sich um eine diskriminierende Maßnahme. Ich halte die Zusage der Kommission für ein sehr weit gehendes Zugeständnis.

(D) Unbestritten müssen wir an der **Umsetzung** arbeiten. Wir sind dabei: Wir reden mit der Fleischwirtschaft, mit den Landwirten, mit dem Einzelhandel und mit allen übrigen Beteiligten. Es ist klar, dass das nicht einfach ist. Deswegen haben wir den Verordnungsentwurf in das Verfahren gegeben.

Heute reden wir aber nicht darüber, wie die Regelungen detail aussehen soll; denn das ist in der Tat eine Frage, die der weiteren Beratung des Bundesrates überlassen bleiben muss. Wir wissen alle, was das Ziel ist. Heute geht es darum, den Willen deutlich zu machen: Wir erkennen an, dass es EU-Recht gibt, aber wir sehen einen Konflikt mit dem Verbraucherschutz. Diesen wollen wir durch die Verordnung lösen. Meine Damen und Herren, auch vor dem Hintergrund der **Auseinandersetzung mit Frankreich** in den letzten Wochen und Monaten halte ich es für geboten, dieses Signal zu geben.

Seit einem halben Jahr sagt die Bundesrepublik, dass sie das EU-Recht in diesem Punkt nicht umsetzt. Ich will nur auf Folgendes hinweisen: Sie sind Mitglieder eines Verfassungsorgans. Wir sollten das Signal geben, dass wir eine Rechtsposition der EU anerkennen, aber nach einem guten Weg für den Verbraucherschutz suchen. Das halte ich auch deswegen für geboten, weil meines Erachtens der Weg, den wir mit der Verordnung beschreiten wollen, dem Verbraucher mehr Möglichkeiten zur Information und mehr Entscheidungsfreiheit eröffnet. Deshalb ist er, trotz aller Schwierigkeiten, die er im Detail noch aufweisen wird, grundsätzlich richtig.

Bundesministerin Andrea Fischer

- (A) Ich appelliere an Ihre Verantwortung sowohl als Länderminister wie auch als Minister in einer europäischen Gemeinschaft.

(Vereinzelt Beifall)

Vizepräsident Roland Koch: Vielen Dank!

Weitere Wortmeldungen gibt es nicht. – Herr **Staatsminister Mittler** (Rheinland-Pfalz) hat eine **Erklärung zu Protokoll*** gegeben.

Wir kommen zur **Abstimmung**. Wir beginnen mit **Punkt 33 b)**, wozu Ihnen die Ausschussempfehlungen in Drucksache 632/1/99 und ein Landesantrag in Drucksache 632/2/99 vorliegen.

Sofern die zu Drucksache 632/99 empfohlene Stellungnahme beschlossen werden sollte, wäre der Entschließungsantrag in Drucksache 639/99 – wie auch in Drucksache 639/1/99 empfohlen – erledigt.

Ich bitte zunächst um das Handzeichen für die Ausschussempfehlungen in Drucksache 632/1/99. Wer stimmt zu? – Das ist die Mehrheit.

Jetzt bitte das Handzeichen für den Antrag in Drucksache 632/2/99! – Das ist auch die Mehrheit.

Der Bundesrat hat entsprechend **Stellung genommen**.

Der **Entschließungsantrag in Drucksache 639/99** ist damit **erledigt**.

- (B) Jetzt zu **Punkt 55**, Entschließungsantrag Schleswig-Holsteins in Drucksache 714/99, dem Niedersachsen und Rheinland-Pfalz beigetreten sind!

Schleswig-Holstein hat seinen Antrag auf sofortige Sachentscheidung zurückgezogen.

Niedersachsen hat als Mit Antragsteller die sofortige Sachentscheidung wiederum beantragt.

Wir müssen jetzt also über die Frage der sofortigen Sachentscheidung befinden. Wer für eine sofortige Sachentscheidung ist, den bitte ich um das Handzeichen. – Das ist eine Minderheit.

Dann weise ich die Vorlage dem **Gesundheitsausschuss** – federführend – und dem **Agrarausschuss** sowie dem **Ausschuss für Fragen der Europäischen Union** – mitberatend – zu.

Ich rufe **Tagesordnungspunkt 34** auf:

Entschließung des Bundesrates zur **Vermögensbesteuerung** – Antrag des Landes Sachsen-Anhalt gemäß § 23 Abs. 3 i. V. m. § 15 Abs. 1 und § 36 Abs. 2 GO BR – (Drucksache 696/99)

Wortmeldungen dazu liegen nicht vor. – Herr **Minister Gerhards** (Sachsen-Anhalt) gibt eine **Erklärung zu Protokoll****).

Wir kommen zur Abstimmung. Ausschussberatungen haben bisher nicht stattgefunden. Sachsen-

*) Anlage 13

***) Anlage 14

Anhalt hat den Antrag auf sofortige Sachentscheidung gestellt. Wer ist für sofortige Sachentscheidung? – Das ist die Mehrheit. (C)

Wer für die Annahme der Entschließung ist, den bitte ich um das Handzeichen. – Das ist eine Minderheit.

Dann hat der Bundesrat die **Entschließung nicht gefasst**.

Punkt 35:

Entschließung des Bundesrates zur **Einsparung von Statistiken** – Antrag des Landes Baden-Württemberg gemäß § 23 Abs. 3 i. V. m. § 15 Abs. 1 und § 36 Abs. 2 GO BR – (Drucksache 695/99)

Wortmeldungen liegen nicht vor. – Je eine **Erklärung zu Protokoll*** geben Herr **Staatssekretär Stächele** (Baden-Württemberg) und Herr **Parlamentarischer Staatssekretär Körper** (Bundesministerium des Innern).

Wir kommen zur Abstimmung. Ausschussberatungen haben noch nicht stattgefunden. Baden-Württemberg hat beantragt, bereits heute in der Sache zu entscheiden.

Wer also für sofortige Sachentscheidung ist, den bitte ich um das Handzeichen. – Das ist eine Minderheit.

Dann weise ich die Vorlage dem **Ausschuss für Innere Angelegenheiten** – federführend – sowie dem **Ausschuss für Arbeit und Sozialpolitik**, dem **Finanzausschuss** und dem **Wirtschaftsausschuss** – mitberatend – zu. (D)

Ich rufe **Tagesordnungspunkt 40** auf:

Verordnung zur Durchführung der Zusatzabgabenregelung (**Zusatzabgabenverordnung**) (Drucksache 577/99)

Dazu liegen Wortmeldungen vor. Zunächst Herr **Staatsminister Miller** (Bayern).

Josef Miller (Bayern): Herr Präsident, meine Damen und Herren! Die Milchwirtschaft ist in weiten Teilen Deutschlands und ganz besonders in Bayern der wichtigste Produktionszweig der Landwirtschaft. Rund ein Viertel der Verkaufserlöse der Landwirtschaft stammen aus der Milcherzeugung. Über 160 000 Milcherzeuger erwirtschaften heute 16,5 Milliarden DM Milchgeld. Mit einem Umsatz von rund 37 Milliarden DM ist die **Milchindustrie die umsatzstärkste Branche der deutschen Ernährungsindustrie**.

Von diesen beeindruckenden Zahlen dürfen wir uns aber nicht blenden lassen: Auf die Milch erzeugenden Betriebe kommen durch die Beschlüsse zur **Agenda 2000** und die Beschlüsse der Bundesregie-

*) Anlagen 15 und 16

Josef Müller (Bayern)

- (A) rung, durch die **WTO-Verhandlungen** und die **Osterweiterung der EU** erhebliche Belastungen zu.

(Vorsitz: Amtierender Präsident
Dr. Henning Scherf)

Vor dem Hintergrund der weiter zunehmenden Globalisierung und der fortschreitenden Verschärfung des Wettbewerbs auf den Märkten muss es daher vorrangiges Ziel der deutschen Agrarpolitik sein, die Chancen unserer Landwirtschaft zu wahren und **faire Wettbewerbsbedingungen zu sichern**. Wir müssen alles tun, um die Milcherzeugung und -verarbeitung in unseren Regionen langfristig zu erhalten und zu sichern.

Angesichts zunehmender Belastungen für die Milcherzeugerbetriebe ist es umso dringender, dass wir in der zukünftigen Milchquotenregelung einen echten **Neuanfang zu Gunsten der aktiven Milcherzeuger** wagen. Mit dem neuen EU-Recht wurden die Voraussetzungen für die Fortführung und **Weiterentwicklung der Milchquote**, insbesondere zur Aufhebung der Flächenbindung, geschaffen. Die Bundesregierung hat dies aber zu wenig genutzt. Während über die grundsätzlichen Ziele der Ausgestaltung der Quotenregelung in Deutschland, nämlich erstens die Stärkung der aktiven Milcherzeuger und zweitens die Rückführung der Wertigkeit der Quote, rasch eine Einigung zu erzielen war, gab es über den einzuschlagenden Weg zur Erreichung dieser Ziele – Lieferrecht oder marktwirtschaftliche Lösung – tief greifende Auseinandersetzungen. Dies hat viel Zeit und Substanz gekostet.

- (B) Bayern hat sich von Anfang an klar und unmissverständlich für eine marktwirtschaftliche Lösung zu Gunsten der aktiven Milcherzeuger ausgesprochen und dementsprechend konsequent gehandelt. Bereits im Frühjahr 1997 haben wir als erstes und einziges Bundesland Initiativen zur Fortentwicklung der Quotenregelung ab dem 1. April 2000 ergriffen und so die Einführung eines – auch vom Berufsstand nicht akzeptierten – Lieferrechts mit administrativem Quoteneinzug und Wiederverteilung aus einem Pool verhindert. Durch die Einbringung eines **bayerischen Änderungsentwurfs zur Milch-Garantiemengen-Verordnung** im Frühjahr 1999 wurden das Verfahren merklich beschleunigt und der Bund zum Handeln gezwungen.

Schließlich hat Bayern im Agrarausschuss des Bundesrates mit gezielten Anträgen dafür gesorgt, dass die Sachfragen bundesweit diskutiert und Anliegen der Länder sowie des Berufsstandes berücksichtigt wurden. Dies gilt z. B. für die Einführung des **marktwirtschaftlichen Bewirtschafter-Börsenmodells**, die vollständige **Aufhebung der Flächenbindung** mit möglichst wenig Ausnahmen oder die **Verkürzung der Sperrfrist für zuerworbene Quoten**.

Nach zahlreichen Beratungen mit oft wechselnden Ergebnissen liegt nun ein Verordnungsentwurf vor, der als ein Kompromiss auf dem kleinsten gemeinsamen Nenner zu sehen ist und bei weitem nicht befriedigen kann. Ich will dies kurz begründen:

Die jetzt vorgesehene **Neuregelung** bringt einen erheblichen **zusätzlichen Verwaltungsaufwand** für

alle Beteiligten mit sich. Dabei ist ungewiss, ob und in welcher Höhe eine Kostenentlastung für aufstockungswillige Betriebe eintreten wird. Die Milcherzeuger, die Quoten kaufen wollen, sind stark verunsichert. Die in den letzten Monaten und Wochen hastig abgewickelten Verkäufe und Verpachtungen von Quoten sind bezeichnend für das geringe Vertrauen, das die Landwirte nach dem ständigen Hin und Her in die Neuregelung haben.

Unbefriedigend ist für uns nach wie vor der Kompromiss zur Erhebung eines **linearen Basisabzugs von 5 %**. Dieser wirkt nicht Preis dämpfend, sondern Preis erhöhend und verursacht einen unnötigen Verwaltungsaufwand beim Einzug und bei der Wiederverteilung. Es ist äußerst fraglich, ob das Ergebnis diesen Aufwand rechtfertigt. Selbst die Kombination von linearem Basisabzug in Höhe von 5 % und Wiederholungsabzug wird die notwendige und von allen Beteiligten geforderte Preis dämpfende Wirkung nicht erzielen.

Für uns ist es unverständlich, dass der Kernantrag Bayerns zur **Sicherung der vollen und preiswürdigen Verfügbarkeit der Pachtquoten** ab dem 1. April 2000 für die aktiven Bewirtschafter gegen ein Nutzungsentgelt von 6 Pf/kg und Jahr mehrheitlich abgelehnt wurde. Gerade dieser Ansatz in § 12 gäbe doch die Auffassung der Länder wieder, wie sie in der **Entschließung des Bundesrates** vom 11. Juni 1999 festgehalten ist. Ich zitiere:

Der Bundesrat weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass die von allen politisch relevanten Kräften anerkannte Stärkung der aktiven Milcherzeuger durch eine Senkung der Transferkosten und die verbesserte Verfügbarkeit der Quoten Hauptziele einer Erneuerung der Garantiemengenregelung auf nationaler Ebene sein müssen.

Nach dem vorliegenden Verordnungsentwurf besteht für den Pächter nicht die Möglichkeit, mit Ablauf des 31. März 2000 Pachtquoten auf Dauer zu einem vertretbaren Preis zu erwerben. Nach Berechnungen unserer **Bayerischen Landesanstalt für Betriebswirtschaft und Agrarstruktur** würden die aktiven Milcherzeuger bei Umsetzung unseres Vorschlages mit rund 7 Pf/kg und Jahr weniger belastet. Das wäre eine wesentliche Entlastung für alle Milcherzeuger beim Erwerb von Pachtquoten.

Nach der Ablehnung dieses Kernelementes des bayerischen Vorschlages ist leider zu erwarten, dass mit der jetzt vorliegenden Zusatzabgabenverordnung des Bundes keine deutliche Senkung der Quotentransferkosten im Vergleich zum heutigen Preisniveau eintritt. Im Gegenteil: Durch die beim Quotenerwerb über die Verkaufsstellen anfallende Umsatzsteuer und die Gebühren dürften den landwirtschaftlichen Betrieben **zusätzliche Kosten** entstehen.

Vor diesem Hintergrund bringen wir den Antrag auf **Ablösung der Pachtquoten** in § 12 erneut als Landesantrag ein, um damit zu verdeutlichen, dass dieser Vorschlag die bessere Lösung im Sinne der aktiven Milcherzeuger und zur Kostendämpfung ist.

Josef Müller (Bayern)

(A) Darüber hinaus beantragen wir in Abstimmung mit dem Berufsstand, dass als zusätzliches Preis dämpfendes Element in § 10 Abs. 5 der Vorlage ein **30-prozentiger Korridor auf der Nachfragerseite** eingeführt wird. Nachfragergebote, die den an der Verkaufsstelle ermittelten Gleichgewichtspreis um mindestens 30 % überschreiten, müssen demnach ausgeschlossen werden. Der Gleichgewichtspreis wird neu ermittelt, wobei die überhöhten Preisgebote unberücksichtigt bleiben.

Durch umsatzsteuerliche Folgewirkungen ist bei dem neuen System der Milchquotenübertragung zu befürchten, dass eine Dämpfung der hohen Quotentransferkosten nicht erreicht wird. Wir fordern daher die Bundesregierung mit unserem Initiativantrag auf, Lösungsmöglichkeiten dahin gehend zu erarbeiten, dass die Milcherzeuger beim Quotenerwerb über die Verkaufsstellen nach der Zusatzabgabenverordnung gegenüber dem Status quo nicht schlechter gestellt werden.

Ein weiterer Antrag betrifft die Übertragungsbereiche innerhalb Bayerns. In Abstimmung mit dem Berufsstand erscheint es angebracht, die **regionalen Übertragungsgebiete** auf die Regierungsbezirke abzustellen.

Ich danke für Ihre Aufmerksamkeit und bitte um Unterstützung der von Bayern eingebrachten Anträge.

Amtierender Präsident Dr. Henning Scherf: Ich habe noch eine Wortmeldung; Minister Dr. Sklenar aus Thüringen.

(B)

Dr. Volker Sklenar (Thüringen): Herr Präsident! Meine sehr verehrten Damen und Herren! Vom 1. April 2000 an wird es in Deutschland eine einheitliche Regelung für die Milchquotenübertragung geben. Die Flächenbindung wird abgeschafft, die Privilegien der „Sofamelker“ werden reduziert. Dazu kommt in den neuen Bundesländern, dass die bisher vorläufig zugeteilte Milchreferenzmenge den Erzeugern fest zugeordnet wird. Die so geschaffene **einheitliche Milchquote** erhält damit auch in den neuen Bundesländern einen Wert: Sie **kann gehandelt werden**.

In meiner Verantwortung als Landwirtschaftsminister von Thüringen liegt es mir besonders am Herzen, dass die Milcherzeugung – mit der im Übrigen jede dritte Mark in der Landwirtschaft verdient wird – nicht mit zusätzlichen Kosten belastet wird. Diesem Anspruch wird die vorliegende Zusatzabgabenverordnung nicht gerecht.

Der Freistaat Thüringen kann der Verordnung nicht zustimmen, weil die Ziele der **Beschlüsse der AMK** in Magdeburg und Lübeck, die Milcherzeuger zu stärken, sie an einer angemessenen Einkommensentwicklung teilhaben zu lassen und die Strukturentwicklung zu fördern, zumindest in den neuen Ländern damit nicht erreicht werden.

Die neue Regelung beinhaltet für die **Milcherzeuger in den neuen Bundesländern zusätzliche Erschwernisse**, die insbesondere vor dem Hintergrund

des voraussichtlichen Auslaufens der Milchquotenregelung im Jahr 2006 unverständlich sind. Jeder Fachmann weiß: Das neue System verursacht einen enormen zusätzlichen Kosten- und Verwaltungsaufwand durch ein **umfangreicheres Nachweis-, Bescheinigungs- und Meldeverfahren** sowie durch die **Einrichtung** so genannter **Verkaufsstellen**. Dies und der neuerdings anfallende Quotenpreis bedeuten für Milcherzeuger in Thüringen eine Kostenmehrbelastung beim Erwerb von Milchquoten. Das widerspricht eindeutig dem proklamierten Ziel, die **Wettbewerbsfähigkeit der Betriebe** zu stärken. (C)

Thüringen konnte mit der in den neuen Bundesländern bisher geltenden Variante der Übertragung von Milchreferenzmengen im Wesentlichen seine **Strukturfragen** klären. Dies wird künftig erschwert bzw. nahezu unmöglich; denn die Milch wird künftig dahin fließen, wo das Geld ist. Das heißt für uns in Thüringen: von den benachteiligten Gebieten zu den guten Marktfruchtstandorten – mit allen Konsequenzen.

Lassen Sie mich einen weiteren Punkt ansprechen: die Übertragung von Milchreferenzmengen im Rahmen der Bildung von Kooperationen und Betriebszusammenschlüssen, die für die Strukturentwicklung der Milchproduktionsbetriebe bisher sehr hilfreich war. Leider hat die **Übertragung von Milchquoten im Rahmen von Betriebsverschmelzungen oder Vollfusionen von Betrieben** keinen Eingang in die neue Verordnung gefunden. Das heißt, Betriebe, die sich künftig zusammenschließen wollen, müssen den Weg über die Verkaufsstellen gehen, was die Strukturentwicklung wiederum erschwert. Besonders nachteilig stellt sich diese Verfahrensweise bei Betrieben dar, die auf Grund von Liquiditätsengpässen fusionieren wollen, aber durch gesetzliche Quotenfreisetzung Abzüge in Kauf nehmen müssen. Folgeschäden auf Grund nicht rückzahlbarer Fördermittel ergeben sich auch für das Land. (D)

Mit der endgültigen kostenlosen Zuteilung der Milchreferenzmenge in den neuen Bundesländern werden bei der Abgabe von Milchreferenzmengen über die Verkaufsstellen Vermögenswerte geschaffen und handelbar gemacht, was einer staatlich verordneten Bereicherung des Verkäufers gleichkommt. Das lässt bei ehemaligen Genossenschaftsmitgliedern oder bei Verpächtern von landwirtschaftlichen Nutzflächen den Ruf nach Gerechtigkeit erwachen.

Die vorliegende Verordnung mag mit ihren Kosten dämpfenden Elementen den Milcherzeugern in den alten Bundesländern eine Kostenentlastung bringen. Für den aktiven Milcherzeuger in den neuen Ländern sehe ich in Bezug auf den Quotenerwerb jedoch erhebliche Nachteile. – Schönen Dank.

Amtierender Präsident Dr. Henning Scherf: Vielen Dank!

Zu Protokoll *) geben je eine **Erklärung** Herr **Staatsminister Tillich** für Sachsen, Herr **Staatssekretär Stächele** für Baden-Württemberg und Herr **Staatssekretär Dr. Wille** für das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.

*) Anlagen 17 bis 19

Amtierender Präsident Dr. Henning Scherf

(A) Wir kommen zur Abstimmung. Dazu liegen Ihnen die Ausschussempfehlungen in Drucksache 577/1/99 sowie sechs Landesanträge in den Drucksachen 577/2 bis 7/99 vor.

Wir beginnen mit den Ausschussempfehlungen. Zur Einzelabstimmung rufe ich auf:

Ziffer 5! Bitte Handzeichen! – Mehrheit.

Nun zum Antrag von Sachsen-Anhalt in Drucksache 577/2/99! Wer stimmt diesem Antrag zu? – Minderheit.

Dann kommen wir zum Antrag des Landes Baden-Württemberg in Drucksache 577/3/99, bei dessen Annahme Ziffer 6 der Ausschussempfehlungen erledigt ist. Bitte Handzeichen zu dem Landesantrag! – Minderheit.

Dann bitte Ihr Handzeichen zu Ziffer 6 der Ausschussempfehlungen! – Mehrheit.

Nun zum Antrag Bayerns in Drucksache 577/5/99! Wer stimmt dem bayerischen Antrag zu? – Minderheit.

Es geht weiter mit dem bayerischen Antrag in Drucksache 577/6/99, bei dessen Annahme Ziffer 8 der Ausschussempfehlungen erledigt ist. Wer stimmt diesem bayerischen Antrag zu? – Minderheit.

Nun zu Ziffer 8 der Ausschussempfehlungen! Wer stimmt zu? – Mehrheit.

Weiter mit den Ausschussempfehlungen in Drucksache 577/1/99! Ich bitte um das Handzeichen zu:

(B) Ziffer 10! – Mehrheit.

Ziffer 11! – Mehrheit.

Wir kommen sodann zu Ziffer 13 der Ausschussempfehlungen, deren Inhalt in Konkurrenz zu dem bayerischen Antrag in Drucksache 577/7/99 steht. Der bayerische Antrag verfolgt im Ergebnis das Ziel, die Regelungen der Regierungsvorlage unverändert zu lassen. Wir beginnen mit der Änderungsempfehlung des Ausschusses unter Ziffer 13. Wer ist für diese Empfehlung? – Niemand.

Damit bleibt es bei den Regelungen der Regierungsvorlage.

Das entspricht dem Inhalt des bayerischen Antrags in Drucksache 577/7/99, über den deshalb nicht gesondert abzustimmen ist.

Nun bitte Ihr Handzeichen zu den übrigen Ziffern der Ausschussempfehlungen in Drucksache 577/1/99! – Mehrheit.

Wir kommen zur Schlussabstimmung: Wer stimmt der **Verordnung in der soeben beschlossenen Fassung** zu? – Das ist die Mehrheit.

Damit ist so **beschlossen**.

(C)

Es bleibt noch abzustimmen über den Entschließungsantrag des Freistaates Bayern in Drucksache 577/4/99. Wer stimmt dem bayerischen Antrag zu? – Mehrheit.

Damit ist die **Entschließung gefasst**.

Wir kommen zu **Tagesordnungspunkt 46**:

Erste Verordnung zur Änderung der **Bundesartenschutzverordnung** (Drucksache 626/99)

Keine Wortmeldungen.

Zur Abstimmung liegen vor: die Ausschussempfehlungen in Drucksache 626/1/99 sowie ein Landesantrag in Drucksache 626/2/99.

Zuerst der bayerische Antrag in Drucksache 626/2/99! Wer stimmt dem bayerischen Antrag zu? – Mehrheit.

Damit entfällt Ziffer 4 der Ausschussempfehlungen.

Zur Sammelabstimmung rufe ich nun alle noch nicht erledigten Änderungsempfehlungen auf. Wer stimmt zu? – Mehrheit.

Der Bundesrat hat der **Verordnung** entsprechend **zugestimmt**.

Tagesordnungspunkt 53:

Benennung von Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern des **Beirates bei der Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post** (Drucksache 628/99)

(D)

Keine Wortmeldungen.

Zur Abstimmung liegen Ihnen vor: die Ausschussempfehlungen in Drucksache 628/1/99 und ein niedersächsischer Antrag in Drucksache 628/2/99.

Wir stimmen über die Ausschussempfehlungen und den Landesantrag gemeinsam ab. Wer dafür ist, Handzeichen bitte! – Mehrheit.

Es ist so **beschlossen**.

Wir sind am Ende unserer Tagesordnung.

Die **nächste Sitzung** des Bundesrates berufe ich ein auf Freitag, den 4. Februar 2000, 9.30 Uhr.

Ich wünsche Ihnen allen ein gesegnetes Weihnachtsfest und dass Sie gut über die spannende Jahrtausendwende kommen. Ich wünsche uns, dass wir eine gute, ertragreiche, glückliche und erfolgreiche Zeit vor uns haben. Auf Wiedersehen!

Die Sitzung ist geschlossen.

(Schluss: 12.41 Uhr)

(A)

(C)

Beschlüsse im vereinfachten Verfahren (§ 35 GO BR)

Vorschlag einer Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Klarstellung der Verordnung (EG) Nr. 2223/96 des Rates im Hinblick auf die Grundsätze für die Verbuchung von Steuern und Sozialbeiträgen

(Drucksache 617/99)

Ausschusszuweisung: EU – Fz

Beschluss: Kenntnisnahme

Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 64/432/EWG zur Regelung viehseuchenrechtlicher Fragen beim innergemeinschaftlichen Handelsverkehr mit Rindern und Schweinen

(Drucksache 631/99)

Ausschusszuweisung: EU – A – G

Beschluss: Kenntnisnahme

Vorschlag einer Verordnung des Rates zu Informationsmaßnahmen im Bereich der Gemeinsamen Agrarpolitik

(Drucksache 633/99)

Ausschusszuweisung: EU – A – U

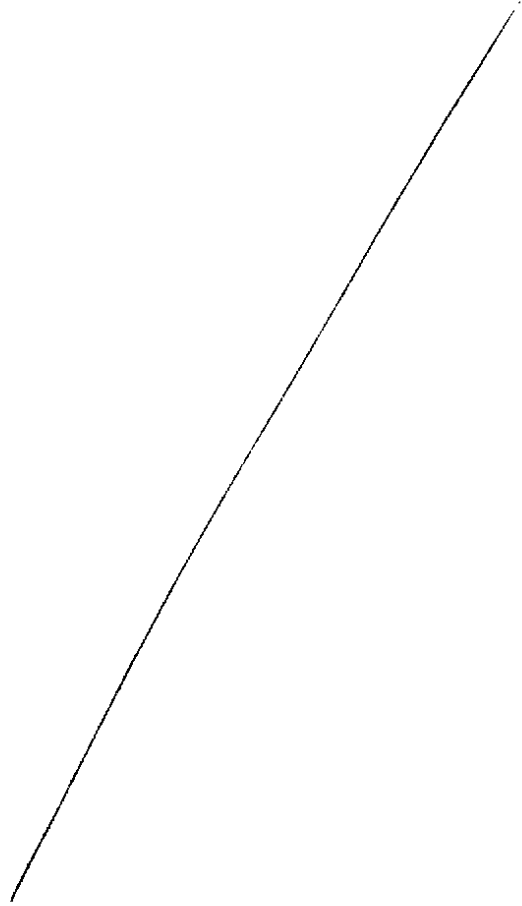
Beschluss: Kenntnisnahme

Feststellung gemäß § 34 GO BR

(B)

Einsprüche gegen den Bericht über die 745. Sitzung sind nicht eingelegt worden. Damit gilt der Bericht gemäß § 34 GO BR als genehmigt.

(D)



(A) **Anlage 1****Erklärung**

von Senator **Dr. Eckart Werthebach** (Berlin)
zu den **Punkten 61 a) und b)** der Tagesordnung

Unbeschadet der grundlegenden Auseinandersetzungen um die Gesundheitspolitik vermag das Land Berlin dem **Gesundheitsreformgesetz 2000** nicht zuzustimmen, weil grundsätzliche und existenzielle Belange des Landes Berlin keine Berücksichtigung finden. Ohne Härtefallregelung und ohne Entschuldungsregelung kann Berlin den Gesetzen nicht zustimmen.

Berlin hat durch massiven Betten- und Stellenabbau im Krankenhausbereich und mit dem neuen Krankenhausplan 1999 erhebliche Vorleistungen erbracht. Außerdem werden die Beitragszahler der AOK Berlin von einer schweren Erblast gedrückt, die aus der Zeit der deutschen Teilung herrührt. Das AOK-System und insbesondere die Kasse selbst haben in den vergangenen Jahren bereits Eigenbeiträge zur Behebung der unverschuldeten Existenzkrise geleistet, die ihresgleichen suchen. Die von massivem Mitgliederschwund gekennzeichnete Entwicklung hat mittlerweile ein Ausmaß erreicht, das eine Bewältigung aus eigener Kraft unmöglich macht.

(B) Die allein mögliche Hilfe des Gesetzgebers kann wirksam in der Einführung des neuen Faktors „Härtefälle“ in den Risikostrukturausgleich bestehen. Nur mit diesem bereits seit längerem diskutierten Instrument kann der einmaligen Konzentration von Fällen mit geringen Einkommen und überproportional hohen Ausgaben bei der AOK Berlin begegnet werden. Gleiches gilt im Übrigen vor allem für einige weitere Ortskrankenkassen in den neuen, zum Teil aber auch in den alten Ländern. Es bedarf einer entsprechenden gesetzlichen Ergänzung bereits im Jahre 2000; dies auch deshalb, weil der gesamtdeutsche Risikostrukturausgleich nicht geeignet ist, die strukturellen Verwerfungen zwischen den einzelnen Kassenarten in Ostdeutschland zu bereinigen. Er ist darüber hinaus nicht das angemessene Instrument, die mittlerweile stark angewachsene Verschuldung der meisten Ortskrankenkassen in Ostdeutschland einschließlich der AOK Berlin abzubauen. Auch hier geht es nicht ohne spezifische gezielte Maßnahmen des Gesetzgebers, wie dies bereits in dem Konzept des Bundesministeriums für Gesundheit vom Oktober 1999 angelegt war.

Anlage 2**Erklärung**

von Ministerpräsident **Dr. Harald Ringstorff**
(Mecklenburg-Vorpommern)
zu **Punkt 61 b)** der Tagesordnung

Das Land Mecklenburg-Vorpommern erklärt, dass die Herstellung gleicher Wettbewerbsbedingungen den Ausgleich auch der durch Wettbewerbsverzer-

rungen entstandenen Verbindlichkeiten voraussetzt. (C)
Betroffen sind insbesondere ostdeutsche Regional-

Anlage 3**Umdruck Nr. 12/99**

Zu den folgenden Punkten der Tagesordnung der 746. Sitzung des Bundesrates empfehlen die Ausschüsse dem Bundesrat:

I.**Den Gesetzen zuzustimmen:****Punkt 2**

Gesetz zur Änderung des **Düngemittelgesetzes** (Drucksache 647/99)

Punkt 3

Gesetz über die Verarbeitung und Nutzung der zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 820/97 des Rates erhobenen Daten und zur **Änderung des Rindfleischetikettierungsgesetzes** (Verordnung (EG) Nr. 820/97 – Durchführungsgesetz) (Drucksache 662/99, zu Drucksache 662/99)

Punkt 7

Sechstes Gesetz zur **Änderung des Gemeindefinanzreformgesetzes** (Drucksache 703/99) (D)

Punkt 9 a)

Zweites Gesetz zur **Verbesserung rehabilitationsrechtlicher Vorschriften für Opfer der politischen Verfolgung in der ehemaligen DDR** (Drucksache 665/99)

Punkt 13

Gesetz zur **Neuordnung der Statistiken der Schifffahrt und des Güterkraftverkehrs** (Drucksache 706/99)

Punkt 17

Gesetz zu dem Protokoll zur Änderung des Übereinkommens vom 23. Juli 1990 über die **Beseitigung der Doppelbesteuerung im Falle von Gewinnberichtigungen zwischen verbundenen Unternehmen** (Drucksache 667/99)

Punkt 18

Gesetz zu dem Abkommen vom 18. Mai 1999 zwischen der **Bundesrepublik Deutschland** und dem **Staat Kuwait zur Vermeidung der Doppelbesteuerung** auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen und zur **Belebung der wirtschaftlichen Beziehungen** (Drucksache 668/99)

Punkt 21

Gesetz zu dem Abkommen vom 3. Dezember 1997 zwischen der **Bundesrepublik Deutschland**

(A) und der **Republik Belarus über den Luftverkehr**
(Drucksache 669/99)

Punkt 22

Gesetz zu dem Abkommen vom 23. April 1998 zwischen der Regierung der **Bundesrepublik Deutschland** und der Regierung der **Tschechischen Republik über den Luftverkehr** (Drucksache 670/99)

Punkt 23

Gesetz zu dem Abkommen vom 29. Mai 1998 zwischen der Regierung der **Bundesrepublik Deutschland** und der Regierung der **Mongolei über den Fluglinienverkehr** (Drucksache 671/99)

Punkt 24

Gesetz zu dem Abkommen vom 10. März 1998 zwischen der **Bundesrepublik Deutschland** und der **Republik Südafrika über den Luftverkehr** (Drucksache 672/99)

Punkt 27

Gesetz zu dem Abkommen vom 4. Mai 1998 zwischen der Regierung der **Bundesrepublik Deutschland** und der Regierung der **Republik Armenien über den Luftverkehr** (Drucksache 675/99)

Punkt 29

(B) Gesetz zu dem Vertrag vom 21. Dezember 1995 zwischen der **Bundesrepublik Deutschland** und der **Republik Armenien über die Förderung und den gegenseitigen Schutz von Kapitalanlagen** (Drucksache 677/99)

Punkt 30

Gesetz zu dem Zusatzprotokoll vom 22. September 1998 zu dem Übereinkommen vom 5. April 1973 (**Verifikationsabkommen**) zwischen den Nichtkernwaffenstaaten der Europäischen Atomgemeinschaft, der Europäischen Atomgemeinschaft und der Internationalen Atomenergie-Organisation in Ausführung von Artikel III Absätze 1 und 4 des Vertrages über die **Nichtverbreitung von Kernwaffen** (Drucksache 679/99)

Punkt 31

Ausführungsgesetz zu dem Übereinkommen vom 5. April 1973 zwischen den Nichtkernwaffenstaaten der Europäischen Atomgemeinschaft, der Europäischen Atomgemeinschaft und der Internationalen Atomenergie-Organisation in Ausführung von Artikel III Abs. 1 und 4 des Vertrages vom 1. Juli 1968 über die Nichtverbreitung von Kernwaffen (Verifikationsabkommen) sowie zu dem Zusatzprotokoll zu diesem Übereinkommen vom 22. September 1998 (**Ausführungsgesetz zum Verifikationsabkommen und zum Zusatzprotokoll – VerifZusAusfG**) (Drucksache 680/99)

II.

(C)

Zu den Gesetzen einen Antrag auf Anrufung des Vermittlungsausschusses nicht zu stellen:

Punkt 4

Gesetz zur Änderung des **Meliorationsanlagen-gesetzes** (MeAnlÄndG) (Drucksache 663/99)

Punkt 6

Gesetz zur **Fortentwicklung der Altersteilzeit** (Drucksache 702/99)

Punkt 10

Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur **Entlastung des Bundesfinanzhofs** (Drucksache 682/99)

Punkt 14

Zehntes Gesetz zur **Änderung des Außenwirtschaftsgesetzes** (Drucksache 666/99)

Punkt 15

Gesetz über die Feststellung des Wirtschaftsplans des ERP-Sondervermögens für das Jahr 2000 (**ERP-Wirtschaftsplanungsgesetz 2000**) (Drucksache 707/99)

Punkt 16

Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie 97/74/EG des Rates vom 15. Dezember 1997 zur Ausdehnung der Richtlinie 94/45/EG über die Einsetzung eines Europäischen Betriebsrats oder die Schaffung eines Verfahrens zur Unterrichtung und Anhörung der Arbeitnehmer in gemeinschaftsweit operierenden Unternehmen und Unternehmenseinheiten auf das Vereinigte Königreich (**EBR-Anpassungsgesetz**) (Drucksache 681/99)

Punkt 19

Gesetz zu dem **Europa-Mittelmeer-Abkommen** vom 24. November 1997 zur Gründung einer Assoziation zwischen den **Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten** einerseits und dem **Haschemitischen Königreich Jordanien** andererseits (Drucksache 678/99)

Punkt 20

Gesetz zu der Vereinbarung vom 19. Mai 1998 zwischen der Regierung der **Bundesrepublik Deutschland** und der Regierung des **Fürstentums Liechtenstein** über das **Verwaltungsverfahren bei der Anmeldung neuer Stoffe** (Drucksache 686/99)

Punkt 25

Gesetz zu dem Protokoll vom 12. November 1997 zur Ergänzung des Abkommens vom 2. November 1987 zwischen der **Bundesrepublik Deutschland** und **Neuseeland über den Luftverkehr** (Drucksache 673/99)

(D)

(A) **Punkt 26**

Gesetz zu dem Protokoll vom 15. Juni 1998 zur **Er-gänzung des Luftverkehrsabkommens** vom 2. März 1994 zwischen der **Bundesrepublik Deutschland** und den **Vereinigten Arabischen Emiraten** (Drucksache 674/99)

Punkt 28

Gesetz zu den Änderungen vom 24. April 1998 des Übereinkommens vom 3. September 1976 über die Internationale Organisation für mobile Satellitenkommunikation (**Inmarsat-Übereinkommen**) (Drucksache 676/99)

III.

Zu dem Gesetzentwurf die in der zitierten Empfehlungsdruksache wiedergegebene Stellungnahme abzugeben:

Punkt 36

Entwurf eines Vierten Gesetzes zur **Änderung des Futtermittelgesetzes** (Drucksache 618/99, Drucksache 618/1/99)

IV.

Gegen den Gesetzentwurf keine Einwendungen zu erheben:

Punkt 37

Entwurf eines Fünfzehnten Gesetzes zur **Änderung des Wehrgesetzes** (15. WSGÄndG) (Drucksache 605/99)

V.

Von der Vorlage Kenntnis zu nehmen:

Punkt 38

Mitteilung der Kommission der Europäischen Gemeinschaften an das Europäische Parlament und den Rat:

„**Die Strategie für den europäischen Binnenmarkt**“ (Drucksache 592/99, Drucksache 592/1/99)

VI.

Zu den Vorlagen die Stellungnahme abzugeben oder ihnen nach Maßgabe der Empfehlungen zuzustimmen, die in der jeweils zitierten Empfehlungsdruksache wiedergegeben sind:

Punkt 39

Vorschlag einer Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zum **Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten** durch die Organe und Einrichtungen der Gemeinschaft und zum **freien Datenverkehr** (Drucksache 546/99, Drucksache 546/1/99)

Punkt 41

Verordnung über eine Stützungsregelung für Erzeuger bestimmter landwirtschaftlicher Kulturpflanzen (**Flächenzahlungs-Verordnung**) (Drucksache 623/99, Drucksache 623/1/99)

Punkt 42

Verordnung über die Gewährung von Prämien für männliche Rinder, Mutterkühe und Mutterschafe (**Rinder- und Schafprämien-Verordnung**) (Drucksache 640/99, Drucksache 640/1/99)

Punkt 47

Zweite Verordnung zur Änderung der **Gefahrgutbeauftragtenverordnung (2. GbVÄndV)** (Drucksache 604/99, Drucksache 604/1/99)

Punkt 48

Verordnung zur Änderung der **Luftverkehrs-Ordnung** und der **Luftverkehrs-Zulassungs-Ordnung** (Drucksache 620/99, Drucksache 620/1/99)

VII.

Den Vorlagen ohne Änderung zuzustimmen:

Punkt 43

Verordnung zur Ermittlung des Arbeitseinkommens aus der Land- und Forstwirtschaft für das Jahr 2000 (**Arbeitseinkommenverordnung Landwirtschaft 2000 – AELV 2000**) (Drucksache 588/99)

Punkt 44

Verordnung zur **Änderung der Soldatenversorgungs-Übergangsverordnung** und der **Beamtenversorgungs-Übergangsverordnung** (Drucksache 504/99)

Punkt 45

Verordnung zur Änderung der **Auslandsverwendungszuschlagsverordnung** (Drucksache 625/99)

Punkt 49

Erste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Änderung der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Gesetz über **vermögenswirksame Leistungen für Beamte, Richter, Berufssoldaten und Soldaten auf Zeit (1. VerMLGÄndVwV)** (Drucksache 627/99)

VIII.

Entsprechend den Anregungen und Vorschlägen zu beschließen:

Punkt 50

Benennung von Vertretern in Beratungsgremien der Europäischen Union (**Beratungsgremien der Europäischen Union im Bereich Justiz/Inneres**)

(C)

(D)

(A) **[Titel IV EG-Vertrag, Titel VI EU-Vertrag]**
(Drucksache 437/99, Drucksache 437/1/99)

Punkt 51

Benennung von Vertretern in Beratungsgremien der Europäischen Union (**Kommissionsausschuss zum „Aktionsprogramm der Gemeinschaft betreffend seltene Krankheiten“**) (Drucksache 541/99, Drucksache 541/1/99)

Punkt 52

Benennung eines Mitglieds und eines stellvertretenden Mitglieds für das **Kuratorium der Museumsstiftung Post und Telekommunikation** (Drucksache 645/99, Drucksache 645/1/99)

IX.

Zu den Verfahren, die in der zitierten Drucksache bezeichnet sind, von einer Äußerung und einem Beitritt abzusehen:

Punkt 54

Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht
(Drucksache 692/99)

Anlage 4

(B)

Erklärung

von Minister **Wolfgang Gerhards** (Sachsen-Anhalt)
zu **Punkt 9 a)** der Tagesordnung

Die Leistungsverbesserungen in den SED-Unrechtsbereinigungsgesetzen machen deutlich, dass das Leid der Menschen, die in der DDR politisch verfolgt waren – und auch das ihrer Angehörigen –, anerkannt wird und dass ihre Widerstandsleistungen in gemeinsamen Deutschland gewürdigt werden.

Im Dialog mit den beteiligten Spitzenverbänden der in der DDR politisch Verfolgten hat der Gesetzgeber nach einem Weg gesucht, den berechtigten Erwartungen der Opfer zu entsprechen. Nach zahlreichen Gesprächen ist es nun im Einvernehmen mit den Betroffenen gelungen, vor allem die Lage ehemaliger politischer Häftlinge und der nächsten Angehörigen der Todesopfer zu verbessern. Lassen Sie mich nur einige zentrale Punkte hervorheben:

1. Indem die Kapitalentschädigung nach dem Strafrechtlichen Rehabilitierungsgesetz einheitlich auf 600 DM erhöht wurde, verdoppelt sich für viele ehemalige politische Häftlinge der Leistungsbezug.
2. Darüber hinaus vergrößert sich der Kreis der Leistungsempfänger erheblich. Die nächsten Angehörigen der Todesopfer erhalten nämlich in Zukunft Leistungen von der Stiftung für ehemalige

politische Häftlinge, ohne dass wie bisher auf ihre wirtschaftliche Situation abgestellt wird. (C)

3. Eine Verbesserung stellt auch die Verlängerung der Antragsfristen in allen Rehabilitierungsgesetzen um zwei Jahre dar. Den Rentenversicherungsträgern wird in diesem Zusammenhang außerdem die Möglichkeit eröffnet, Anträge auf berufliche Rehabilitierung für den Nachteilsausgleich in der Rentenversicherung auch noch nach Ablauf der Frist – bis zum 31. Dezember 2006 – zu stellen.

4. Schließlich werden die Länder die Empfehlung der Bundesregierung aufgreifen, all die Fälle zentral von Amts wegen zu überprüfen, bei denen Gesundheitsschäden nicht als verfolgungsbedingt anerkannt wurden.

Das Gesetz beinhaltet also eine Vielzahl von Änderungen aller **Rehabilitierungsgesetze** zu Gunsten von Menschen, die in der DDR politischer Verfolgung ausgesetzt waren. Diese Verbesserungen kamen im Dialog mit den Spitzenverbänden der Opfer zu Stande. Das Land Sachsen-Anhalt begrüßt deshalb das Gesetz und hat es heute mit seiner Stimme unterstützt.

Weitere Leistungsverbesserungen, die im Laufe des Entscheidungsprozesses gefordert wurden, lassen sich weder systemgerecht umsetzen noch sind sie finanziell möglich. Das gilt auch und insbesondere für die Einbeziehung politisch verfolgter Schülerinnen und Schüler in das Berufliche Rehabilitierungsgesetz. Wiewohl es unbestritten ist, dass es sich bei dieser Gruppe um Menschen handelt, die auf Grund ihrer politischen Überzeugung oder der ihrer Eltern terrorisiert wurden, sieht das Land Sachsen-Anhalt keine Möglichkeit, den rentenrechtlichen Nachteilsausgleich für diesen Personenkreis zu öffnen. Lassen Sie mich das kurz begründen: (D)

1. Im Beruflichen Rehabilitierungsgesetz werden für den Zeitraum der politischen Verfolgung fiktive Versicherungsbiografien nachgezeichnet – so als hätte die berufliche Benachteiligung nicht stattgefunden. Die sächsische Initiative zielt darauf ab, für verfolgte Schüler einen beruflichen Werdegang im Wirtschaftsbereich Staatliche Verwaltung und gesellschaftliche Organisationen (Anlage 14 zum SGB VI) nachzuzeichnen. Die Wahl des Wirtschaftsbereiches ist aber willkürlich, und damit erscheint es fraglich, inwieweit sich die Betroffenen für ihre Rentenberechnung den „Staatsdienern“ zuordnen lassen wollen. Ob eine dann durchgeführte Vergleichsberechnung im Rentenrecht tatsächlich zu einer Erhöhung des Rentenzahlbetrages führen würde, ist im Übrigen offen.
2. Man muss davon ausgehen, dass mit Vollendung des 14. bis 16. Lebensjahres regelmäßig ein gefestigter Berufswunsch noch nicht besteht. Des Weiteren spielen für die Beurteilung des beruflichen Werdeganges noch andere Faktoren eine Rolle. Auch unter Berücksichtigung der 40-jährigen Geschichte der DDR musste ein Abitur mit einem Leistungsdurchschnitt von z.B. 1,5 noch nicht zwangsläufig zu einer Immatrikulation an einer Hochschule führen. Oft scheiterte der Berufs-

- (A) Wunsch eines nicht politisch verfolgten Abiturienten mit einem guten und sehr guten Abitur an der Vielzahl der Studienbewerber, aber auch an der gesellschaftlichen Herkunft. Würde man – obgleich nicht nachvollziehbar ist, ob der Berufswunsch tatsächlich realisierbar gewesen wäre – eine rentenrechtliche Form des Ausgleiches anstreben, würde man den rentenrechtlichen Forderungen eines nicht politisch Verfolgten nicht mehr gerecht.
3. Schließlich sollte nicht unerwähnt bleiben, dass verfolgte Schülerinnen und Schüler im Falle einer verfolgungsbedingten Inhaftierung für die Rentenberechnung Ersatzzeiten erhalten, die sich Renten erhöhend und anspruchsbegründend auswirken.

Anlage 5

Erklärung

von Minister **Andreas Trautvetter** (Thüringen)
zu **Punkt 9a** der Tagesordnung

Die Thüringer Landesregierung stimmt dem Zweiten Gesetz zur **Verbesserung rehabilitierungsrechtlicher Vorschriften für Opfer der politischen Verfolgung in der ehemaligen DDR** zu, weil es im Bereich der strafrechtlichen Rehabilitation für die zu Unrecht Inhaftierten Verbesserungen beinhaltet. Insbesondere die Verlängerung der Antragsfrist wird als sachdienlich und notwendig erachtet. Diese Regelungen werden begrüßt.

- (B)

Der Bundesrat hat aber in seinem Beschluss vom 24. September 1999 – BR-Drucksache 457/99 (Beschluss) – die Bundesregierung gebeten, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, inwieweit eine deutlichere Gewichtung des SED-Unrechts zu Gunsten der Opfer herbeizuführen ist. Des Weiteren hat er es für notwendig erachtet, den Personenkreis der verfolgten Schüler in den rentenrechtlichen Nachteilsausgleich einzubeziehen.

Die Bundesregierung hat daraufhin in ihrer Gegenäußerung zur Stellungnahme des Bundesrates dargelegt, sie verschließe sich der Bitte nicht, im weiteren Gesetzgebungsverfahren die Frage nochmals zu überprüfen, ob der im Beruflichen Rehabilitationsgesetz vorgesehene Nachteilsausgleich in der Rentenversicherung verbessert werden kann (BT-Drucksache 14/1805, Anlage 3).

Im vorliegenden Gesetz ist den berechtigten Anliegen der Verfolgten der SED-Diktatur jedoch noch nicht ausreichend Rechnung getragen.

Das Gesetz enthält – abgesehen von der Verlängerung der Antragsfrist – noch keine inhaltlich neuen Regelungen in Bezug auf das Berufliche Rehabilitationsgesetz. Diese sind notwendig, da nicht ausreichend berücksichtigt ist, dass die politische Verfolgung bei ihren Opfern zu Nachteilen vor allem im

Berufsleben geführt hat und diese Nachteile bis heute und in die Zukunft fortwirken. Die aus der politisch bedingten Verfolgung resultierenden Nachteile werden im Lichte der Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts vom 28. April 1999 zur Verfassungsmäßigkeit der Überführung von Ansprüchen und Anwartschaften aus Zusatzversorgungssystemen der DDR in die gesetzliche Rentenversicherung noch verstärkt. Diese Ungleichgewichtung gilt es zu beseitigen. Denn ohne eine angemessene Würdigung der Schicksale von Menschen, die rechtsstaatswidrige Entscheidungen gerade auf ihrem beruflichen Lebensweg erleiden mussten und deren Folgen noch heute – auch im Rahmen der Rente – fortwirken, kann die innere Aussöhnung nicht befördert werden.

Darüber hinaus ist für die verfolgten Schülerinnen und Schüler ebenfalls noch keine gesetzliche Verbesserung hinsichtlich des rentenrechtlichen Nachteilsausgleichs vorgesehen. Dies betrifft besonders schwer wiegend die Gruppe der zu DDR-Zeiten politisch inhaftierten oder nachweislich von einer Ausbildung an einer zur Hochschulreife führenden Bildungseinrichtung ausgeschlossenen Schüler.

Die Thüringer Landesregierung fordert daher die Bundesregierung entsprechend dem Beschluss des Bundesrates vom 24. September 1999 – BR-Drucksache 457/99 (Beschluss) – weiterhin auf, die erforderlichen Verbesserungen für die Opfer der politischen Verfolgung in der ehemaligen DDR im Rahmen eines nachfolgenden Gesetzesvorhabens dem Gesetzgeber zur Entscheidung vorzulegen.

(D)

Anlage 6

Erklärung

von Staatssekretär **Willi Stächele**
(Baden-Württemberg)
zu **Punkt 36** der Tagesordnung

Im Rahmen der Durchführung futtermittelrechtlicher Maßnahmen bei dioxinbelasteten Futtermitteln hat sich wiederholt herausgestellt, dass Eingriffsmöglichkeiten im Vorfeld schon bei Verdacht auf Gefährdungen durch Rohstoffe oder unsaubere Herstellungspraktiken unzureichend sind. Baden-Württemberg hat deshalb bereits im Juli 1999 eine Initiative ergriffen, um diesem Missstand abzuwehren, eine sichere und einheitliche Rechtsgrundlage für Maßnahmen der Gefahrenabwehr zu schaffen und hierdurch einen ausreichenden Verbraucherschutz zu gewährleisten. Daher wird es begrüßt, dass dieses Anliegen in den nun vorliegenden Gesetzentwurf Eingang gefunden hat. Gerade bei der jüngsten Aufforderung der EU-Kommission und des Bundeslandwirtschaftsministeriums, verdächtige Palmöl-Partien aus Indonesien und die daraus hergestellten Nebenerzeugnisse, die als Futtermittel verwendet werden sollen, zu blockieren, hat sich erneut die Frage nach der Abdeckung durch das nationale **Futtermittel-**

- (A) **recht** gestellt, solange noch keine Untersuchungsergebnisse vorliegen. Damit wurde einmal mehr die Berechtigung und Notwendigkeit der Initiative belegt.

Anlage 7

Erklärung

von Staatsminister **Steffen Heitmann** (Sachsen)
zu **Punkt 39** der Tagesordnung

- Der Vorschlag einer Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zum **Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten** durch die Organe und Einrichtungen der Gemeinschaft und zum **freien Datenverkehr** betrifft vorrangig die Organe der Europäischen Union. Der Freistaat Sachsen hat daher davon abgesehen, zu diesem Verordnungsvorschlag einen eigenen Antrag zu stellen. Aus der Sicht des Freistaates Sachsen ist jedoch darauf hinzuweisen, dass der Vorschlag dieser Verordnung für die Entwicklung des Datenschutzrechtes in die falsche Richtung weist. Der Kontrollbehörde, dem Europäischen Datenschutzbeauftragten – dieser entspricht dem Datenschutzbeauftragten im nationalen Recht –, werden weitreichende exekutive und justizielle Befugnisse eingeräumt. Dadurch entsteht ein neues Ungleichgewicht. Jedenfalls kann der auf der Ebene der Organe der Europäischen Union gewählte Lösungsansatz nicht als Vorbild für den Bund und die Länder herangezogen werden. Dies wäre mit den Grundstrukturen des deutschen Datenschutzrechtes und der dort auch im Hinblick auf das Gewaltenteilungsprinzip getroffenen Entscheidung, von einer Zuweisung von Exekutivbefugnissen an die Datenschutzbeauftragten abzusehen, nicht vereinbar.
- (B)

Anlage 8

Erklärung

von Staatssekretär **Willi Stächele**
(Baden-Württemberg)
zu den **Punkten 5 a) bis d)** der Tagesordnung

Baden-Württemberg hält nach wie vor eine gesetzliche Regelung zur Bekämpfung von Scheinselbständigkeit für erforderlich. Diese Position ist von uns in der Vergangenheit wiederholt auch im Bundesrat mit Nachdruck vertreten worden.

Die von der Bundesregierung im vergangenen Jahr auf den Weg gebrachten und vom Deutschen Bundestag zum 1. Januar dieses Jahres in Kraft gesetzten Vorschriften zur Bekämpfung von Scheinselbständigkeit waren und sind für Baden-Württemberg nicht annehmbar. Nach allen Erfahrungen behindern oder verhindern sie sogar Existenzgründun-

gen. Existenzgründer fangen regelmäßig allein an und haben zu Beginn oft nur einen Auftraggeber. Dies reicht nach geltendem Recht bereits aus, die Vermutung für abhängige Beschäftigung auszulösen. Auftraggeber solcher jungen Unternehmen sehen sich zugleich dem Risiko ausgesetzt, Sozialversicherungsbeiträge in Existenz gefährdender Größenordnung nachentrichten und in voller Höhe allein tragen zu müssen. Die öffentlichen Anhörungen von Sachverständigen im federführenden Ausschuss des Deutschen Bundestages haben die Existenzgründungsfeindlichkeit des neuen Rechts nachdrücklich bestätigt.

Dabei sind sich Bundesregierung und Regierungsfractionen der Mängel des geltenden Rechts durchaus bewusst. Die von den Regierungsfractionen vorgesehenen Bestimmungen zur Förderung der Selbständigkeit sind nach wie vor ungenügend. Es besteht weiter die Gefahr, dass echte Selbständige als Scheinselbständige und damit als sozialversicherungspflichtig eingestuft werden. Wesentliche Ursache hierfür ist die mangelnde Klarheit der vorgesehenen Regelungen, die zusätzlich Bürokratisierung, Komplizierung und Unübersichtlichkeit mit sich bringen.

Was sind das für Gesetzestormulierungen, denen ein Betroffener im Regelfall ohne Auskunft einer hierzu berufenen Stelle nicht sicher selbst entnehmen kann, was rechtens ist? Diese und andere Mängel wiegen schwerer als die nunmehr unter dem Druck einer Verfassungsklage durch Baden-Württemberg vorgesehene Gleichstellung von beschäftigten Familienangehörigen mit fremden Mitarbeitern.

(D)

Zwar sieht das Gesetz im Vergleich zu den früheren Regelungen gewisse punktuelle Verbesserungen vor, z. B. die Möglichkeit der Befreiung von der Versicherungspflicht während der Existenzgründungsphase. Dies reicht aber nicht weit genug. Deshalb gelten die schon in früherem Zusammenhang geäußerten ordnungspolitischen Bedenken weiter. Für viele potenzielle Existenzgründer bleibt weiterhin unklar, ob sie als versicherungsfreie („normale“) Existenzgründer, als arbeitnehmerähnliche Selbständige oder als Beschäftigte („Scheinselbständige“) eingestuft werden. Eine wahrlich komplizierte Angelegenheit, die manchen Existenzgründer entmutigen könnte! Ich frage deshalb: Wäre es nicht besser, von der geplanten Erweiterung des Versichertenkreises abzusehen?

Die Übertragung der Entscheidungskompetenz allein auf die Bundesversicherungsanstalt für Angestellte ist sachlich nicht zu begründen. Es trifft nämlich nicht zu, dass die Betroffenen überwiegend zu deren Versicherten gehören. Vielmehr ist es so, dass Personen an der Nahtstelle zwischen Beschäftigung und selbständiger Tätigkeit in nahezu allen Branchen zu finden sind. Damit wird die Aufgabenverteilung im Bereich der Selbständigen vorweggenommen, obwohl im Rahmen der Bund-Länder-Arbeitsgruppe zur Organisationsreform der gesetzlichen Rentenversicherung darüber noch keine Einigung erzielt wurde. Den zunehmend zentralistischen Be-

- (A) strebungen der Bundesregierung sollten alle Länder entgegentreten.

Die vorgesehene Aufgabenübertragung auf die Bundesversicherungsanstalt für Angestellte hebt zugleich die Zuständigkeit der gesetzlichen Krankenkassen aus, die als Einzugsstellen des Gesamtsozialversicherungsbeitrags in erster Linie dazu berufen sind zu entscheiden, ob eine versicherungspflichtige Beschäftigung vorliegt oder nicht. Sie haben sich in dieser Aufgabe bewährt.

Die von den Regierungsfractionen getroffenen Regelungen zur Änderung des von ihnen zu verantwortenden mangelhaften Rechts lösen die Probleme nicht.

Der von Bayern und Hessen mitgetragene Entschließungsantrag von Baden-Württemberg zur **Neuregelung der geringfügigen Beschäftigungsverhältnisse, zur Scheinselbständigkeit und zu arbeitnehmerähnlichen Selbständigen** hat deshalb unverändert seine Aktualität behalten.

Lassen Sie uns vor allem in einem Vermittlungsverfahren einen konstruktiven Dialog über die notwendigen Regelungen führen! Der Entwurf eines **1. Korrektur-Änderungsgesetzes** des Freistaates Bayern, dem die Länder Baden-Württemberg, Hessen und Sachsen beigetreten sind, sowie der von Baden-Württemberg eingebrachte Gesetzentwurf zur **Erleichterung von Existenzgründungen** weisen den Weg zu sachgerechten Lösungen.

(B)

Anlage 9

Erklärung

von Staatsminister **Dr. Franz Josef Jung** (Hessen)
zu den **Punkten 5 a) bis d)**
der Tagesordnung

Bei dem so genannten **Gesetz zur Förderung der Selbständigkeit** handelt es sich um den Versuch einer Schadensbegrenzung. Es ist zugleich das Eingeständnis, dass die im vergangenen Jahr von der Bundesregierung im „Schweinsgalopp“ verabschiedeten Regelungen zur Bekämpfung der Scheinselbständigkeit auf der ganzen Linie gescheitert sind.

Unbestritten haben in den letzten Jahren die Fälle zugenommen, in denen abhängig Beschäftigte, beispielsweise Lkw-Fahrer oder Tankstellenpächter, in eine sozialversicherungsfreie Scheinselbständigkeit abgedrängt wurden. Bei diesen Missbrauchsfällen handelt es sich nicht um wirkliche Selbständigkeit, sondern um ein verdecktes Arbeitsverhältnis. Das Arbeitsverhältnis wurde nur deshalb umgestaltet, um die sozialversicherungsrechtlichen Bestimmungen zu umgehen. Beispielsweise macht der nunmehr selbständige Fahrer dieselbe Arbeit wie vorher; er hat weder Einfluss auf Preisgestaltung noch auf die Fahrzeiten, noch trifft er sonstige unternehmerische Entscheidungen. Ihm wurde zwar das unternehmerische

- Risiko aufgebürdet, die Wahrnehmung unternehmerischer Chancen jedoch versagt. (C)

Wir sind uns einig, dass solcher Missbrauch verhindert werden muss und insoweit Handlungsbedarf besteht. Diese Entwicklung hat auch zu nicht hinnehmbaren Wettbewerbsverzerrungen geführt.

Aber nicht alle Kleinunternehmer oder freien Mitarbeiter sind wirklich scheinselfständig. Für viele freiberufliche Architekten, Rechtsanwälte und Berater erfolgt der Einstieg in die Selbständigkeit normalerweise über einen einzigen Auftraggeber und zunächst noch ohne angestellte Mitarbeiter.

Wir erleben derzeit einen Wandel der Arbeitswelt, der komplexe Probleme aufwirft. Darüber hinaus stehen wir vor der Aufgabe, den Einstieg in die Selbständigkeit zu erleichtern. Daher wäre es zunächst einmal notwendig gewesen, eine sorgfältige Debatte darüber zu führen, wer sozialen Schutz braucht und wie dieser durchgesetzt werden kann.

In blindem Eifer wurde stattdessen ein handwerklich verunglücktes Gesetz durchgepeitscht und damit viel Schaden angerichtet.

Die im letzten Jahr beschlossenen Regelungen haben das Ziel konterkariert, eine Kultur der Selbständigkeit zu fördern und ein Klima für Existenzgründungen zu schaffen. Für Freiberufler, wie Unternehmensberater und freie Mitarbeiter in der EDV-Branche, hat die Gesetzesänderung zu Auftragseinbrüchen geführt. Die Bundesregierung hat damit nicht die Scheinselbständigkeit, sondern im Ergebnis die Selbständigkeit bekämpft. Die Neuregelungen waren unausgegoren und haben auf dem Arbeitsmarkt zu einer großen Verunsicherung geführt. (D)

Kritik an dem Gesetz kam von allen Seiten.

Selbst für diejenigen Scheinselbständigen, denen geholfen werden sollte, hat das Gesetz im Grunde nichts gebracht. Denn es war keine einheitliche Reform aus einem Guss. Es betraf nur die Sozialversicherungspflicht, klammerte aber z. B. das Arbeitsrecht aus. Das führte zu der paradoxen Situation, dass Scheinselbständige nun einerseits Sozialversicherungsabgaben abführen müssen, andererseits von Tariflohn, bezahltem Urlaub oder Mutterschutz ausgeschlossen sind. Auch steuerrechtlich werden sie als Selbständige behandelt.

Verfehlt war auch die Einbeziehung der Handelsvertreter als so genannte arbeitnehmerähnliche Selbständige in die Sozialversicherungspflicht. Das Handelsgesetzbuch kennt bereits seit 100 Jahren den Typus des selbständigen Handelsvertreter. Hier handelt es sich gerade um einen Personenkreis, der eindeutig selbständig ist. Ein besonderes soziales Schutzbedürfnis ist bei Versicherungsvertretern, die sich hauptberuflich mit Altersvorsorge befassen, nicht erkennbar, zumal diese bei Aufgabe ihres Geschäftes einen gesetzlichen Anspruch auf einen angemessenen Ausgleich und überdies Altersvorsorgezusagen des Versicherungsunternehmens haben.

Offenbar stand hier das Ziel im Vordergrund, Geld in die Sozialkassen zu bekommen. Angesichts der Fluchtbewegung aus der Sozialversicherung mag

- (A) dies verständlich sein. Doch die Einbeziehung der Handelsvertreter wurde hier vollkommen willkürlich und im Handstreich an den Betroffenen vorbei vollzogen.

Mit dem vorliegenden Gesetz wird nun versucht, die Notbremse zu ziehen und „zu retten, was zu retten ist.“ Leider sind jedoch auch die jetzigen Nachbesserungen wieder mit der „heißen Nadel“ gestrickt.

Die schlimmsten Mängel wurden zwar abgemildert, aber auch die Neuordnung wirft Auslegungsfragen auf und führt zu neuen Problemen.

Das Gesetz ist noch komplizierter geworden. Der geänderte Kriterienkatalog bleibt weiterhin unscharf und ist nicht geeignet, die bestehende Rechtsunsicherheit zu beenden. Von Normenklarheit kann noch immer keine Rede sein. Es besteht weiterhin die Gefahr, dass echte Selbständige als Scheinselbständige und damit als sozialversicherungspflichtig eingestuft werden. Die jetzt eingeführte dreijährige Schonfrist für Existenzgründer geht zwar in die richtige Richtung, reicht aber nicht aus. Von einem „Gesetz zur Förderung der Selbständigkeit“ ist man daher weit entfernt.

Die Verfahrensänderungen sind zwar grundsätzlich begrüßenswert. Leider sind dadurch aber neue Schlupflöcher geschaffen worden. Sie können nämlich einen Anreiz für Arbeitgeber begründen, neu eingestellte Arbeitnehmer nicht sofort bei der Sozialversicherung anzumelden, sondern erst ein Antragsverfahren bei der BfA durchzuführen.

- (B) Auch ist die Versicherungspflicht für Handelsvertreter, die als Einfirmenvertreter tätig sind, grundsätzlich erhalten geblieben. Die Befreiungsmöglichkeiten wurden zwar erweitert; das Hauptanliegen einer wirklichen Wahlfreiheit bei der Altersvorsorge wurde aber nicht erfüllt. Bei den Übergangsregelungen bezüglich des Nachweises einer bestehenden Altersvorsorge wird nur auf die Vergleichbarkeit des Beitragsniveaus und nicht etwa auf das Leistungsniveau der vorhandenen Altersvorsorge abgestellt.

Auch dieses Korrekturgesetz ist nicht geeignet, verlässliche Rahmenbedingungen für die Unternehmen und den Arbeitsmarkt zu schaffen. Es sollte daher nicht den Bundesrat passieren. Statt weiter „herumzubasteln“, sollte in Ruhe ein schlüssiges und tragfähiges Konzept erarbeitet werden. Der vorliegende gemeinsame Gesetzesvorschlag der Länder Bayern, Baden-Württemberg, Hessen und Sachsen ist hierfür die richtige Basis.

Dieser Gesetzesvorschlag sieht insbesondere vor, dass vier Kriterien vorliegen müssen, um Scheinselbständigkeit anzunehmen. Dadurch wird eine rechtssichere Beurteilung der jeweiligen Erwerbstätigkeit ermöglicht. Auch soll die Einbeziehung von Handelsvertretern in die gesetzliche Rentenversicherungspflicht entfallen.

Auch die Neuregelung der geringfügigen Beschäftigungsverhältnisse ist gesetzgeberisch verunglückt. Um weiteren Schaden abzuwenden, besteht auch hier dringender Handlungsbedarf. In dem heute zur

Abstimmung stehenden Entschließungsantrag der Länder Baden-Württemberg, Bayern und Hessen wird die Rücknahme dieser Neuregelung gefordert. Eine bessere Lösung der in diesem Bereich bestehenden Probleme muss im konstruktiven Dialog mit allen Beteiligten erarbeitet werden.

Anlage 10

Erklärung

von Ministerpräsident **Dr. Harald Ringstorff**
(Mecklenburg-Vorpommern)
zu **Punkt 8** der Tagesordnung

Mecklenburg-Vorpommern lehnt das dem Bundesrat nach Artikel 77 Abs. 2 vorgelegte Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur **Neuordnung des Berufsrechts der Rechtsanwälte und der Patentanwälte** ab. Das Gesetz ist zum jetzigen Zeitpunkt nicht erforderlich. Es gefährdet vielmehr den Aufbau einer gesunden, an den Interessen der Bürger in den neuen Ländern orientierten Anwaltsstruktur.

Gemeinsam mit Sachsen streben wir daher an, den Vermittlungsausschuss mit dem Ziel anzurufen, die bislang bestehende Übergangsregelung bis zum Ende des Jahres 2004 aufrechtzuerhalten oder zumindest ein Inkrafttreten des Gesetzes erst zum 1. Januar 2003 zu erreichen.

(D) Das vorliegende Gesetz sieht ein Inkraftsetzen des § 78 der Zivilprozessordnung einheitlich im gesamten Bundesgebiet bereits zum 1. Januar 2000 vor. Ab diesem Zeitpunkt soll jeder bei einem Amts- oder Landgericht zugelassene Rechtsanwalt vor allen Amts- und Landgerichten in sämtlichen Verfahren auftreten können.

Dieser Zeitpunkt ist verfrüht und widerspricht dem Interesse der Entwicklung der Rechtspflege nicht nur in Mecklenburg-Vorpommern, sondern in den neuen Bundesländern insgesamt. Das haben die Justizminister der neuen Bundesländer auf der Ost-Justizministerkonferenz am 18. Oktober 1999 festgestellt und darum gebeten, es bei der bisherigen Regelung zu belassen.

Leider ist diese Bitte bei den alten Ländern ungehört verhallt. Ich bedauere dies außerordentlich, weil dadurch der Eindruck entstehen könnte, in den alten Ländern würden die spezifischen Verhältnisse in den neuen Bundesländern nicht wahrgenommen.

In diesem Zusammenhang ist immer wieder darauf hingewiesen worden, eine Regelung sei zum jetzigen Zeitpunkt erforderlich, um Rechtsklarheit zu schaffen. Das sehen wir anders. Den derzeit geltenden gesetzlichen Vorschriften lässt sich im Zusammenspiel mit der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts aus dem Jahre 1995 hinreichend deutlich die geltende Rechtslage entnehmen. In jüngster Zeit aufgetretene Unsicherheiten mögen eine Klarstellung insofern wünschenswert erscheinen lassen.

(A) Auch wir würden eine Klarstellung begrüßen. Dies vermag jedoch nicht die in dem vorgelegten Gesetz enthaltene Regelung zu rechtfertigen, die auf die Anwaltschaft in den neuen Ländern erheblich nachteilige Auswirkungen hat. Eine erst in den ersten Monaten des Jahres 2000 in Kraft tretende klarstellende Regelung würde dem hinreichend Rechnung tragen. Bis dahin kann diese Frage – wie auch sonst – durch die Rechtsprechung geklärt werden.

Dagegen führt die jetzt vorliegende Regelung, sollte sie Gesetz werden, zu erheblichen Friktionen in der Anwaltschaft der neuen Länder. Wir halten sie für nicht hinnehmbar, weil eine wirtschaftlich gesunde Struktur der Anwaltschaft für das Funktionieren des Rechtsstaates unabdingbar ist. Hier haben wir in den neuen Ländern seit 1990 große Fortschritte erzielt, die wir durch eine überhastete Freigabe der Postulationsfähigkeit zum 1. Januar 2000 nicht gefährden wollen.

Es ist eben nicht so, dass die Struktur der Anwaltschaft in den neuen Bundesländern mit derjenigen in den alten Bundesländern vergleichbar ist. In wesentlichen Kriterien sind noch erhebliche Unterschiede festzustellen. So ist etwa in Mecklenburg-Vorpommern eine signifikant geringere Kanzleigröße festzustellen, die mit einer deutlich geringeren Spezialisierung der einzelnen Anwälte einhergeht.

Der überproportional hohe Anteil junger Anwälte bzw. neu gegründeter Kanzleien führt bei geringerer Anwaltsdichte als im alten Bundesgebiet zu einer deutlich schlechteren Kapitaldecke bei den einzelnen Kanzleien. Fallen – was zu befürchten ist – zukünftig die so genannten Korrespondenzmandate weitgehend weg, so werden viele Kanzleien in Existenznöte geraten. Das gilt vor allem auch deshalb, weil die Anwaltschaft in den neuen Ländern völlig überraschend und somit unvorbereitet mit der völligen Freigabe der Postulation konfrontiert werden soll.

In den parlamentarischen Beratungen im Deutschen Bundestag ist der Gesetzentwurf als ein weiterer Schritt zur Vereinheitlichung der Lebensverhältnisse in den neuen und alten Bundesländern begrüßt worden.

Auch wir wünschen uns eine möglichst rasche weitere Angleichung der Rechtsverhältnisse in den alten und neuen Bundesländern. Sie muss aber die bestehenden Lebensverhältnisse in den neuen Ländern berücksichtigen. Wo die Unterschiede für eine Übergangszeit unterschiedliche Regelungen rechtfertigen, müssen diese erhalten bleiben.

Ich hätte mir gewünscht, dass bei der Beurteilung der tatsächlichen Verhältnisse in Bezug auf das vorliegende Gesetz auf die einhellige Einschätzung der neuen Länder mehr Rücksicht genommen worden wäre.

Die Rechtsanwaltschaft in den neuen Bundesländern benötigt noch eine Übergangszeit, um sich auf die neue Situation und den verschärften Wettbewerb einstellen zu können.

(C) Als Ministerpräsident und Justizminister des Landes Mecklenburg-Vorpommern verfolge ich mit Sorge die parallel geführte Diskussion um die Beseitigung des Gebührenabschlags für die Rechtsanwältinnen in den neuen Bundesländern. Auch hier sind sich die Landesjustizverwaltungen der neuen Bundesländer einig, dass eine weitere Gebührenanpassung wegen der nach wie vor bestehenden Ungleichheit der wirtschaftlichen Verhältnisse derzeit nicht in Betracht kommt.

Eine Gebührenanpassung wäre angesichts der unverändert abweichenden Einkommensverhältnisse – auch wegen ihrer Folgewirkungen auf andere Bereiche – schlichtweg nicht zumutbar.

Es ist daher zu begrüßen, dass ein entsprechender Entschließungsantrag im Bundestag mit den Stimmen der Regierungsmehrheit abgelehnt worden ist. Gleichwohl steht zu befürchten, dass sich mit der Freigabe der Postulation zugleich der Druck auf den Gebührenabschlag weiter erhöhen wird.

Ich bitte Sie daher um Unterstützung unserer Anträge auf Anrufung des Vermittlungsausschusses.

Anlage 11

Erklärung

von Staatsminister **Dr. Manfred Weiß** (Bayern)
zu **Punkt 11** der Tagesordnung

(B) Der überproportional hohe Anteil junger Anwälte bzw. neu gegründeter Kanzleien führt bei geringerer Anwaltsdichte als im alten Bundesgebiet zu einer deutlich schlechteren Kapitaldecke bei den einzelnen Kanzleien. Fallen – was zu befürchten ist – zukünftig die so genannten Korrespondenzmandate weitgehend weg, so werden viele Kanzleien in Existenznöte geraten. Das gilt vor allem auch deshalb, weil die Anwaltschaft in den neuen Ländern völlig überraschend und somit unvorbereitet mit der völligen Freigabe der Postulation konfrontiert werden soll.

(D) Der Bundesrat befasst sich heute mit dem Gesetz zur **strafverfahrensrechtlichen Verankerung des Täter-Opfer-Ausgleichs** und zur **Änderung des Gesetzes über Fernmeldeanlagen**. Mit dem Gesetz soll zum einen – was ich besonders hervorheben möchte – die Geltungsdauer des § 12 FAG über den 31. Dezember dieses Jahres hinaus verlängert werden.

Der in der Praxis sehr bedeutsame § 12 FAG ist neben § 100a StPO für eine effektive Strafverfolgung unverzichtbar. Die Regelung erlaubt den Zugriff auf so genannte Verbindungs- und Aufenthaltsdaten. Konkret bedeutet dies z. B., dass durch Maßnahmen nach § 12 FAG Erfolge bei der Fahndung nach untergetauchten Verbrechern erzielt werden können. Auch bei bedrohenden oder massiv beleidigenden Anrufen kann ein Auskunftersuchen eine effektive Ermittlungsmöglichkeit darstellen. Dass den Strafverfolgungsbehörden dieses Instrumentarium auch weiterhin zur Verfügung stehen soll, begrüße ich ausdrücklich. Ich sehe mich darin einig mit dem Votum aller Landesjustizminister, die wiederholt bei Justizministerkonferenzen jeweils auf bayerischen Antrag hin entsprechende Appelle an die Bundesregierung und den Deutschen Bundestag gerichtet haben.

Weniger erfreulich ist für uns der andere Schwerpunkt des Gesetzes. Das liegt nicht an seinem Gegenstand. Richtig praktizierter Täter-Opfer-Ausgleich ist eine gute Sache. Darin sind wir alle uns einig. Die Bayerische Staatsregierung hat den Gedanken des

- (A) Ausgleichs und der Wiedergutmachung daher frühzeitig gefördert und fördert ihn auch heute. Wir sind allerdings der Meinung, dass mit Ausnahme der Regelungen zur Datenübermittlung kein Handlungsbedarf für den Gesetzgeber besteht. Bereits das geltende Recht eröffnet alle Möglichkeiten, um den Täter-Opfer-Ausgleich zu praktizieren.

Darüber hinaus missfällt mir der opferfeindliche Charakter des Gesetzes. Es mutet dem Opfer zu, sich ausdrücklich zu wehren, wenn es den Täter-Opfer-Ausgleich nicht will.

Dem Grundsatz, dass das Opfer nicht zum Ausgleich gezwungen werden darf, läuft auch der „verordnete“ Täter-Opfer-Ausgleich zuwider, der in § 153a der Strafprozessordnung eingestellt worden ist. Es darf nicht sein, dass der Täter unter Vorlage einer richterlichen oder staatsanwaltschaftlichen „Verordnung“ auf das Opfer zugeht, das keinen Kontakt mit dem Täter will.

Trotz dieser Bedenken sieht die Bayerische Staatsregierung davon ab, die Anrufung des Vermittlungsausschusses zu beantragen. Wir lassen uns dabei auch von der Erwartung leiten, dass die Praxis die neuen Vorschriften sachgerecht im Interesse der Opfer handhabt. Die Regelungen müssen gegebenenfalls später nachgebessert werden. Demgegenüber duldet die Verlängerung der Geltungsdauer von § 12 FAG keinen Aufschub.

- (B) **Anlage 12**

Erklärung

von Parl. Staatssekretär **Prof. Dr. Eckhart Pick** (BMJ)
zu **Punkt 11** der Tagesordnung

I.

Heute ist ein guter Tag für die Opfer von Straftaten. Wir setzen heute den Schlusspunkt unter das Gesetzgebungsverfahren zu dem von der Bundesregierung vorgelegten Entwurf eines Gesetzes zur **strafverfahrensrechtlichen Verankerung des Täter-Opfer-Ausgleichs**. Dieser Entwurf leistet einen wichtigen Beitrag zur aktiven Stärkung der Interessen des Opfers im Strafverfahren.

Der Täter-Opfer-Ausgleich stärkt die Opferinteressen in vielfacher Weise:

Er erfüllt zwei Hauptanliegen der Opfer von Strafverfahren, nämlich ihr Interesse, einen Ausgleich für das erlittene Unrecht zu erhalten, und ihr Interesse, die Genugtuung zu erfahren, dass der Täter wirkungsvoll mit seiner Tat konfrontiert wird. Des Weiteren kann die Stärkung des Täter-Opfer-Ausgleichs bei den Opfern von Straftaten zu einer verbesserten Akzeptanz der Arbeit der Justiz beitragen, weil ihnen nicht nur die bloße Nebenrolle als Zeuge zukommt; sie können vielmehr aktiv an der Aufarbeitung des geschehenen Unrechts mitwirken.

(C) Aber auch mit Blick auf den Täter ist der Täter-Opfer-Ausgleich eine sinnvolle und notwendige Reaktionsmöglichkeit auf leichtere bis mittelschwere Kriminalität. Der Täter muss sich bei der Durchführung eines Täter-Opfer-Ausgleichs den direkten Konsequenzen seines strafbaren Verhaltens stellen. Er bekommt in besonderer Weise die Möglichkeit, für die Folgen seiner Tat einzustehen und daraus Konsequenzen für seinen weiteren Lebensweg in Richtung auf ein straffreies Leben zu ziehen.

Dies alles sind Gründe, die es rechtfertigen, ja die es geradezu zwingend erforderlich machen, diesem Verfahren in der tagtäglichen Justizpraxis entscheidend zum Durchbruch zu verhelfen. Das notwendige Signal dafür setzt der Entwurf mit seiner Kernnorm. Er bestimmt, dass Staatsanwaltschaften und Gerichte in geeigneten Fällen auf einen Täter-Opfer-Ausgleich hinwirken sollen.

Der Täter-Opfer-Ausgleich, der im Erwachsenenstrafrecht bisher nur materiellrechtlich geregelt war, ist damit nun auch ausdrücklich im Strafverfahrensrecht verankert.

II.

Neben den Bestimmungen zum Täter-Opfer-Ausgleich enthält das Gesetz weitere Regelungen aus anderen Bereichen des Strafverfahrensrechts.

(D) Die Geltungsdauer von § 12 des **Fernmeldeanlagengesetzes** soll um zwei Jahre verlängert werden, um Strafverfolgungslücken in diesem Bereich zu vermeiden. Dies ist die definitiv letztmalige Verlängerung, die wir nutzen werden, um die Vorschrift durch eine vor allem datenschutzfreundlichere Neuregelung in der Strafprozessordnung zu ersetzen. Hierbei stellen sich schwierige Probleme; ich will nur die Frage nach der Berücksichtigung von Zeugnisverweigerungsrechten nennen. Deshalb brauchen wir diese Übergangsfrist. Dies bedeutet allerdings nicht, dass nicht schon erste wichtige Schritte in Richtung des Zieles „verbesserter Datenschutz“ getan werden. § 12 FAG wird zum Schutz der Betroffenen – entsprechend den Regelungen zur Telefonüberwachung – um eine Unterrichtsregelung sowie um eine Bestimmung zur Vernichtung nicht mehr für die Strafverfolgung benötigter Unterlagen ergänzt.

Anlage 13

Erklärung

von Staatsminister **Gernot Mittler** (Rheinland-Pfalz)
zu **Punkt 55** der Tagesordnung

Zweifelsohne gibt es im Zusammenhang mit der **BSE** noch eine Reihe wichtiger klärungsbedürftiger Fragen. Zu Recht weisen französische Wissenschaftler darauf hin, dass der Erreger und seine Ausbreitung im Organismus der Rinder immer noch nicht genau bekannt sind und dass es diesbezüglich keinen ausreichend zuverlässigen Test gibt. Grundsätzlich

- (A) neue wissenschaftliche Erkenntnisse können aber auch die französischen Wissenschaftler nicht vorlegen. Es ist unstrittig, dass auf diesem Gebiet noch erheblicher Forschungsbedarf besteht.

Unabhängig davon wurde allerdings in den vergangenen Wochen deutlich, dass die neue EU-Kommission die jahrelange Verweigerungshaltung der alten Kommission aufgegeben hat. Die im August dieses Jahres in Kraft getretene Entscheidung zur Lockerung des Exportverbotes für Rindfleisch aus dem Vereinigten Königreich enthält nicht nur besonders strenge Auflagen, die für den Export erfüllt werden müssen, sie enthält erstmalig auch eine Rechtsgrundlage für eine Kennzeichnungspflicht, nach der eine durchgängige Kennzeichnung von britischem Fleisch „vom Erzeuger bis auf den Teller“ vorgeschrieben werden kann. Die genannte Entscheidung schreibt nämlich vor, dass die Herkunftssicherheit der Tiere über ein amtliches System gewährleistet sein muss und dass nach der Schlachtung die Herkunftssicherung von Fleisch oder Fleischerzeugnissen so über die Etikettierung sicherzustellen ist, dass die betreffende Sendung jederzeit zurückgerufen werden kann. Die Bestimmungen greifen nicht nur für frisches oder gefrorenes Rindfleisch, sondern sie erfassen – und das ist wesentlich – auch verarbeitetes Rindfleisch und Erzeugnisse, die unter Verwendung von Rindfleisch hergestellt wurden, mithin alle Lebensmittel mit einem Anteil an britischem Rindfleisch, so gering er auch sein mag.

- (B) Zu klären ist allerdings noch die Frage, wie die Kennzeichnung von britischem Rindfleisch in den Mitgliedstaaten und Drittländern im Detail erfolgen soll. Hierzu sind möglichst schnell gemeinschaftsweite Regelungen anzustreben. Daher muss die Bundesregierung mit Nachdruck darauf hinwirken, dass auf Gemeinschaftsebene eine eindeutige, leicht verständliche Kennzeichnung von britischem Rindfleisch im Verkehr mit Mitgliedstaaten und mit Drittländern verbindlich vorgeschrieben wird. Dadurch werden die Verbraucherinnen und Verbraucher in die Lage versetzt, selbst zu entscheiden, ob sie eine mögliche Gefährdung in Kauf nehmen wollen oder nicht.

Eine strikte Forderung nach Aufrechterhaltung des Importverbotes wäre auf dem Weg zu detaillierten europaweiten Kennzeichnungsvorgaben nicht hilfreich. Mit Blick auf das erforderliche Schutzbedürfnis wäre eine solche Forderung sogar kontraproduktiv. Denn trotz eines nationalen Importverbots wäre das Verbringen bzw. die Einfuhr von ungekennzeichneter britisches Rindfleisch oder ungekennzeichneter Rindfleischerzeugnissen aus anderen Mitgliedstaaten oder aus Drittländern möglich. Vor diesem Hintergrund und um dem notwendigen und effektiven Verbraucherschutz Rechnung zu tragen, muss es das Ziel sein, den Verbraucherinnen und Verbrauchern die unerlässlichen Informationen für eine bewusste Kaufentscheidung mit einer klaren Kennzeichnung zukommen zu lassen. Hierbei haben wir keine Zeit zu verlieren.

Ich bitte Sie daher, dem Antrag auf sofortige Sachentscheidung zuzustimmen und die von Rheinland-

- Pfalz beantragte Entschliebung zur Umsetzung gemeinschaftsrechtlicher Schutzmaßnahmen gegen die Bovine Spongiforme Enzephalopathie (BSE) zu fassen. (C)

Anlage 14

Erklärung

von Minister **Wolfgang Gerhards** (Sachsen-Anhalt)
zu **Punkt 34** der Tagesordnung

Das Land Sachsen-Anhalt legt einen Entschliebungsantrag mit dem Ziel einer Neuordnung der **Vermögensbesteuerung** vor. Eine angemessene Vermögensbesteuerung ist ein wesentliches Element für ein gerechtes Steuersystem. Für die Vermögensbesteuerung sprechen verteilungspolitische und steuersystematische Gründe. Die Vermögensbesteuerung soll einerseits in Form einer Wiedererhebung der Vermögensteuer an das vorhandene private Vermögen und andererseits in Form der Erbschaftsteuer an die Vermögensübertragung anknüpfen. Grundlage für beide Arten der Vermögensbesteuerung ist ein korrektes Verfahren zur Bewertung der Vermögenswerte. Oberste Priorität hat deshalb eine Novellierung des Bewertungsgesetzes.

Die Besteuerung hoher Privatvermögen ist ein Schritt zu mehr sozialer Gerechtigkeit in unserem Land. Die breiten Schultern können und müssen mehr tragen als die schmalere Schultern. Dieser Grundsatz entspricht dem zentralen Prinzip der Besteuerung nach der Leistungsfähigkeit. Danach ist das Vermögen ein Maßstab für wirtschaftliche Leistungsfähigkeit sowie für Wirtschaftskraft und deswegen auch ein Maßstab für die Besteuerung. Vermögen wird in den meisten europäischen Ländern zur Finanzierung öffentlicher Aufgaben herangezogen. Auch in Deutschland war die Vermögensteuer bis in die jüngste Vergangenheit unbestritten. In der vom damaligen Bundesfinanzminister Waigel im Jahr 1995 herausgegebenen Broschüre „Unsere Steuern von A-Z“ heißt es noch:

Die fortlaufende Erhebung einer Vermögensteuer trägt dem Gedanken Rechnung, dass Vermögen als solches eine zusätzliche Besteuerung rechtfertigt, und zwar nicht nur wegen der laufenden Vermögenserträge, sondern weil bereits das Vorhandensein von Vermögen eine eigene zusätzliche Leistungsfähigkeit begründet. ... Insgesamt führt dies zu einer besonderen steuerlichen Leistungsfähigkeit, deren zusätzliche Besteuerung auch aus sozial- und gesellschaftspolitischen Gründen gerechtfertigt und notwendig erscheint.

Dieser Auffassung stehen auch die Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts zur Vermögen- und Erbschaftsteuer aus dem Jahr 1995 nicht entgegen. Das Bundesverfassungsgericht hat die Anwendung der bestehenden Vermögensteuer nicht deswegen außer Kraft gesetzt, weil es die Besteuerung von

- (A) Vermögen für falsch erachtet hat, sondern weil die Ungleichbehandlung zwischen Grundvermögen und Geldvermögen ein solches Ausmaß angenommen hatte, dass der Gleichheitsgrundsatz des Grundgesetzes nach Auffassung des Bundesverfassungsgerichtes verletzt war. Die Verfassungswidrigkeit des damaligen Vermögensteuergesetzes lag darin begründet, dass das zu Gegenwartswerten erfasste Kapitalvermögen mit demselben Steuersatz belastet wurde wie der Grundbesitz, der mit Einheitswerten unterbewertet wurde.

Auch der in der Begründung zur Vermögensteuerentscheidung entwickelte so genannte Halbteilungsgrundsatz kann eine ergänzende Vermögensbesteuerung nicht verhindern. War diese „Fifty-fifty-Formel“ schon innerhalb des Gerichts nicht unumstritten – Ernst-Wolfgang Böckenförde sprach von „Übergriffen in den Kompetenzbereich des Gesetzgebers“ –, so hat sich inzwischen auch der Bundesfinanzhof kritisch geäußert. Das Gericht führt in seinem Urteil zur gleichzeitigen Einkommens- und Gewerbeertragsbesteuerung vom 11. August 1999 aus, dass es dem Grundgesetz kein Gebot zu entnehmen vermag, die Steuern auf das Einkommen und den Gewerbeertrag auf höchstens 50% des Gesamtertrags der Einkünfte oder des zu versteuernden Einkommens zu begrenzen. Unabhängig von der Geltung des Halbteilungsgrundsatzes bestehen gegen eine ergänzende Vermögensbesteuerung keine Bedenken, weil die Ertragsbesteuerung hinsichtlich ihrer Spitzenbelastung und Durchschnittsbelastung mittlerweile abgesenkt wurde und künftig noch stärker abgesenkt werden soll.

- (B) Bedenklich erscheint dagegen die von der schwarzgelben Regierungskoalition im Rahmen des Jahressteuergesetzes 1997 durchgeführte Novellierung des Bewertungsgesetzes. Das dabei gegenüber dem Sachwertverfahren bevorzugte Ertragswertverfahren für bebaute Grundstücke wird der Vorgabe einer gleichmäßigen Bewertung von Grundbesitz und anderen Vermögenswerten nicht gerecht, da die angestrebte Annäherung an den Verkehrswert nicht erreicht wird. Selbst innerhalb der verschiedenen Immobilienarten kommt es zu unterschiedlichen Bewertungen. Untersuchungen der Finanzverwaltung haben gezeigt, dass unbebaute Grundstücke nach den geltenden Verfahren mit rund 72% des Verkehrswertes bewertet werden, während bebaute Grundstücke im Durchschnitt lediglich 50% bis 55% der Verkehrswerte erreichen. Notwendig ist deshalb die Schaffung eines einfachen und wenig aufwendigen Bewertungsverfahrens, bei dem Grundbesitz nach gleichen Maßstäben erfasst wird. Durch den geforderten Übergang zu einem neuen Sachwertverfahren soll eine stärker am Verkehrswert orientierte Bewertung des Grundbesitzes erreicht werden. Wesentlich ist dabei, dass durch Typisierungen im Bewertungsverfahren die anfallenden Kosten der Wertermittlung so gering wie möglich gehalten werden.

Auf der Basis einer gleichmäßigen Bewertung ist dann eine verfassungskonforme Wiedererhebung der Vermögensteuer möglich. Im Interesse eines Erhaltes der Wettbewerbsfähigkeit der deutschen Unternehmen soll die Vermögensteuerpflicht auf hohe

private Vermögen beschränkt werden. Die geänderten Bewertungsregelungen erfordern auch eine Anpassung des Steuersatzes und der Freibeträge, um dem Charakter der Vermögensteuer als ergänzende Sollertragsteuer gerecht zu werden. Durch die Gewährung angemessener Freibeträge sollen die weiteren Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts zur Freistellung des so genannten Familiengebrauchsvermögens und zur Wahrung der Kontinuität des Ehe- und Familienguts gewährleistet werden. Das Einfamilienhaus muss weiterhin steuerfrei bleiben. (C)

Neue Bewertungsregelungen machen auch eine Novellierung des Erbschaftsteuergesetzes erforderlich. Der vom Bundesverfassungsgericht geforderte steuerfreie Übergang des Familiengebrauchsvermögens auf Familienangehörige soll künftig durch die Einräumung eines erblasserbezogenen Gebrauchsvermögensfreibetrages und angemessene sachliche und persönliche Freibeträge gewährleistet werden. Durch die Änderungen soll insgesamt sichergestellt werden, dass die Vererbung kleiner und mittlerer Vermögen gegenüber dem geltenden Recht nicht höher besteuert wird. Insbesondere dürfen die Existenz und der Betriebsübergang von mittelständischen Betrieben nicht beeinträchtigt werden.

Eine an diesen Grundsätzen ausgerichtete Neuordnung der Vermögensbesteuerung führt zu mehr Steuergerechtigkeit und zu einer fairen Lastenverteilung. Eine angemessene Beteiligung hoher privater Vermögen an der Finanzierung öffentlicher Aufgaben wird nicht zuletzt zu einer höheren Akzeptanz des Steuersystems in der Bevölkerung beitragen. In diesem Sinne ist die Vermögensbesteuerung ein wesentlicher Bestandteil eines modernen Steuersystems. Sie sollte bei den anstehenden Steuerreformvorhaben als wichtiger Punkt beachtet werden. (D)

Anlage 15

Erklärung

von Staatssekretär **Willi Stächele**
(Baden-Württemberg)
zu **Punkt 35** der Tagesordnung

Mit dem Entschließungsantrag zur **Einsparung von Statistiken** verfolgt die Landesregierung von Baden-Württemberg vier Ziele:

Erstens. Die Bundesregierung wird gebeten, die bundesgesetzlich geregelten Statistiken bzw. die bundeseinheitlich koordinierten Länderstatistiken erneut auf ihre Notwendigkeit und auf ihren Umfang hin zu überprüfen, um zu einer deutlichen Reduzierung des Statistikaufwands und zu einer Entlastung vor allem kleiner und mittlerer Unternehmen zu gelangen.

Zweitens. Im Zusammenhang damit wird die Bundesregierung aufgefordert, bei der Einführung einer Dienstleistungstatistik, deren generelle Notwendigkeit nicht bestritten wird, von vornherein darauf zu

(A) achten, dass im Umfang der entsprechenden neuen Statistikanforderungen bestehende Statistikbelastungen verringert werden, und zwar so, dass der Arbeitsanfall in den Statistischen Landesämtern, die hauptsächlich diese neue Statistik durchführen sollen, insgesamt nicht ausgeweitet wird.

Drittens. Wegen der jetzt schon hohen Belastungen der Statistischen Ämter und der Auskunftspflichtigen ist es außerdem dringend erforderlich, dass sich die neue Dienstleistungsstatistik auf wichtige Kernindikatoren beschränkt. Außerdem soll sie Ergebnisse bringen, die auch für die Länder verwertbar sind.

Viertens schließlich wird die Bundesregierung darum gebeten, bei den zusätzlichen Statistikanforderungen seitens der EU ihren restriktiven Kurs beizubehalten.

Mit dieser Initiative möchte die Landesregierung von Baden-Württemberg darauf hinwirken, dass das Programm der amtlichen Statistik gestrafft und neu ausgerichtet wird, um die Leistungsfähigkeit der amtlichen Statistik beizubehalten. Durch die Entlastung vor allem kleiner und mittlerer Unternehmen soll außerdem die Akzeptanz der Auskunftspflichtigen erhöht werden.

Es geht also nicht um eine Schwächung, sondern um eine Stärkung der amtlichen Statistik. Sie soll fit gemacht werden für die auf sie zukommenden neuen Herausforderungen und Aufgaben, wozu nicht zuletzt die Einführung einer Dienstleistungsstatistik gehört; denn Politik, Verwaltung und Wirtschaft sind in Bund und Ländern auf aktuelle und informative Daten angewiesen.

(B)

Wie ist die Situation der amtlichen Statistik derzeit? Sie befindet sich gleichsam in einem Spagat zwischen zusätzlichen Anforderungen der Nutzer, wozu in den letzten Jahren zunehmend die EU im Zusammenhang mit der Vollendung des Binnenmarkts und der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion gehört, und zunehmenden Restriktionen auf Grund von Stelleneinsparungen in den Länderhaushalten, die durch den Einsatz neuer Techniken nicht vollständig aufgefangen werden können. Hinzu kommt die Belastung der Auskunftspflichtigen, die vor allem von kleinen und mittleren Unternehmen als besonders drückend empfunden wird, weil diese – anders als große Unternehmen – in statistischen Informationen keinen unmittelbaren Nutzen erkennen.

Dass es möglich ist, den Statistikaufwand zu reduzieren, ohne den aktuellen und umfassenden Informationsbedarf in Frage zu stellen, hat die Neukonzeption der Produktionsstatistik ab Januar 1999 gezeigt. Diese Neukonzeption wurde auf Initiative Baden-Württembergs durchgeführt und hat monatlich rund 11 000 Betriebe und vierteljährlich rund 17 000 Betriebe bundesweit von statistischen Meldungen befreit. Ebenso wurde eine Verringerung der Zahl der Befragten in der Intrahandelsstatistik um rund 26 000 Unternehmen und in der Agrarstatistik um rund 300 000 kleinere landwirtschaftliche Betriebe erreicht.

Dies alles hat der amtlichen Statistik die Möglichkeit gegeben, ihre Kapazitäten neu auszurichten. (C) Eine vergleichbare Anstrengung wird erforderlich sein, wenn es um die Erhebung der neuen Dienstleistungsstatistik geht. Baden-Württemberg hat in der Fachdiskussion hierzu bereits Vorschläge unterbreitet. Jedenfalls kann Baden-Württemberg angesichts der Kapazitätsauslastung im Statistischen Landesamt einer solchen Statistik nur zustimmen, wenn Belastungen durch bestehende Statistiken, die von den Ländern durchgeführt werden, in vergleichbarem Umfang verringert werden.

Dies entspricht dem so genannten Omnibus-Prinzip, das noch von der früheren Bundesregierung formuliert wurde. Danach sollen neue Statistiken nur eingeführt werden, wenn bestehende Statistiken in gleichem Umfang wegfallen oder verschlankt werden. Bildlich gesprochen sollen neue Statistiken nur dann vorne in den Omnibus zusteigen können, wenn hinten einige der bestehenden Statistiken aussteigen. Dies gilt umso mehr, als der Omnibus – um im Bilde zu bleiben – bereits jetzt überbesetzt ist.

Da entsprechend der Arbeitsteilung zwischen dem Bund und den Ländern die meisten Statistiken von den Statistischen Landesämtern erhoben werden, ist eine entsprechende Statistikkereinigung ein besonderes Anliegen der Länder. Genauso ist es nachvollziehbar, wenn wir fordern, dass die Dienstleistungsstatistik dann auch den besonderen Informationsbedarf der Länder befriedigt.

Da rund 90 % der in Deutschland durchgeführten Statistiken Bundesstatistiken sind, ist der Bund erster Adressat für eine neue Statistikeinsparrunde. Dem kann nicht entgegenstehen, dass in den letzten 20 Jahren das Programm der Bundesstatistik sechsmal, darunter allein dreimal in den 90er-Jahren, überprüft und verschlankt wurde; denn die Situation hat sich seitdem durch laufende neue Statistikanforderungen, nicht zuletzt seitens der EU, erheblich verschärft. (D)

Mit unserer Bitte an den Bund, die Bundesstatistiken erneut auf den Prüfstand zu stellen, befinden wir uns im Einklang mit dem Statistischen Beirat. Er ist nach § 4 Abs. 3 Bundesstatistikgesetz eingerichtet und besteht aus Vertretern der Wirtschaftsverbände, der Tarifparteien, der Wissenschaft und der Kommunen als stimmberechtigte Mitglieder. Der Statistische Beirat hat in seinem Bericht vom 9. Juni 1999 unter anderem Vorschläge zur Einstellung, Einschränkung oder rationelleren Gestaltung bestehender Statistiken vorgelegt. Dies kann eine Basis für eine weitere Straffung des statistischen Programms darstellen, wengleich der dort vorgelegte Umfang von Statistikeinsparungen nicht ausreicht, um die erforderlichen Anpassungen zu erreichen.

Uns geht es darum, für die Verschlinkung und Modernisierung der Statistik eine politische Vorgabe durch den Bundesrat zu geben. Deshalb wollen wir über unseren Antrag unmittelbar hier und heute eine Entscheidung herbeiführen.

Ich bitte Sie, den Entschließungsantrag des Landes Baden-Württemberg zu unterstützen.

(A) **Anlage 16****Erklärung**

von Parl. Staatssekretär **Fritz Rudolf Körper** (BMI)
zu **Punkt 35** der Tagesordnung

Auch die neue Bundesregierung verfolgt das Ziel, Statistiken auf das notwendige Maß zu begrenzen und vor allem die Wirtschaft so weit wie möglich von statistischen Berichtspflichten zu entlasten. Mit dieser Zielsetzung hat die Bundesregierung in der letzten Legislaturperiode eine umfassende Überprüfung aller Bundesstatistiken veranlasst. Als Ergebnis dieser Überprüfung, an der die Länder wie bei allen vorausgehenden Bereinigungsmaßnahmen beteiligt waren, sind zahlreiche Statistiken eingeschränkt oder ganz eingestellt. Dadurch sind besonders kleine und mittlere Unternehmen deutlich von statistischen Meldepflichten entlastet worden.

Im Anschluss an diese Überprüfung sind weitere Vereinfachungs- und Kürzungsmaßnahmen im Bereich der Wirtschaftsstatistiken erfolgt.

Der Statistische Beirat, in dem Nutzer und Produzenten der amtlichen Statistik, darunter auch alle Leiter der Statistischen Ämter der Länder, vertreten sind, hat die Prüfung der Bundesstatistik im vergangenen Jahr fortgeführt und der Bundesregierung Empfehlungen zur Weiterentwicklung der amtlichen Statistik übergeben. Die Empfehlungen des Statistischen Beirats, der nicht nur Reduzierungen, sondern auch eine Ergänzung des Statistikprogramms, unter anderem die Einführung einer Dienstleistungsstatistik, vorschlägt, werden zurzeit von der Bundesregierung geprüft.

Angesichts dieser fortdauernden Bemühungen, das Statistikprogramm zu straffen und den Aufwand sowohl für die Statistischen Ämter als auch für die Befragten zu begrenzen, erstaunt der Antrag, eine neue umfassende Runde zur **Einsparung von Statistiken** einzuleiten. Die Bundesregierung hat die Länder bei allen bisherigen Bereinigungsrounden gebeten, aktiv mitzuwirken und eigene Vorschläge einzubringen. Eine aktive Beteiligung der Länder ist unerlässlich, weil die Bundesstatistiken im Zusammenwirken zwischen den Statistischen Ämtern der Länder und dem Statistischen Bundesamt erstellt werden und nicht nur den Informationsbedarf des Bundes, sondern auch den der Länder berücksichtigen. Erhebungsumfang und Erhebungsprogramm der Bundesstatistiken werden daher in nicht unwesentlichem Maße durch den verständlichen Wunsch der Länder nach Ergebnissen in tiefer fachlicher und regionaler Gliederung beeinflusst. Dies trifft auch auf die Dienstleistungsstatistik zu, die von den Ländern grundsätzlich befürwortet wird und deren Einführung die Bundesregierung vorbereitet. Dabei bemüht sich die Bundesregierung, die Kosten der Statistik durch Einschränkung bestehender Statistiken zu decken. Dazu bedarf es der Mitwirkung der Länder, für ihren Bereich Möglichkeiten aufzuzeigen, die Kosten zu reduzieren.

Bei allen Überprüfungen der Bundesstatistik waren und sind die Informationsanforderungen zu be-

rücksichtigen, die sich aus den Statistikrechtsakten der Europäischen Union ergeben. Sie überlagern große Teile des Programms der Bundesstatistik und beschränken Änderungsspielräume. Das gilt in besonderem Maße für die Wirtschaftsstatistiken, deren Ergebnisse erhebliche Bedeutung für Entscheidungen im Bereich der Wirtschafts- und Währungsunion haben. (C)

Die Bundesregierung hat sich aktiv dafür eingesetzt, dass Statistikanforderungen der EU auf das notwendige Maß beschränkt werden. Diese Forderung hat ihren Niederschlag in dem neuen Statistikartikel 285 des Amsterdamer Vertrages gefunden, der das Erforderlichkeitsprinzip hervorhebt und bestimmt, dass der Wirtschaft durch die Gemeinschaftsstatistiken keine übermäßigen Belastungen entstehen dürfen. Diesen Kurs wird die Bundesregierung auch bei allen weiteren Statistikvorhaben der EU einhalten.

Es bedarf daher keiner weiteren Entschließung zur Statistikreduzierung.

Anlage 17**Erklärung**

von Staatsminister **Stanislaw Tillich** (Sachsen)
zu **Punkt 40** der Tagesordnung (D)

Mit der vorliegenden Verordnung soll auch in den neuen Bundesländern nach neun Jahren Lieferrechtsmodell, welches mit keinerlei Kosten für entwicklungsfähige Milcherzeuger verbunden war, ein Modell eingeführt werden, wonach zusätzlich benötigte Quoten entgeltlich erworben werden müssen.

Die Umsetzung der Verordnung zur **Durchführung der Zusatzabgabenregelung** erfordert zudem ein umfangreiches Nachweis-, Bescheinigungs- und Meldeverfahren sowie für die künftige Veräußerung von Milchquoten die Einrichtung von Verkaufsstellen. Das Übertragungssystem auf der Grundlage eines Gleichgewichtspreises ist sehr kompliziert und für den Einzelnen nur schwer nachvollziehbar. Der damit verbundene hohe Verwaltungsaufwand führt zu zusätzlichen Kosten bei den Ländern, gegebenenfalls bei den Berufsverbänden und nicht zuletzt bei den Milcherzeugern. Insgesamt führt die Zusatzabgabenverordnung zur Kostenbelastung der aktiven Milcherzeuger. Die mit der vorliegenden Verordnung der Agenda 2000 einhergehende Senkung der Milchpreise in den nächsten Jahren trägt zur weiteren Verschärfung dieser Situation bei.

Dem einvernehmlichen Ziel, der Stärkung des aktiven Milcherzeugers, wird mit dem vorliegenden Verordnungsentwurf insbesondere in den neuen Bundesländern eher entgegengewirkt. Die Zustimmung hierzu kann seitens des Freistaates Sachsen nicht gegeben werden.

(A) **Anlage 18****Erklärung**

von Staatssekretär **Willi Stächele**
(Baden-Württemberg)
zu **Punkt 40** der Tagesordnung

Mit der Entschließung des Bundesrates zur Stärkung der aktiven Bewirtschafter vom 11. Juni 1999 und dem Beschluss der Agrarministerkonferenz vom 17. September 1999 in Freiburg wurde die Bundesregierung gebeten, durch eine drastische Senkung der Transferkosten und die verbesserte Verfügbarkeit der Quoten die aktiven Milcherzeuger zu stärken. Daneben sollten der Aufwand für die Verwaltung und die betroffene Wirtschaft möglichst gering gehalten und die Möglichkeit geschaffen werden, die Nachweis-, Bescheinigungs- und Meldeverfahren auf die Wirtschaftsbeteiligten zu übertragen.

Vor diesem Hintergrund bestehen Zweifel, ob diese Zielsetzungen mit dem vorliegenden Verordnungsentwurf erreicht und insbesondere die nach wie vor unvertretbar hohen Quotenpreise im erforderlichen Umfang gesenkt werden können. Die Verfahren sind zudem kompliziert und wenig transparent. Der Aufwand für die Verwaltung und die betroffene Wirtschaft wird nachhaltig ansteigen und erhebliche Kosten verursachen. Außerdem ist zu bedauern, dass weder eine befriedigende Regelung zur steuerlichen Behandlung des Quotenübergangs an der Börse noch zur Stärkung von bäuerlichen Kooperationen gefunden wurde. In dieser Hinsicht ist eine Regelung notwendig, die die Bildung von Kooperationen, die aus Gründen der Verbesserung der Agrarstruktur weiterhin gefördert werden sollten, unterstützt, ohne zugleich Umgehungsmöglichkeiten zu eröffnen. Baden-Württemberg bittet die Bundesregierung, noch rechtzeitig vor dem ersten Börsentermin eine tragfähige Lösung zu schaffen.

Die bäuerlichen Berufsverbände haben ihr grundsätzliches Einverständnis mit dem vorgeschlagenen Börsenmodell erklärt und erhoffen sich dadurch Erleichterungen für den Berufsstand. Deshalb wird davon ausgegangen, dass die Verkaufsstellen von den bäuerlichen Berufsverbänden eingerichtet werden und diese im Interesse der Milcherzeuger eine möglichst kostengünstige Abwicklung ermöglichen.

Baden-Württemberg wird die **Zusatzabgabenverordnung** letztlich nicht blockieren, um die dringend notwendige Neuregelung, die von den bäuerlichen Verbänden gewünscht wird, nicht zu gefährden und den Milch erzeugenden Betrieben endlich die benötigte Planungssicherheit hinsichtlich des künftigen Quotentransfers zu geben.

Anlage 19**Erklärung**

von Staatssekretär **Dr. Martin Wille** (BML)
zu **Punkt 40** der Tagesordnung

Die Notwendigkeit, das Quotenübertragungssystem neu zu ordnen, steht außer Frage. Die unter-

schiedlichen Quotensysteme in Ost und West müssen zum 1. April 2000 zusammengeführt werden. Und vor allem: Die jetzige Regelung hat zu Entwicklungen geführt, die es zu korrigieren gilt.

Die Milcherzeuger warten dringend auf eine Entscheidung – und dies zu Recht! Nach langen und intensiven Diskussionen hatten wir uns mit den Ländern am 22. Juni in Bonn-Röttgen darauf verständigt, für die künftige Quotenübertragung eine Kombinationslösung zwischen Markt- und Lieferrechtsmodell zu erarbeiten.

Wir waren uns in wesentlichen Punkten über die Zielsetzungen dieses Modells einig. Diese sind:

- Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit der Milcherzeuger durch Kostenentlastung,
- Förderung des notwendigen Strukturwandels in der Milchviehhaltung vor allem im Hinblick auf einen Ausstieg aus der Quotenregelung,
- Wahrung der einzelbetrieblichen Entscheidungsfreiheit des einzelnen Milcherzeugers,
- Beibehaltung der regionalen Begrenzung des Milchquotentransfers zur nachhaltigen Sicherung der unterschiedlichen Produktionsstandorte,
- möglichst geringer Aufwand für die Verwaltung und die betroffene Wirtschaft und nicht zuletzt
- ein Höchstmaß an Rechtssicherheit für alle Betroffenen.

Die vorliegende Verordnung entspricht diesen Zielsetzungen. Ich meine, wir haben damit im Rahmen des rechtlich Möglichen eine pragmatische Lösung zu Gunsten der aktiven Milcherzeuger gefunden.

In den letzten Wochen ist die Verordnung in den Ausschüssen des Bundesrates teilweise kontrovers beraten worden. Es sind Änderungen beschlossen worden, die ich in weiten Teilen akzeptieren kann. Dies betrifft vor allem

- die Streichung des ersten Börsentermins,
- die ausnahmslose Aufhebung der Flächenbindung bei allen Quotenübertragungen und
- die verkürzte Mindestnutzungsdauer von gekauften oder übernommenen Quoten.

Enttäuscht bin ich darüber, dass die Länder den im Verordnungsentwurf vorgesehenen gestaffelten Basisabzug ablehnen und stattdessen im Agrarausschuss am 29. November einem linearen Abzug von 5% zugestimmt haben. Baden-Württemberg will nun sogar vollständig auf den Basisabzug verzichten.

Der Basisabzug ist das eigentliche Lieferrechtselement unseres Vorschlages. Nur so kann zumindest ein Teil der Quote vollständig entwertet und aktiven Milcherzeugern kostenlos zur Verfügung gestellt werden. In der Staffelung dieses Abzuges sehe ich auch eine soziale Komponente. Wer über Quoten von 500 000, 1 Million oder mehr Kilogramm verfügt und nicht mehr weiter melken will, hätte einen höheren Abzug hinzunehmen als ein Erzeuger mit kleiner

(A) Quote. In Anbetracht der Beträge, die mit dem Verkauf von Milchquoten realisiert werden können, halte ich eine größenabhängige Staffelung dieses Abzuges für vertretbar und gerechtfertigt. Dabei ist mir wichtig zu betonen, dass der Abzug nicht etwa den aktiven Milcherzeuger treffen soll, sondern den Milcherzeuger, der aufhören will.

Eine Verordnung ohne diesen gestaffelten Basisabzug ist nicht unbedingt eine Regelung, wie ich sie mir vorgestellt habe. Wenn wir aber letztlich zu einem einheitlichen Basisabzug kommen, wird die Neuregelung daran nicht scheitern.

Zu meiner Überraschung wurden für die heutige abschließende Beratung weitere Änderungsanträge eingebracht. Ich möchte eindringlich davor warnen, dass nun sozusagen in letzter Minute Änderungen des Verordnungsentwurfs beschlossen werden, die von der Bundesregierung aus rechtlicher Sicht nicht mitgetragen werden können sowie das Funktionieren der „Börse“ in Gefahr bringen oder deren Wirkungen wir noch nicht abschließend geprüft haben und deshalb auch noch nicht übersehen können.

Zum Teil ist über die vorliegenden Änderungsanträge schon intensiv beraten worden. Ich denke hier insbesondere an den Vorschlag Bayerns zur Ablösung der Pachtquoten. Dieser Ansatz wird unseres Erachtens einer gerichtsfesten Lösung nicht gerecht und damit auch nicht dem Ziel, ein Höchstmaß an Rechtssicherheit für alle Betroffenen zu schaffen. Wenn wir die Quoten heute zu Konditionen zuweisen, die vor den Gerichten nicht standhalten, dann

(B)

würden uns alle diejenigen, die heute Hosianna rufen, morgen ganz schnell ans Kreuz schlagen. Gerade die aktiven Milcherzeuger hätten nichts davon, wenn wir jetzt eine Lösung wählten, die in Kürze wegen der Gerichte wieder rückabgewickelt werden müsste.

Um es deutlich zu sagen: Ich will mich neuen Vorschlägen nicht grundsätzlich verschließen. Ich bin allerdings der Meinung, dass wir diese Vorschläge zunächst intensiv auf ihre Wirkungen hin prüfen und nicht vorschnell hierüber entscheiden sollten. Deswegen haben wir bis zum ersten Börsentermin eine Erprobungsphase vorgesehen.

Sollten sich diese Ansätze als sinnvoll und notwendig erweisen, dann sehe ich überhaupt kein Problem darin, die Verordnung im Nachhinein entsprechend anzupassen.

Mit der Einführung von „Börsen“ betreten wir Neuland. Selbstverständlich werden wir die im Laufe der Zeit gewonnenen Erfahrungen in die Verordnung einfließen lassen müssen.

Ich möchte an Sie appellieren, dem Verordnungsentwurf zuzustimmen. Die Änderungen, mit denen ich leben kann, habe ich genannt.

Lassen Sie uns in diesem Sinne zu einer Entscheidung kommen! Es ist, wie gesagt, dringend an der Zeit, jetzt zu einem Abschluss zu kommen. Die Milcherzeuger brauchen eine verlässliche Grundlage, auf der sie ihre Zukunftsentscheidungen treffen können.

(D)